



**AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL**

**PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

4. JAHRESBERICHT 1988

DER VOLKSANWALT

IL DIFENSORE CIVICO

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<u>VORWORT</u>	1
<u>ALLGEMEINER TEIL</u>	
1. Erfahrungen der bisherigen Tätigkeit und Vorschläge für eine Gesetzesnovellierung	2
2. Die Organisation und Tätigkeit	
- Neue Aufgaben	10
- Die Tätigkeit	11
- Die Kontakte	13
- Die Statistik	15
<u>BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABTEILUNGEN UND KURZBESCHREIBUNG EINZELNER FÄLLE</u>	20
a) Sekretariat des Landesausschusses	23
b) Abteilung I Präsidium des Landesausschusses	33
c) Abteilung II Lokalkörperschaften	37
d) Abteilung III Schule und Kultur für die deutsche und ladinische Volksgruppe	43
e) Abteilung IV Öffentliche Bauarbeiten und Zivilschutz	51
f) Abteilung V Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung und geförderter Wohnbau, Umwelt und Beförderungswesen	58
g) Abteilung VI Land - Forstwirtschaft	78
h) Abteilung VII Handwerk, Industrie, Handel und Fremdenverkehr	93
i) Abteilung VIII Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen	101
j) Abteilung IX Finanzen und Vermögen	116
k) Abteilung X Öffentlicher Unterricht und Kultur in italienischer Sprache	118
l) Staat	122
m) Region	131
n) Gemeindeverwaltungen	134
o) Sonderverwaltungen	138
p) Privatbereich	154
<u>ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN</u>	158
<u>Anlagen:</u> Die Volksanwälte der Regionen Italiens	162
L.G. vom 9. Juni 1983, Nr. 15	163

V O R W O R T

Der Artikel 8 des L.G. vom 9. Juni 1983 lautet:

" Die Amtszeit des Volksanwaltes entspricht der des Landtages, der ihn namhaft gemacht hat; der Volksanwalt bleibt bis zur Wahl des Landesausschusses durch den neuen Landtag im Amt, nimmt aber seine Aufgaben provisorisch bis zur Ernennung seines Nachfolgers wahr".

Die Legislaturperiode des Landtages 1983-88 ist heuer ausgelaufen, der neue Landtag wurde am 20.11. gewählt, aber der neue Landesausschuß ist noch nicht gewählt worden, weshalb ich im gegenwärtigen Augenblick die Aufgaben als Volksanwalt in provisorischer Form wahrnehme; dies bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder bis zur Wiederbestätigung.

Mit dieser Feststellung wollte ich darlegen, daß mit diesem vierten Bericht, der vom gleichen Gesetz vorgeschrieben ist, die erste Amtsperiode des Volksanwaltes abgeschlossen ist. Denn, wie erinnerlich, hat der Landtag in seiner Sitzung vom 15.1.1985 mich als Volksanwalt namhaft gemacht und der Landesausschuß ernannte mich dazu am 18.2.1985 mit Beschluß Nr. 749.

Nunmehr sind die Vorschriften des Gesetzes einzuhalten; dem Landtag und dem Landesausschuß steht es nun zu, die Besetzung dieses Amtes für die angefangene Legislaturperiode vorzunehmen.

ERFAHRUNGEN DER BISHERIGEN TÄTIGKEIT UND VORSCHLÄGE
FÜR EINE GESETZESNOVELLIERUNG

Zum Abschluß dieser Amtsperiode ist es sicher opportun, wenn ich einige Überlegungen über den Wert der Institution und einige Vorschläge zur Verbesserung darlege. Vor allem ist festzuhalten, daß die Einrichtung für den Bürger geschaffen wurde; der Volksanwalt soll dem Bürger zur Seite stehen, wenn dieser ein Problem mit der Landesverwaltung lösen will. Somit ist es eine Service - Einrichtung und kein aktives Amt, welches Entscheidungen trifft. In der Handhabung der Materie und in Berücksichtigung, daß die Volksanwaltschaft eben eine Service - Einrichtung ist, glaube ich, daß man dem Bürger so weit als möglich entgegenkommen soll und es gehört auch zur Aufgabe des Volksanwaltes, den Bürger aufzuklären; dies auch, wenn dadurch die etwas engen Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz eingehalten, ja sogar etwas überschritten werden. Diese Handlungsweise scheint mir solange machbar, als nicht Rechte Dritter verletzt werden. Es kommt dann hinzu, daß nach dieser Zeitperiode, nach wie vor und in einem nicht abnehmenden Rhythmus, die Leute nicht die einengenden Vorschriften kennen und glauben, daß der Volksanwalt in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung intervenieren kann, wobei auch das Gericht mit einbezogen wird und schließlich glauben sie, daß man auch mit privaten Problemen vorsprechen und gar Hilfestellungen anfordern kann. Die entsprechende Aufklärung ist oft zeitraubend, weil die Interessierten die

Zusammenhänge in der Verwaltung nicht kennen (so nimmt man an, daß das Land über den Gemeinden stehen würde und Entscheidungen derselben, jederzeit auch in meritorischer Form kassieren könne) oder weil auch die Grenzen zwischen privaten und öffentlichem Interesse nicht immer klar erkannt werden. Es sei hier auch festgestellt, daß die anderen, in Italien tätigen Volksanwälte, ähnliche Probleme haben und sich auch bereit erklären, außer den vorgesehenen Interventionen, auch allfällige Informationen in den verschiedensten Sachbereichen zu geben und so Fälle zu behandeln, die nicht in den direkten Zuständigkeitsbereich fallen, wie dies auch von mir praktiziert wird.

Wenn auch diese Einrichtung keine aktive Tätigkeit ausführt, wenn in offizieller Art nur im Rahmen der Landesverwaltung agiert werden kann, wobei, wie schon vermerkt, keine Entscheidungen getroffen werden, so zeigt die Zahl der Personen, die vorsprechen, daß eine solche Einrichtung doch gefehlt hat, daß sie also einen Stellenwert gefunden hat, der auch dazu beitragen kann, das Verständnis des Bürgers zur öffentlichen Verwaltung und umgekehrt zu verbessern. Diese Art einer Vermittlungstätigkeit trägt sicher auch dazu bei, die Einrichtung als nützlich ansehen zu lassen und ihre Daseinsberechtigung zu untermauern.

In der praktischen Vorgangsweise habe ich versucht durch direkten Kontakt mit dem zuständigen Beamten, Amstdirektor oder Abteilungsleiter, die Fälle zu besprechen. Auch bei der Bearbeitung von Akten außerhalb des Kompetenzbereiches konnte

in einer ähnlichen Form agiert werden. Dabei wurde oft festgestellt, daß die Vorstellungen der Betroffenen berücksichtigt werden können. In anderen Fällen konnte ein Kompromiß gefunden werden, in einigen war die Position des Amtes korrekt und dem Interessierten wurde meinerseits mitgeteilt, daß man sein Anliegen nicht nach seinen Vorstellungen erledigen könne. In wieder einigen Fällen wurde auf dieser Ebene festgestellt, daß zwar die eingenommene Haltung korrekt sei, daß aber die vorgetragenen Klagen doch berechtigt sind. Das heißt, daß die Verwaltungsvoraussetzungen zu überprüfen wären. In solchen Fällen habe ich versucht den Sachverhalt dem zuständigen Landesrat und/oder dem Herrn Landeshauptmann zu unterbreiten.

Meistens habe ich mir erlaubt auch Vorschläge beizulegen. Ich muß bei dieser Gelegenheit festhalten, daß viele dieser Vorschläge angesehen wurden und daß man sie auch berücksichtigt hat. Nicht zuletzt wurden einige Änderungen an Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und auch an Gesetzen vorgenommen, wo sicher auch meine Interventionen einen gewissen Beitrag geleistet haben.

Leider habe ich auch den Eindruck gewonnen, daß man hin und wieder den Gang zum Volksanwalt durch einen Bürger als Affront ansieht, sodaß sich durch diesen Schritt der Bürger eher geschädigt, als unterstützt sah. Ich hoffe, daß sich im Laufe der Zeit, dieser Eindruck verwischen möge, da sonst eine solche Einstellung der Verwalter zur Einrichtung, zwangsweise zu einer Überprüfung derselben führen müßte und

aus einer Art Zusammenarbeit, würde sich ein Gegensatz entwickeln, der wohl nicht dienlich sein kann.

Will man nun die Position des Volksanwaltes bessern, so wird man nicht umhin kommen, das Gesetz zu novellieren, wie dies schon mehrere Regionen, darunter auch die Provinz Trient, getan haben. Die Erfahrungen sollten genutzt werden, um die Einrichtung publikumsfreundlicher zu gestalten und dem Volksanwalt die Möglichkeit zu geben, effizienter zu arbeiten. Diesbezüglich hatte ich schon in den vorherigen Berichten auf einige Probleme hingewiesen, die bei einer Novellierung des Gesetzes zu beachten wären, die ich nachfolgend nochmals hervorheben möchte.

Der Art. 2 sieht vor, daß sich der Volksanwalt nur auf Antrag von Betroffenen mit einem Problem auseinandersetzen kann, eine aktive Intervention ist nicht vorgesehen. In der Zwischenzeit haben mehrere Regionen solche, ähnlich lautende Vorschriften, eliminiert und geben dem Volksanwalt das Recht, auch aus eigener Initiative Mängel aufzuwerfen und zu behandeln. Es wäre sicher auch bei uns angebracht, diese aktive Möglichkeit der Intervention einzuführen.

Im Art. 3 ist die Vorgangsweise vorgesehen. Ein Bürger hat nach derselben, bevor er den Volksanwalt anruft, die Vorschrift, eine strenge Prozedur einzuhalten. Wenn man diese Vorschriften dem Buchstaben gemäß befolgt, wird aus einer volksnahen Einrichtung ein Amt, zu dem man nur einen schweren Zugang hat. Auch die anderen Volksanwälte bedauern diese Maßnahmen und glauben, daß man im Interesse der Bürger,

andere Modalitäten zum Zugang schaffen müsse, nicht zuletzt hat man vorgesehen, daß durch Sprechstunden der Volksanwalt zu den Bürgern gehen soll, was bedeutet, daß keine einengenden Vorschriften den Zugang zum Volksanwalt hindern. Diese Vorgangsweise wurde in Absprache mit dem Herrn Landeshauptmann von mir sofort praktiziert und hat in der Bevölkerung sicher Zustimmung gefunden, unterläuft aber die strengen Prozeduren des Gesetzes. Eine entsprechende Legalisierung wäre sicher wünschenswert.

Die Interventionsmöglichkeit ist ausschließlich im Bereich der Landesverwaltung vorhanden. In einigen Gemeinden Italiens, besonders in der Emilia Romagna, sind Volksanwälte ernannt worden. Hervorzuheben ist besonders die Position des Volksanwaltes dieser Region, der auch als Volksanwalt für die Gemeinde Bologna ernannt wurde. In einigen anderen Regionen ist dieses Beispiel aufgegriffen worden und der regionale Volksanwalt wurde ermächtigt, nach einem gewissen System, auch in anderen öffentlichen Einrichtungen, die Interessen des Bürgers zu vertreten. Es sind zwischen den öffentlichen Einrichtungen Vereinbarungen zu treffen, die die Kompetenzerweiterung, die Vorgangsweise und andere Vorschriften regeln. Bei verschiedenen Tagungen wurde auf die Problematik der Kompetenzüberschneidung hingewiesen, die sich dann ergeben würde, wenn in einem Territorium verschiedene Volksanwälte zuständig wären. Man hat dabei die Ansicht vertreten, daß man eine solche Tendenz nicht als opportun ansehen kann und daß man alles tun möge, auf daß in einem regionalem Bereich,

nur ein Volksanwalt eingerichtet werden möge, der allerdings das Recht erhalten sollte, in allen öffentlichen Verwaltungsbereichen tätig sein zu können. Besonders wurde der in der letzten Legislaturperiode des Parlamentes vorgelegte Gesetzesentwurf der Region Piemont, als die beste Alternative angesehen, wo nicht nur der lokale, sondern auch der staatlichen Bereich geregelt wäre. Immerhin könnte man bei uns in der Zwischenzeit, ohne die staatlichen Kompetenzen anzurühren, und ohne abzuwarten, was auf staatlicher Ebene passiert, im Bereiche der lokalen Körperschaften das Problem ähnlich, wie in anderen Regionen so lösen, daß Gemeinden, die einen Volksanwalt einführen wollen, sich des Landesvolksanwaltes bedienen können, wobei entsprechende Vereinbarungen zu treffen wären.

Ein weiteres Problem, welches schon im Landtag diskutiert wurde, ist die horizontale Gliederung des Volksanwaltes. Es wurde nämlich die Frage gestellt, ob die verschiedenen Bereiche des Lebens, durch eigene Anwälte abzudecken sind, oder nicht. Ein solches System findet man auf Staatsebene in Schweden, wo es Ombudsmänner für verschiedene Sektoren gibt, wie für das Rechtswesen, den Bürgerschutz, die Verwaltung etc. Der Landtag hat sich dafür ausgesprochen, daß eine solche Unterteilung nicht zu fördern sei. Ich gestatte mir diesen Standpunkt vor allem deshalb zu teilen, weil unser Territorium sicher zu klein ist, um eine Aufsplitterung der Materie zu vertragen, viel eher sollte man auf einen organischen Ausbau der bestehenden Struktur hinarbeiten.

Weitere Vorschläge, die bei einer Überarbeitung des Gesetzes zu überprüfen wären, sollen kurz angedeutet werden:

Wenn auch normalerweise keine Klagen in bezug auf die Bearbeitung der Agenden des Volksanwaltes durch die Beamten vorzutragen sind, wäre es doch wünschenswert, wenn alle Verwaltungsträger innerhalb einer angemessenen Zeit, auf die Vorschläge, Ratschläge und Vorstellungen des Volksanwaltes eingehen würden. Darunter verstehe ich, daß mir auch Mitglieder der Landesregierung, Präsidenten von Kommissionen etc. ihre Meinung zu meinen Vorschlägen übermitteln mögen, wobei selbstverständlich auch eine negative Stellungnahme dazu erfolgen kann.

Des öfteren kommt es vor, daß die Verwaltung eine bestimmte Position juridischer Art eingenommen hat, die im Gegensatz zu den Wünschen des Betroffenen steht. Wenn sich dieser nun an mich wendet, kann ein Erfolg nur dann verzeichnet werden, wenn die Positionen geändert werden, wozu es oft eines juridischen oder technischen Gutachtens bedarf. Um die Eigenständigkeit des Volksanwaltes zu untermauern, wäre es notwendig, wenn ihm das Recht eingeräumt werden würde, eigene Gutachten, unter Beiziehung auswärtiger Experten, einzuholen, ansonsten normalerweise die eingenommene Position nur in eklatanten Fällen geändert werden wird.

Schließlich wiederhole ich meine schon vor Jahren dargelegte These, daß mit der gegenwärtigen Regelung, wo dem Volksanwalt eine finanzielle Entschädigung im Ausmaß der gleichen Vergütung, wie sie ein Regionalratsabgeordneter hat, zusteht, es

nur einem Pensionisten möglich ist, für dieses Amt zu kandidieren, da keine soziale Absicherung vorgesehen ist. Dies hat den Nachteil, daß der Landtag in seiner Auswahl auf wenige Personen beschränkt ist. Das Regionalgesetz der Region Friaul-Julisch Venetien sieht eine soziale Absicherung vor, die man vielleicht übernehmen könnte.

DIE ORGANISATION UND TÄTIGKEIT

1. Neue Aufgaben

Der Landtag hat das Gesetz vom 18.8.1988 Nr.33 verabschiedet. Im Artikel 15 wird auf die Aufgaben und Vorgangsweise hingewiesen, die der Volksanwalt im Bereich des Sanitätswesens wahrzunehmen hat. An sich, da bei uns die Kompetenzen des Bereiches beim Land liegen, war die Interventionsmöglichkeit immer gegeben, sie ist jetzt spezifiziert und klargelegt. Allerdings bedeutet dieser Schritt der Landesregierung und des Landtages, daß ich mich besonders für diesen Bereich einzusetzen habe. Ich muß aber, aufbauend auf die bisherigen Erfahrungen, hinweisen, daß es sich um eine komplizierte Materie handelt, die auch in den Strafbereich hineinreicht. Es sind nämlich Beschwerden vorgetragen worden, die auf eventuelle Fehler der Ärzte zurückzuführen sind. Damit verbunden sind Fragen, die mit der versicherungsrechtlichen Abdeckung in Zusammenhang stehen und wo eine einheitliche Handhabung doch von großem Vorteil wäre, allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß der Einsatz des Volksanwaltes allein, keine Lösung bringen kann, da es gebündelter Interventionen bedarf. Andere Beschwerden sind organisatorischer Natur, die sicher leichter lösbar sind, die dann auch im besonderen Teil dieses Berichtes noch zu besprechen sind. Immerhin ist diese zukünftige Arbeit auszubauen und systematisch zu gestalten, was wahrscheinlich zu einem organisatorischem Problem des Amtes führen wird.

2. Die Tätigkeit

Der Personalstand ist im Berichtsjahr unverändert geblieben; Herr Abbondio Bordonetti und Frl. Anneliese Geiser wurden mir vom Landesausschuß zugewiesen und erledigen in hervorragender Weise, die Ihnen übertragenen Arbeiten.

Die organisatorische Erfassung und Bearbeitung der Ansuchen wurde in der gleichen Form des letzten Jahres beibehalten. Um eine vollständige EDV-mäßige Erfassung zu haben, wird versucht, in nächster Zeit auch die Akten der Jahre 1985 und 1986 einzubeziehen, eine Arbeit, die allerdings einen längeren Zeitraum beanspruchen wird, die aber dann einen leichten Zugriff und eine exakte statistische Auswertung zulassen wird.

Wie in den vorhergehenden Jahren, wurden in den Hauptorten Südtirols Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing, Schlanders und St. Ulrich Sprechstunden abgehalten. Außerdem wurden auf besondere Anforderung auch in Terenten und Wiesen Sprechtage abgehalten. Das sind insgesamt 118 Einsätze, die auf 59 Tage aufgeteilt wurden. Die Tätigkeit wurde von mir, bzw. in meiner Abwesenheit von Herrn Bordonetti ausgeführt.

Weiters wurden in verschiedenen Orten insgesamt 11 Vorträge gehalten und zwar in Gossensaß, Wiesen, Lüssen, Franzensfeste, Eppan, Kardaun, Bruneck, Stern, Brixen, Mittewald und an der Landwirtschaftsschule von Fürstenburg in Burgeis. Die meisten Einladungen zu diesen Vorträgen erfolgten durch den KVV und hatten den Sinn, die anwesenden Personen über die Aufgaben des Volksanwaltes aufzuklären.

Im Juni fand ein Gespräch für den Schulfunk statt, wo von Schülern in Diskussionsform Fragen über die Einrichtung des Volksanwaltes gestellt wurden, die ich beantwortete. Besonders solche Initiativen sollten dazu beitragen, die Einrichtung auch der Jugend Südtirols nahezubringen und ich möchte mich bei den Initiatoren, für die mir zur Verfügung gestellten Möglichkeit der Bekanntmachung, bedanken.

Wenn auch anlässlich der Sprechtag und Vorträge, Beschwerden und Klagen aufgenommen wurden, so ist doch festzuhalten, daß der größte Teil des Parteienverkehrs in den Büros in Bozen, Raiffeisenstraße Nr. 2 abgewickelt wurde.

Zur Vorbereitung der systematischen Bearbeitung im Sanitätswesen wurde eine erste Besprechung im Rahmen des Assessorates für das Sanitätswesen durchgeführt, welcher weitere folgen werden. Meinerseits wurde besonders darauf hingewiesen, daß wegen der schwierigen und delikaten Materie, doch die Vorschriften des Gesetzes und des Gesundheitsplanes bei der Vorgangsweise einzuhalten sind, weshalb man versuchen sollte, den Volksanwalt erst dann einschalten zu müssen, wenn die internen Möglichkeiten der Sanitätsverwaltung ausgeschöpft sind. Somit könnte man erreichen, daß dem Bürger direkt und schnell geholfen werden kann und daß der Volksanwalt nur in schwierigeren Fällen beansprucht werden muß.

3. Die Kontakte

Wie schon in den letzten Jahresberichten hingewiesen, hat man an der Universität von Innsbruck das europäische Ombudsmanninstitut errichtet, welches die Aufgabe hat, Fragen des Ombudsmannes wissenschaftlich zu untersuchen und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Der Unterfertigte ist Mitglied dieser Einrichtung und fuhr deshalb drei mal nach Innsbruck, um an der Erarbeitung von Statuten dieser Einrichtung teilzunehmen. Das Institut organisierte ferner im Schloß Lockenhaus, Burgenland, eine Tagung, an der ich in einem Referat den Anwesenden Einblick in die praktische Arbeit eines Volksanwaltes in einem begrenzten Territorium in einem größeren Staat gab; der Titel des Vortrages lautete: Der Volksanwalt im Bundesstaat - Italienisches Modell.

Auch der Kontakt mit italienischen Volksanwälten wurde weiter gepflegt; so besuchte ich die Tagung der Volksanwälte in Perugia im Mai und traf mich verschiedene male mit dem Kollegen Dr. Bolognani von Trient.

Hervorzuheben ist weiter ein Besuch bei der Informations- und Beschwerdestelle der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, wo Fragen des Grundverkehrs, wie noch später vermerkt wird, besprochen wurden.

Am 8. März wurde ich von den Fraktionsführern im Landtag zu einem Gespräch eingeladen, um einerseits über die Tätigkeit des Jahres 1987 zu referieren und andererseits Vorschläge für eine Verbesserung der Einrichtung darzulegen. Ich erwarte mir, daß mir auch in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt

werden wird, den jeweiligen Jahresbericht, den Fraktionsführern im Landtag darzulegen, denn es ist sicher notwendig, daß die Arbeit dieser Einrichtung, entsprechend bekannt wird.

DIE STATISTIK

Wie in den letzten Jahren möchte ich mir erlauben die angefallene Arbeit etwas statistisch aufzugliedern. So möchte ich dem Leser einen Vergleich der angefallenen Fälle in den Berichtsjahren geben, sowie einen Hinweis der Fälle nach Abteilungen und Talgemeinschaften, da man dadurch auch einen Einblick über die Wünsche und Klagen der Bürger erhalten kann.

1. Jahresvergleich

Die Anforderungen haben in den letzten Jahren etwas zugenommen. Von 491 Anforderungen (für 9 Monate Tätigkeit) im Jahre 1985, stiegen die Anforderungen auf 648 im Jahre 1986, und 704 im Jahre 1987, was einer Zunahme von 8,6% gleichkommt. Im heurigen Jahr sind 760 Fälle aufgenommen worden, was wiederum einer Zunahme von 7,9% entspricht.

1985	1986	1987	1988
**	**	*	**
***	***	***	***
***	***	***	***
***	***	***	***
***	***	***	***
***	***	***	***
491	648	704	760

2. Fälle geordnet nach Monaten

Nachfolgend werden die eingegangenen Fälle nach Monaten wiedergegeben. Diese Information hat keine besondere Aussagekraft. Die Statistik weist auf eine gewisse Konstanz hin, wobei aber die Monate März und Mai herausragen, wo der Volksanwalt häufiger beansprucht wurde. Dies entspricht interessanterweise auch den Erfahrungen anderer Jahre, wo auch in diesen Monaten etwas mehr Arbeit anfiel, als in den anderen, wo die Arbeit weitgehend ausgeglichen war.

J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
		**		*							
		**		**							
*	*	**		**	*			*	**	*	
**	**	**	*	**	**	*	**	**	**	**	
**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	
**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**
**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**
**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**
59	63	90	51	84	64	59	60	62	70	68	30

3. Fälle geordnet nach Talgemeinschaften

Aus dieser Statistik kann entnommen werden, daß die Anfragen, die an den Volksanwalt gestellt werden, von der Zahl der Bevölkerung einerseits abhängig ist, und sich andererseits auch die Außendienstarbeit widerspiegelt, da die Stadt Bozen doch auch heuer wieder an erster Stelle steht, gefolgt von jenen Talgemeinschaften, mit der größeren Einwohnerzahl. Außerdem wird in dieser Tabelle auch angegeben, welche

Abteilung des Landes, oder andere Einrichtungen, in der jeweiligen Talgemeinschaft am meisten angesprochen wurden, sodaß man aus dieser Statistik auch die Probleme kennen kann, die die Bevölkerung der entsprechenden Talgemeinschaft hat. Für interessierte Leser könnte man diese Statistik auch detailliert auf jede Gemeinde Südtirols ausdrücken, auf was in diesem Berichte verzichtet wurde. Hervorzuheben ist, daß in den meisten Talgemeinschaften das Problem der Wohnung an erster Stelle steht. So steht in der Gemeinde Bozen die Gruppe Sonderverwaltungen an erster Stelle. Wird dann nachgesehen, so ist es das Wohnbauinstitut, was am meisten beansprucht wird. Bei den anderen Talgemeinschaften ragt fast durchwegs die Abteilung V heraus; es geht also nicht sosehr um Probleme des "Mietens von Wohnungen", sonder jenes von "Schaffen von Wohnungen". Man könnte ableiten, daß der Kauf von Wohnungen in der Stadt Bozen für eine gewisse Bevölkerungsschicht ausgeschlossen ist, während am Land, dies leichter möglich ist, weil wohl andere Voraussetzungen vorhanden sind.

Talgemeinschaft Comprensorio	Zahl Numero	Abteilung Ripartiz.
Bozen/Bolzano	193	SV
Burggrafenamt/Burgraviato	108	V-VIII-ST
Eisacktal/Valle Isarco	109	V
Pustertal/Val Pusteria	110	V
Salten-Schlern/Siusi-Sciliar	68	V
Überetsch-Unterland/Oltradige-Bassa At.	47	V
Vinschgau/Venosta	71	VI
Wipptal/Alta Valle Isarco	45	ST
Ausw.Ortschaften/Altre località	9	ST
Gesamtzahl/Totale	760	

4. Fälle geordnet nach Abteilungen und anderen Institutionen

Die angefallenen Interventionen sind normalerweise nach den Abteilungen des Landes geordnet. Allerdings ist festzuhalten, daß durch die Ämterordnung mehrere Abteilungen zu einer größeren Einheit zusammengelegt wurden; aus technischen Gründen kann auf dieses Detail nicht Rücksicht genommen werden. Solche Zusammenlegungen finden in folgenden Abteilungen statt: S - Sekretariat des Landesausschusses mit den Inspektoraten für Gesetzeswesen und dem Personalamt; Abteilung III - Öffentlicher Unterricht und Kultur in deutscher und ladinischer Sprache mit dem Landesdenkmalamt, dem Inspektorat für die deutsche Berufsschule, dem deutschem und ladinischen Schulamt; Abteilung VI - Land - und Forstwirtschaft, mit der bäuerlichen Berufsertüchtigung, dem landestierärztlichen Dienst und den Sonderbetrieben für die Wildbachverbauung, der Demanialverwaltung und Landwirtschaftsbetriebe; Abteilung VII - Wirtschaftsdienste sowie dem Landesverkehrsamt; Abteilung VIII - Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen mit dem Landeslaboratorium für Hygiene und Prophylaxe; der Abteilung X - Unterricht und Kultur in italienischer Sprache mit dem Inspektorat der Berufsschule derselben Sprache und dem Hauptschulamt.

Unter "ST" sind die Ämter des Staates eingereiht worden, unter "RE" die Fälle, die die Regionalverwaltung, unter "GE" jene, die die Gemeinden betreffen, unter "SV" - Sonderverwaltungen sind jene Institutionen gemeint, die vom Land gesetzlich geschaffen wurden, um einem bestimmten Zwecke zu dienen

und ihren Sitz nicht in der Landesverwaltung haben; es sind dies die Sanitätseinheiten, das Wohnbauinstitut und die Grundfürsorgeeinrichtungen. Außerdem wurden auch die Etschwerke der Gemeinden Bozen und Meran hier eingereiht. Schließlich unter "PR", die Fälle die privaten Charakter haben.

S	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	ST	RE	GE	SV	PR
					*										
					**										
					**						*				
					**						**				
					**						**			*	
					**	*					**			**	
					**	**		*			**			**	
					**	**		**			**			**	
					**	**		**			**			**	
					**	**		**			**			**	
*					**	**		**			**			**	
**				*	**	**		**			**			**	
**	*			**	**	**		**			**			**	
**	**	**	*	**	**	**	*	**			**		*	**	*
**	**	**	**	**	**	**	**	**	*	*	**	*	**	**	**
49	21	20	28	32	134	83	25	71	8	4	112	18	29	98	28

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABTEILUNGEN
UND KURZBESCHREIBUNG EINZELNER FÄLLE

In diesem Teil des Berichtes sollen Überlegungen allgemeiner Art zu den Abteilungen des Landes und kurze Bemerkungen zu den einzelnen Fällen dargelegt werden.

Schon im Bericht des Jahres 1987 hatte ich darauf hingewiesen, daß die Organisation der Landesverwaltung zu wünschen übrig läßt, da der Aufbau derselben nicht geordnet erfolgte. Als die erste systematische Ordnung durchgeführt wurde, war die Landesverwaltung ein "kleiner Betrieb", der übersichtlich war und klare Grenzen hatte. Durch die Übernahme der Agenden des Paketes änderte sich die Situation gewaltig. Die Landesverwaltung übernahm in kürzester Zeit die meisten Kompetenzen der Region und neue, die ihr vom Staat zugewiesen wurden. Dabei stieg die Angestelltenzahl auf den heutigen Stand von ca. 6.500 Personen. Aus einem Handwerksbetrieb wurde eine Industrie. Durch das L.G. vom 21.05.1981 Nr. 11 wurde die erste Stufe einer Ämterordnung vorgenommen; es wurden die Amtsdirektoren eingeführt. Aber bis heute ist der hierarchische Aufbau nicht abgeschlossen worden, was sicher nicht zum Vorteil des Betriebes und somit der Allgemeinheit ist. Aus meiner Sicht ist festzustellen, daß die Lösung eines Falles schwierig ist, wenn die Kompetenzen bei verschiedenen Ämtern liegen, die nicht gut abgestimmt sind. Zu diesen Problemen, die eine Abteilung betreffen, ergeben sich dann immer wieder abteilungsübergreifende Probleme, wo die Klagen der Bürger

noch mehr zu Recht bestehen, da kaum eine Koordination vorhanden ist. Die Verwaltung wäre sicher gut beraten, wenn auch dieser Teil der Ämterordnung baldigst gelöst werden würde.

Zu dieser organisatorischen Problematik gesellt sich eine politische Komponente. Aus politischen Gründen sind des öfteren einer Abteilung zwei Landesräte vorgestellt. Es scheint verständlich zu sein, daß die verantwortlichen Beamten oft Schwierigkeiten haben, den Vorstellungen zweier Landesräte nachzukommen, sodaß man oft den Eindruck hat, daß die koordinierende Aufgabe der Abteilungsleiter von den Landesräten übernommen wird, was sich aus organisatorischen Gründen irgendwann negativ auswirken wird.

Am Jahresanfang hat die Landesregierung innerhalb des Presseamtes die Informationsstelle neu besetzt. Bedenkt man, daß die Verwaltung in über 150 Ämtern organisiert ist und daß diese besonders in Bozen weit verstreut sind, so kann man die Notwendigkeit verstehen, diese Einrichtung zur Verfügung zu haben, damit jene Personen, die nicht professionell mit der Landesverwaltung zu tun haben, Auskünfte einholen können.

Öfters werden Beschwerden gegen die Vorgangsweise eines Beamten vorgetragen, weil sich dieser überheblich und schroff dem Bürger gegenüber benimmt. Ich habe den Eindruck, daß es sich um eine allgemeine Erscheinung im Bereich aller öffentlichen Verwaltungen handelt; es steht zur Debatte ob der Beamte für den Bürger da ist, oder umgekehrt. In der Annahme, daß die Verwaltung doch in den Dienstleistungsbereich

fällt, sollten die Amtsdirektoren auch darauf achten, daß solche Klagen reduziert werden. Man könnte auch daran denken, daß man einen Beschwerdekasten einführt, wo die Bürger ihre Klagen einbringen können, denn es erscheint mir nicht meine Aufgabe zu sein, solchen Fragen und Klagen nachzugehen. Eine andere Alternative wäre die Einführung eines Personalinspektors, der hauptamtlich sorgt, daß die Vorschriften des Personalgesetzes eingehalten werden mögen.

Nicht zuletzt geht es um die Frage, wie man die eigenen Beamten motivieren kann, damit sie ihre Arbeit im Geiste einer subsidiären Einrichtung absolvieren, wozu sicher die Erlassung der Berufsbilder und entsprechende Behandlung, besonders der verantwortlichen Beamten, eine positive Rolle spielen würde.

a) SEKRETARIAT DES LANDESAUSSCHUSSES

Im Sekretariat ist das Inspektorat für Rechtsangelegenheiten eingebunden. Da des öfteren Probleme vorgetragen werden, wo juristische Kenntnisse vorausgesetzt werden, muß ich die Hilfe des Rechtsamtes beanspruchen. Gleichmaßen wird auch das Amt für allgemeine Angelegenheiten des Sekretariates angesprochen. Ich möchte festhalten, daß mir dieses sofort Hilfestellung bei der Bearbeitung der Fälle gegeben hat, diese war wertvoll und ich möchte mich dafür bedanken. Ich habe aber schon zu Beginn dieses Berichtes darauf hingewiesen, daß das Rechtsamt die Verwaltung zu vertreten hat, während ich den Bürger vertreten soll; dies kann dann zu Konflikten führen, wenn ich die Hilfe benötige, aber schon vorher Entscheidungen getroffen wurden. Es wäre also hin und wieder notwendig, wenn der Volksanwalt das Recht hätte, auch selbst ein Gutachten bei auswärtigen Juristen anzufordern. Um eine Kontrolle zu haben und ein Ausufern zu verhindern, könnte man eine Sperrklausel vorsehen, wie Gegenzeichnung eines Auftrages durch den Landeshauptmann.

Zweifelsohne ist das Personalinspektorat ein wesentlicher Teil dieser Abteilung und dieses Amt trägt sicher wesentlich teil, ob die Verwaltung funktioniert, ob sie entsprechendes Ansehen bei der Bevölkerung hat oder nicht. Das Image der Verwaltung kann natürlich nur bei Zusammenwirken verschiedener Faktoren verbessert werden; einerseits muß auf der Ebene der leitenden Beamten eingewirkt werden, die dann ihrerseits

auf ihre Mitarbeiter einzuwirken haben, damit der Bürger den Eindruck hat, daß er ernst genommen wird, daß man versucht seine Probleme lösen zu helfen oder daß man in annehmbarer Form sagt, daß sein Wunsch nicht erfüllt werden kann.

Schon in den vorhergehenden Berichten hatte ich auf einige Probleme hingewiesen, die mir auf Grund von vorgelegten Klagen von Landesbeamten aufgefallen sind. So klagte man häufig über die späten und langsamen Behandlungen der Pensionsansuchen und Auszahlung der Abfertigung. Hier ist ein Fortschritt zu vermelden; die Abfertigung wird jetzt rasch ausbezahlt, da das Land diese aus eigenen Mitteln vorstreckt. Weiters konnten die Zeiten für die Auszahlung der Pension verkürzt werden, sodaß man jetzt doch sagen kann, daß das Problem gelöst erscheint.

Auf ein Problem hatte ich auch schon einmal hingewiesen. Die Landesverwaltung hat für die Festsetzung der Zivilinvalidität mehrere ärztliche Kommissionen ernannt. Sucht nun ein Invalide um eine Stelle beim Land an, so wird er nochmals von einer eigenen Kommission untersucht, die festzustellen hat, ob der Invalide für eine bestimmte Arbeit tauglich ist oder nicht. Interessant ist, daß teilweise die gleichen Ärzte die Untersuchung vornehmen. Aus diesem Grunde könnte man die Frage stellen, ob man nicht daran denken könnte, daß die normale Invalidenkommission beauftragt werden könnte, die Beurteilung für einen eventuellen Eintritt in Landesdiensten vorzunehmen, wenn der Interessierte einen solchen Wunsch

äußern würde. Man würde sich doch einige Unannehmlichkeiten sparen und schnellere Entscheidungen treffen können.

Weiters wiederhole ich meine Kritik über den Mangel der Personalübersicht; eine Veröffentlichung über den Stand der Personalsituation mit detaillierten Angaben, dürfte für alle interessant sein, besonders aber für jene, die sorgen sollen, daß ein reibungsloser Übergang bei Pensionierungen zu erfolgen hat.

Aufgeworfen wurde das Problem der gleichen Behandlung der Schulwarte, die vom Land angestellt und den einzelnen Schulen zugeteilt werden, die aber im Besitze anderer Einrichtungen, wie der Gemeinden, stehen, wobei besonders die Kosten der Unterbringung schwanken. Es ist etwas schwierig, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, da mehrere Abteilungen interessiert sind, sodaß schließlich der Herr Generalsekretär angesprochen werden mußte. Es ist zu erwarten, daß in nächster Zeit, eine Regelung erfolgen wird.

Im Sekretariat ist auch das Organisationsamt eingebaut. An sich beschwert sich niemand über dieses Amt, doch ist seine Bedeutung und sein Einfluß indirekt gegeben, da doch alle Vorschläge organisatorischer Natur, von hier ausgehen sollten. Wahrscheinlich wären einige Klagen nicht vorgetragen worden, wenn die Vorschläge des Amtes, sofern vorhanden, umgesetzt worden wären.

Die Fälle dieser Abteilung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
8	Intervention fuer die Zusammenlegung verschiedener Versicherungspositionen eines Bediensteten der Sanitaetseinheit	173	Informationen ueber die Durchfuehrung von Landesgesetze und Verordnungen
28	Intervention zur Beschleunigung des Ablaufes des Aktes zur endgueltigen Berechnung der Pension fuer einen ehemaligen Landesbediensteten	180	Moeglichkeit eines Arbeitsplatzes als Haus- oder Schulwart in einer Schule
29	Intervention zur Klaerung der Entlassung einer behinderten Person aus dem Landesdienst	181	Klaerung der Berechnung der Studienjahre fuer die Pensionierung eines Landesbediensteten
30	Arbeitseinsatz eines Invaliden im Schulbereich	198	Intervention zur Regelung der Auszahlung der Familienzulage fuer einige Landesbedienstete
31	Beschwerde gegen die Nichteinhaltung der Wettbewerbsbestimmungen bei der Einstellung in den Landesdienst	203	Ansuchen um Klaerung der verschiedenen Versicherungspositionen einer Bediensteten der Sanitaetseinheit
60	Klaerung ueber die Anerkennung der Versicherungsjahre beim NISF bei der Berechnung der CPDEL - Pension	237	Bestimmungen ueber den Sonderurlaub fuer Landesbedienstete wegen Kuren fuer Invaliden
61	Intervention fuer die Auszahlung des Differenzbetrages bei der Neuberechnung der Abfertigung eines Landesbediensteten	239	Intervention fuer die rasche Bearbeitung eines Ansuchens um Anerkennung eines Vereines fuer die Behinderten
104	Kuerzung des ordentlichen Urlaubes wegen Abwesenheit aus Krankheitsgruenden eines Landesbediensteten	259	Intervention zur Klaerung der Versicherungsposition bei der CPDEL fuer eine Bedienstete der Sanitaetseinheit
113	Klaerung der Zusammenlegung der Versicherungspositionen bei der CPDEL	265	Verzoegerungen bei der Auszahlung der Abfertigung eines Landesbediensteten
160	Klaerung einer Aufforderung zur Wiedererstellung des urspruenglichen Zustandes eines Landesbesitzes	281	Klaerung der Pensionsfragen eines Landesbediensteten bei der CPDEL

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
287	Bestimmungen ueber die Auswahl der Dienststelle fuer Kindergaertnerinnen	441	Klaerung der Bestimmungen des Sonderurlaubes fuer Arbeitsinvaliden im Landesdienst
293	Intervention fuer die Bearbeitung eines Ansuchen um Zusammenlegung verschiedener Versicherungspositionen	488	Ansuchen um provisorische Aufnahme als Schuldienner bei der Landesverwaltung
315	Beschwerde gegen die verspaeetete Auszahlung der Abfertigung durch die Landesverwaltung	490	Intervention fuer die Bearbeitung eines Aktes betreffend das Personal der Landesverwaltung
330	Ansuchen um die Bezahlung von Zinsen fuer die verspaeetete Auszahlung der Abfertigung durch die Landesverwaltung	513	Klaerung der Neuberechnung der Ergaenzung der Ruhestandbezuuge bei der Hinterbliebenenpension
343	Intervention fuer die Beruecksichtigung von Sozialmassnahmen beim Personalgesetz der Landesverwaltung	533	Überprüfung der Anstellungsrankordnung fuer Invaliden
352	Moeglichkeit der Anstellung als Hauswart in einem Behindertenzentrum	542	Beschwerde gegen die Vorschreibung einer Zahlungsaufforderung
381	Widerrufung der Verguetung fuer den Koordinationsauftrag fuer die Bediensteten der einfachen Laufbahn der Landesverwaltung	546	Beschwerde ueber die Entlassung vom Arbeitsplatz wegen ungenuegender Leistung
388	Moeglichkeit der Einstellung als Schulwart in den Landesstellenplan	552	Überprüfung der Anstellungsmoeglichkeiten eines Invaliden bei der Landesverwaltung
398	Beschwerde wegen Nichtbehandlung des Ansuchens um Erteilung eines Direktionsauftrages	561	Feststellung der Gueltigkeit eines Nachweises der Kenntnis der zweiten Sprache
417	Klaerung der Arbeitsaufgaben der Behindertenbetreuer	567	Rueckzahlung der Betraege fuer Familienzulagen auf Grund eines Fehlers der Verwaltung

AKT NR.		BESCHREIBUNG DES FALLES	

- | | |
|-----|--|
| 573 | Klärung der Bedingungen einer Konvention mit der Landesverwaltung |
| 600 | Möglichkeit der Anstellung als Schuldner bei der Landesverwaltung |
| 614 | Intervention zur Klärung der Möglichkeit zur Schaffung einer Koordinationsstelle im Bereich der Landesverwaltung |
| 625 | Intervention zur Beantwortung einer Anfrage betreffend den Urlaub der Bediensteten durch den Verwaltungsrat für das Personal |
| 647 | Ermittlungen über die Auszahlung der Abfertigung für eine ehemalige Landesbedienstete |
| 649 | Erhebungen über die Enthebung vom Dienst aus Gesundheitsgründen eines Landesbediensteten |
| 652 | Klärung über die Bezahlung eines Spitalaufenthaltes |
| 670 | Erhebungen über die Absage eines Ansuchens um eine Arbeitsstelle im Rahmen des Vertrages über Weiterbildung und Arbeit |
| 709 | Beschwerde gegen die noch nicht erfolgte Auszahlung der Erhöhung der Förderungszulage für die Landesbediensteten |

Beschreibung einiger Fälle:

Auch im heurigen Jahr sind verschiedene Personen an mich herangetreten mit dem Ersuchen, mich dafür einzusetzen, daß ihnen eine Stelle als Schulwart zugewiesen werden könne. In all diesen Fällen habe ich versucht darauf einzuwirken, daß die vorgesehenen Prozeduren eingehalten werden, während ein direkter Einfluß, als Klientelismus bezeichnet, nicht vorgenommen wurde. Immerhin ist festzustellen, daß ein großer Andrang zur Besetzung solcher Stellen vorhanden ist und daß besonders Invaliden oder ihre Ehefrauen solche Plätze suchen, um wohl aus einer mißlichen finanziellen Lage befreit zu werden.

Eine weitere große Gruppe von Personen ersucht um Intervention, damit Fragen der Pensionierung, der rechtzeitigen Auszahlung der Abfertigung und der Bezahlung der zustehenden Zinsen erfolgen möge. Wie schon angedeutet, hat die Landesregierung durch die rasche Vorschußzahlung beigetragen, daß dieser unhaltbare Zustand, der schon in den letzten Berichten kritisiert worden ist, behoben wurde.

Andere Angestellte ersuchten um Intervention, damit die Zusammenlegung der Dienstzeiten für die Berechnung der Pension schneller vorgenommen werden möge. In diesen Fällen wurde Kontakt mit dem NISF und dem Amt der Landesverwaltung aufgenommen und meistens konnte der Fall einer Klärung zugeführt werden. Ähnlich liegen die Fälle, wo versucht wurde, die Pensionszeiten für Beamte bestimmen zu helfen.

Schon des öfteren ist festgestellt worden, daß Behinderte Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber haben; solche findet der Behinderte auch bei der Landesverwaltung. So sind im Laufe des Jahres einige Fälle aufgetreten, wo die Landesverwaltung einen Invaliden wegen nicht genügender Leistung entlassen hat, obwohl es fast selbstverständlich erscheint, daß ein Behinderter, wenn er nicht einen idealen Arbeitsplatz findet, andere Leistungen erbringt. Es müßte also die Verwaltung versuchen, dem Behinderten den ihm passenden Platz zu geben, denn eine spätere Entlassung wirkt frustrierend. In den vorgetragenen Fällen, war meine Intervention ohne Erfolg geblieben.

Mit dem Personalamt wurde dann versucht einige Anfragen betreffend die Gewährung von Sonder - und Krankenurlaub und Kuraufenthalte auf kurzem Weg zu klären, wobei die Anfragen nur zum Teil einen Erfolg hatten, da die gesetzlichen Bestimmungen gewisse Maßnahmen vorsahen, auch wenn diese nicht vom Betroffenen als richtig angesehen werden. In gleicher Weise konnten einige Fragen geklärt werden, die in Bezug von Dienstentlassungen vorgenommen wurden.

Einige Landesangestellte sahen sich vor der Tatsache gestellt, daß ihnen Familienzulagen nicht nur gestrichen wurden, sondern sie hätten, die nicht richtig zugewiesenen Beträge, auch zurückzahlen müssen. Die Verwaltung hat die Intervention angenommen und eine positive Lösung getroffen.

Nicht positiv für die Interessierten konnte ein Fall einer Wettbewerbsbestimmung zur Vergabe von Plätzen im Kindergar-

tenbereich abgeschlossen werden, da die Landesverwaltung die eingenommene Position des Amtes übernommen hat.

Das Rechtsamt wurde einige male mit einem Fall konfrontiert; es stellte sich heraus, daß die Aufforderung einen Landesbesitz in ursprünglichen Zustand zurückzuführen, korrekt war, während die Aufforderung einen Spitalaufenthalt zu zahlen, auf Grund einer irrigen Aussage gemacht wurde und deshalb nicht weiter betrieben wurde. Ein weiterer ähnlicher Fall ist noch nicht abgeschlossen.

Erfolg hatte eine Intervention bei der Behandlung des Personalgesetzes, wo eine Maßnahme zur Anerkennung gewisser Dienstzeiten, im Interesse von Beamten, eingeführt wurde.

Weitere Interventionen wurden im Interesse von S.M. vorgenommen, damit eine Anerkennung eines Vereins rasch erfolgen möge; eine Intervention um festzustellen, ob der Widerruf eines Direktionsauftrages, ob die Nichtbehandlung eines Ansuchens für die Erteilung eines Direktionsauftrages korrekt gewesen ist. Dann informierte ich mich darüber, welche Rechte jener Bürger hat, der mit dem Land eine Konvention für die Erarbeitung einer Materie hat und wie sich dies mit den Autorenrechten vereinbaren läßt.

Noch nicht abgeklärt ist die Beschwerde des Vereines der Schulsekretäre, denen die Erhöhung der Förderungszulage noch nicht ausbezahlt wurde, weil scheinbar des nötige EDV-Programm noch nicht erarbeitet wurde.

Einige andere Fälle sind entweder wegen ihrer Vorlage in den letzten Wochen des Jahres, oder wegen ihrer Komplexheit noch

nicht abgeschlossen und können auch nicht gut kommentiert werden.

b) PRÄSIDIUM DES LANDESAUSSCHUSSES

Die Beschwerden, die in dieser Abteilung vorgetragen wurden, sind auch heuer zahlenmäßig nicht bedeutsam. Dies ist deshalb verständlich, weil in der Abteilung nur wenige Ämter vorhanden sind, die mit dem Publikum in engerer Verbindung stehen. Hervorzuheben ist das Amt der Verwaltungspolizei, wo mehrere Interventionen verlangt wurden. Diese betreffen, wie im übrigen auch in den vorhergehenden Jahren, die Erlassung von Lizenzen öffentlicher Betriebe und die Klagen, die durch diese Betriebe in der Nachbarschaft wegen der Lärmentwicklung entstehen.

In einzelnen Fällen wurde auch das Amt für den Arbeitsmarkt angesprochen, um allgemeine und auch einige einzelnen Fragen zu lösen. Immerhin ist festzustellen, daß Personen zum Volksanwalt gehen, und hoffen, daß dieser imstande ist, Ihnen einen Arbeitsplatz zu verschaffen.

Dem Außenamt des Landes in Rom wurden einige Fälle weitergeleitet, mit dem Ersuchen, sich bei den Ministerien für eine Erledigung einzusetzen. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um für die Mitarbeit zu danken.

Ebenso danken möchte ich dem Presseamt des Landes, welches immer bereit ist, die jährliche Pressekonferenz zur Darlegung des Jahresberichtes zu organisieren und welches immer die nötigen Veröffentlichungen, besonders der Sprechstage, vornimmt.

Die Fälle dieser Abteilung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

37	Intervention fuer die Genehmigung einer Barlizenz durch den Landes-ausschuss	500	Intervention zur Klärung der Ver-weigerung einer Alkohollizenz
125	Erhebungen ueber die Auszahlung eines EG - Beitrages fuer den Be-such eines Weiterbildungskurses	507	Beschwerde über Lärmbelästigung durch die Führung eines öffentli-chen Lokales
152	Bestimmungen ueber die Arbeitsver-mittlung von rollstuhlgefesselten Invaliden	582	Information über die Maßnahmen zu-gunsten Heimatferner, welche nach Italien zurückwandern
191	Information ueber die sanitären Bestimmungen fuer die Fuehrung einer internen Bar bei einem Verein	594	Probleme in Zusammenhang mit der Öffnung eines Musikunterhaltungs-lokales
223	Beschwerde gegen die naechtlliche Ruhestoerung durch die Besucher eines oeffentlichen Lokales	602	Klärung der Bestimmungen über die Lizenz für alkoholische Getränke
260	Information ueber Ferialvertraege fuer die berufliche Ausbildung fuer Oberschulstudenten	608	Klärung der Bestimmungen über die Lizenz für alkoholische Getränke
368	Intervention fuer die Klaerung der Nichtgenehmigung einer Agenturli-zenz	613	Klärung der Schwierigkeiten bezüg-lich der Erteilung einer Hotelli-zenz
414	Klaerung des Ansuchens um Genehmi-gung einer Agenturlizenz	623	Intervention für die Klärung der Ausstellung einer Agenturlizenz
448	Intervention zur Klaerung der Aus-haendigung einer Betriebslizenz	650	Möglichkeit der Ausübung einer un-tergeordneten Arbeit in Italien seitens Eirwanderer aus der Dritten Welt
474	Intervention zur Klärung des Ansu-chens um Verlängerung der Öffnungs-zeiten eines öffentlichen Betriebes	651	Abgabe der Sprachgruppenzugehörig-keitserklärung seitens jener Bürger welche bei der Volkszählung außer-halb der Provinz weilten
		758	Intervention zum Erhalt einer öf-fentlichen Lizenz nach einem Staatsratsurteil

Beschreibung einiger Fälle:

Verschiedene male mußte ich im Lizenzbereich intervenieren, so wollte E.R. in einer Gewerbezone eine Bar eröffnen, was auf Grund urbanistischer Voraussetzungen nicht möglich ist und so mußte sein Ansuchen abschlägig behandelt werden. Positiv der Fall zur Genehmigung eines Ausschanks innerhalb eines Vereinslokales; weitergeleitet zur Überprüfung und zum Treffen von Maßnahme wurden Klagen gegen den von Lokalen erzeugten Lärm. Oder in einem anderen Fall konnten verloren gegangene Unterlagen gefunden und der Fall geklärt werden. Dann konnten Informationen gegeben werden, über die Voraussetzungen, die notwendig sind, um eine Lizenz zu erhalten, dies auch in Bezug einiger Agenturlizenzen, wobei meinerseits versucht wurde, darauf einzuwirken, daß die Angelegenheiten doch mit einer gewissen Eile behandelt werden möchten. DM.A. ersuchte um die Intervention, damit man ihm eine öffentliche Lizenz rasch ausstellen möge, nachdem ein von ihm vorgelegter Rekurs beim Staatsrat positiv beschieden wurde.

Einige Probleme, die nicht gelöst werden konnten, hat es im Bereich der Erklärung der Sprachzugehörigkeit gegeben, wo mehr aus Vergeßlichkeitsgründen die Erklärung im Jahre 1981 nicht abgegeben wurde, und nun, da man gerne eine Wohnung des Wohnbauinstitutes belegen möchte, keine Chance hat, eine solche zu bekommen, es sei denn, daß in nächster Zeit, die Termine für eine nachfolgende Erklärung geöffnet werden würden. Kritisch ist das Problem für die Betroffenen deshalb, weil sie ohne Schwierigkeiten in den Genuß einer Wohnung

gekommen wären und heute nichts anderes tun können, als zu warten, bis sich eine Lösung anbahnt und in der Zwischenzeit sind sie leider nur notdürftig untergebracht.

Einige andere Probleme, die behandelt wurden, sind rein informativer Art gewesen.

c) LOKALKÖRPERSCHAFTEN

Die Interventionersuchen in dieser Abteilung waren, ähnlich wie in den vorhergehenden Jahren, gering, dies obwohl häufig Anfragen auftreten, die die Kontrolle der Lokalkörperschaften betreffen. Ein großer Teil dieser Anfragen wird nämlich mit dem Hinweis, daß der Landesvolksanwalt keine Kompetenzen im Gemeindebereich hat, erledigt. Ein weiterer Teil wird in der Rubrik Gemeinden besprochen, sodaß sich hier nur ein kleiner Teil der Fälle wiederfindet, der nur mit der Aufsicht in Zusammenhang steht. Immerhin wage ich zu behaupten, daß dadurch, daß die Gemeindeaufsicht nur einen Teil der Beschlüsse zur Überprüfung vorgelegt erhält, viele Beschlüsse verabschiedet werden, die einer echten Kontrolle nicht standhalten würden. Dies wird in Zukunft zur Folge haben, daß der Verwaltungsgerichtshof sich doch häufig mit Gemeindeproblemen auseinandersetzen muß, weil die Bürger nun die neu gebotene Möglichkeit, sich in Bozen gegen ungerechtfertigte Maßnahmen zur Wehr zu setzen, nutzen werden. Man kann sich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß viele Verwalter nicht wissen, welche Folgen durch eine nachlässige Handhabung für sie heraufbeschworen werden können, wie die persönliche Übernahme von Ausgaben, die nicht dem Gemeindehaushalt angelastet werden dürften.

Einige male wurde das Problem aufgeworfen, ob die Gemeinden verpflichtet wären, ein Reglement für die Zulassung von Wanderunterhaltungseinrichtungen zu verabschieden, damit

nicht subjektive Zulassungen vorgenommen werden mögen, sondern diese durchsichtig und überschaubar sind. Ich konnte feststellen, daß nur in einigen wenigen Gemeinden solche Reglements vorhanden sind, während sie in den meisten fehlen. Da nach einem Staatsgesetz die Gemeinden eigentlich verpflichtet wären, ein solches zu verabschieden, sollte man dieser Pflicht nachkommen.

Die Fälle dieser Abteilung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
11	Ermittlung der gesetzlichen Bestimmungen fuer die Ausstellung von Familienbescheinigungen durch die Gemeinde	334	Klaerung der Bestimmungen fuer den oeffentlichen Verkehr auf einer Privatstrasse
52	Moeglichkeit einer Entschaedigung fuer durchgefuehrte Instandhaltung und Verbesserung einer Wohnung	361	Rekurs gegen die ungerechte Anwendung des Mutterschutzgesetzes seitens einer Lokalverwaltung
107	Beschwerde gegen die Nichtauszahlung der Entschaedigung fuer die Besetzung einer Flaeche seitens der Gemeinde	387	Klaerung der zur Leistung des eingeschaenkten Unterhaltes verpflichtenden Personen
111	Klaerung der Zustaendigkeit fuer die Durchfuehrung eines Teilungsplanes fuer den Verkauf einer Grundparzelle	444	Verzoegerung von Wohnbauarbeiten durch Untaetigkeit der Gemeinde
141	Rueckverguetung der entstandenen Spesen bei Nichtdurchfuehrung eines schriftlichen Vertrages durch die Fraktionsverwaltung	559	Beschwerde gegen den Beschluß einer Gemeinde über die Vorgangsweise zur Ausschreibung eines Projektes für eine öffentliche Einrichtung
225	Klaerung ueber die Bezahlung von Infrastrukturabgaben an die Gemeinde	577	Klärung über die Vergabe einer Taxilizenz durch die Gemeinde
246	Nichtzuweisung eines Platzes fuer Wanderunterhaltung durch die Gemeinde	597	Beschwerde in bezug auf Fahrprobleme in einem Landschaftsschutzgebiet
249	Uebertragung von Gemeindegrund auf Privatbesitz durch Ersitzung	627	Einhaltung eines Vertrages zwischen Privaten und Gemeindeverwaltung
289	Schwierigkeiten bei der Bestattung von Angehoerigen in einem Familiengrab	639	Klärung der Fragen betreffend die Friedhofsordnung in einer Gemeinde
320	Moeglichkeit der Erhaltung einer Taxilizenz und des Schuelertransportdienstes	671	Beschwerde gegen eine Klassifizierung eines Güterweges als öffentliche Straße

Beschreibung einiger Fälle:

Immer wieder kommt es vor, daß Gemeinden Gründe besetzen, ohne dafür einen Rechtstitel zu haben. Einige solcher aufgeworfener Fälle konnten in informativer Weise geklärt werden, indem den Betroffenen die Wege angezeigt wurden, wie sie ihr Recht verteidigen können. In diesem Zusammenhang ist sicher die Einführung des Verwaltungsgerichtshofes zu begrüßen, da damit der Staatsbürger mehr Möglichkeiten hat, sich zur Wehr zu setzen, als bisher.

In einem Fall ist zu vermerken, daß eine Gemeinde eine private Straße dem öffentlichen Verkehr zugänglich machen möchte, ohne die rechtlichen und urbanistischen Probleme vorher abgeklärt zu haben. Wenn dann eine Klage kommt, ist es leicht, den Beschluß zu Fall zu bringen, da eine einfache Eingabe an die Gemeindeaufsicht genügt; weshalb die Gemeinden doch gut beraten wären, wenn sie solche Maßnahmen nicht oberflächlich treffen würden, wie in diesem Fall.

Inhaber von Lizenzen von Unterhaltungseinrichtungen haben einige male das Problem aufgeworfen, daß ihnen der Zugang zur Aufstellung ihrer Stände in gewissen Gemeinden verhindert ist. Bei meinen Nachforschungen stellte ich fest, daß fast keine Gemeinde Südtirols ein Reglement hat, obwohl ein Staatsgesetz ein solches vorsieht. Deshalb beschränkte sich meine Intervention im Aufsichtsamt darauf hinzuarbeiten, damit die Gemeinden ein Reglement einführen sollen. Da dies eine einfache Sache ist, sollte man doch solche einführen, um nicht in Schwierigkeiten zu kommen.

Auch im Bereich der Vergabe von Mietwagen und Taxilizenzen sind einige Klagen vorgetragen worden, die nach Rückfrage im Aufsichtsamt, mangels an Kompetenz, negativ abgeschlossen wurden, obwohl die Klagen an sich nicht unberechtigt waren. Auch in diesem Bereich sollte man korrekte Reglements verabschieden, um sich nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen.

In einem Fall verweigerte die Lokalverwaltung die Auszahlung eines Betrages für den Mutterschutz, obwohl durch Kollektivvertrag die Sache geregelt wäre. Der Fall konnte durch Einholen eines juridischen Gutachtens gelöst werden.

Wie bekannt, stehen viele Beschlüsse von Gemeinden außerhalb jeder Aufsichtskontrolle, dies würde voraussetzen, daß die Beschlüsse mit größter Sorgfalt zu verabschieden sind. Es ist nun der Fall aufgetreten, daß eine Gemeinde einen Auftrag vergeben hat, ohne die finanzielle Absicherung zum Beschluß vorgesehen zu haben. In der Folge, nach wahrscheinlich internen Diskussionen, wurde der Auftrag storniert, obwohl nun die geleistete Arbeit zu zahlen ist. Der Fall ist noch nicht gelöst; es ist aber anzunehmen, daß bei einem Rechtsstreit die Verwalter herangezogen werden, die Kosten für ihre Entscheidungen zu tragen. Dieser Fall läßt mich zum Schluß kommen, daß man das Problem der präventiven Kontrollen der Lokalkörperschaften einer Überprüfung unterziehen sollte.

Auch im heurigen Jahr sind einige Probleme mit der Handhabung der Infrastrukturabgaben vorgetragen worden. Ich kann nur dabei wiederholen, daß man feststellt, daß auf Grund gewisser

Voraussetzungen für die Betroffenen die Abgaben fast unerschwinglich werden; man richtet sich nach einem Voranschlag ein, wird dann überrascht, wenn bei Abschluß die Kosten sich vervielfachen. Man sollte doch einwirken, daß die Kostenvoranschläge den realen Gegebenheiten entsprechen mögen und daß die Arbeiten so rasch als möglich durchgeführt werden mögen, damit keine Entwertungsverluste entstehen können.

d) SCHULE UND KULTUR FÜR DIE DEUTSCHE UND LADINISCHE

VOLKSGRUPPE

Die im Laufe des Jahres 1988 vorgelegten Beschwerden unterscheiden sich nicht wesentlich von jenen, die in den vorhergehenden Jahren dargelegt wurden. Wie schon weiter vorne dargelegt, sind dem Assessorat mehrere gleichwertige Abteilungen unterstellt, sodaß eine Koordinierung nicht leicht ist. Erschwerend kommt noch hinzu, daß auch die politische Verwaltung geteilt ist und schließlich Kompetenzen zu behandeln sind, die dem Staat unterstehen. Diese Gründe veranlassen mich, nochmals den Vorschlag zu unterbreiten, daß man doch darüber nachdenken sollte, welche Organisationsform man anstreben soll.

Bei der Handhabung der Stipendiengewährung ist aufgefallen, daß Ansuchen wegen eines Mangels zu recht abgelehnt wurden. Nur möchte ich darauf hinweisen, daß man doch bei den Schulen, wo die Unterlagen zu deponieren sind, schon achten sollte, ob das Ansuchen vollständig ist. Es wäre doch den Beamten zumutbar, eine Vorkontrolle vorzunehmen, sodaß sich die Zahl der Ausgeschlossenen stark reduzieren könnte.

Weiters sind Klagen gegen eine nichtgenügende Ausstattung von Kindergärten aufgetreten. Auch hier gibt es Kompetenzüberschneidungen. Das Land stellt das Personal zur Verfügung, die Gemeinde das Gebäude und die Einrichtung, wofür es auch Beiträge des Landes gibt. Wenn Klagen wegen mangelnder Einrichtung vorgelegt wurden, schien es mir richtig zu sein,

einzuwirken, daß die Landesverwaltung Kriterien aufstellen möge, um alle Kindergärten gleich auszustatten.

Im Bereich der Berufsschule sind immer wieder Beschwerden vorgetragen worden, die mit Entlohnungs - und Rechtsfragen in Zusammenhang standen, wobei mir jene Probleme aufgefallen sind, wo Lehrkräfte einen über Jahre dauernden unbefristeten Auftrag hatten, aber nie an einem Wettbewerb teilnehmen konnten, da ein solcher nicht ausgeschrieben wird. Es ist verständlich, daß im Schulbereich eine gewisse Elastizität vorhanden sein muß, aber nicht verständlich, wenn die Ausschreibung von Wettbewerben nicht vorgenommen werden, dies wenn das Lehrfach jahrelang vorgetragen wurde und auch weiterhin gelehrt werden wird.

Schon im vorigen Jahr hatte ich darauf hingewiesen, daß man den Denkmalschutz anders organisieren sollte; einmal bin ich der Ansicht, daß der Vertreter des Denkmalschutzes bei der Behandlung von Bauleitplänen präventiv zu konsultieren sei, aber andererseits meine ich auch, daß eine gewisse Demokratisierung des Amtes und der Materie erfolgen soll und daß - zur Vermeidung von Unstimmigkeiten - auch andere Ämter und Techniker beizuziehen sind. Da eine solche Änderung nur durch die Verabschiedung eines Gesetzes erfolgen kann, ist eine Lösung nicht bald erreichbar.

Die Fälle dieser Abteilung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

12	Ermittlung ueber die Gesetzmaessigkeit einer Entlassung von einer Lehrsupplenzstelle des Schuljahres	357	Klaerung der rechtlichen und besoldungsmaessigen Positionen einer Behindertenbetreuerin
15	Moeglichkeit einer Studienbeihilfe fuer die Unterbringung in einem Schulheim	376	Klaerung der Einstufung einer Landesbediensteten
19	Fahrtspesenrueckverguetung fuer Lehrlinge fuer den Besuch einer Berufsschule ausserhalb der Wohnge- meinde	418	Klaerung der Mutterschutzbestimmungen bei einem befristeten Lehrauftrag
43	Fahrtspesenzuschuss fuer den Transport von Kindern zum Besuch der Pflichtschule	433	Intervention zur Auszahlung eines Studienstipendiums
110	Klaerung der Kompetenzen fuer einen Telefonanschluss fuer einen Kindergarten	453	Beschwerde gegen die Ablehnung der Einschreibung bei einer hoeheren Schule
177	Intervention bei der Gemeinde fuer den notwendigen Telefonanschluss fuer den Kindergarten	479	Intervention für die Erhaltung eines Zubaus im Rahmen der Sanierung eines Hauses
231	Rueckverguetung von Spesen fuer den Transport von schulpflichtigen Kindern zur Schule	483	Klärung der Bestimmungen über die Vergabe von Stipendien zur Erler- nung von Fremdsprachen
250	Intervention zur Klaerung des Ausschlusses von der Gewaehrung eines Studienstipendiums	491	Gültigkeit der Prüfung über die Kenntnis der zweiten Sprache
288	Ansuchen einiger Eltern um Intervention zum Problem "Sexualunterricht" in der Volksschule	539	Intervention betreffend die Nichtzuteilung einer Lehrstelle an einer Mittelschule
331	Klaerung der Bestimmungen der Abschlusspruefung eines Kurses fuer Behindertenbetreuer	545	Überprüfung einer Anstellungsposition für eine Lehrkraft

Beschreibung einiger Fälle:

Wie schon im allgemeinen Teil angeführt, sind es Stipendienfragen, die häufig aufgeworfen wurden. Meistens ging es dann darum nachzuforschen, ob die Nichtgewährung begründet war; scheinbar traut man den Informationen der Ämter nicht unbedingt und erwartet sich, daß sich schließlich doch ein Fehler eingeschlichen haben könnte. Die Ablehnung erfolgte meist auf Grund eines Mangels im Ansuchen, so fehlte eine Erklärung über den Schulerfolg, dann hätte eine Erklärung in einer anderen Form vorgelegt werden müssen, ein anderes mal fehlte ein Beiblatt der Steuererklärung. Auf Grund der Tatsache, daß bei allen Ansuchen ein Fehler feststand, hatte meine Intervention keinen direkten Erfolg. Es wäre aber darüber nachzudenken, ob man nicht doch, die oben angeführte und vorgeschlagenen Vorkontrolle, wenigstens im Bereich der Stipendien, die für den Besuch von Schulen im Lande vorgesehen sind, vornehmen sollte; es müßte doch möglich sein, daß die Landesbeamten an den Schulen, die Überprüfung der Vollständigkeit der Ansuchen vornehmen könnten.

Dann konnte eine Beschwerde im Bereich der Transportbeiträge positiv geklärt werden, während der Wunsch von Eltern, nach einem Schülertransport nicht nachgekommen werden konnte, da die entsprechenden Voraussetzungen gefehlt haben. Solche Probleme sind aus verschiedenen Gemeinden vorgetragen worden und hängen vor allem mit der Entfernung der Wohnung zur Schule zusammen. Wenn dann die Entfernung nur um wenige Meter unter der vorgesehenen Grenze des Bus-Einsatzes liegt, kann

natürlich der Ausschluß bitter sein, aber die Intervention kann keinen Erfolg haben.

Mehrere Personalprobleme sind aufgeworfen worden. So mußte die Position einer Angestellten überprüft werden, die als Behindertenbetreuerin angestellt war und infolge verschiedener Bestimmungen rückversetzt werden mußte. Ein anderer Fall betraf die Einstufung als Lehrkraft; auch in diesem Fall mußte festgestellt werden, daß die vermeintlichen Klagen zu unrecht vorgetragen wurden, da die einschlägigen Verordnungen korrekt eingehalten wurden. Dasselbe gilt bei einem Fall, wo eine Lehrkraft, mit befristetem Lehrauftrag, von den Maßnahmen ausgeschlossen wurde, die dem Stammpersonal zustehen. In diesen Fällen stelle ich nochmals zur Diskussion, ob es haltbar ist, Personen für mehrere Jahre mit einem befristeten Auftrag anzustellen, ohne ihnen die Möglichkeit einzuräumen an einem Wettbewerb teilnehmen zu können. Eine Überprüfung solcher Positionen wäre empfehlenswert.

Wie bekannt, gibt es im Bereich der Kindergärten ein Zusammenwirken von Gemeinden und Landesverwaltung. Letztere stellt das Personal zur Verfügung, während die Gemeinden für den Rest aufkommen. Dazu gehören die nötigen Einrichtungsgegenstände. Aus einigen Gemeinden sind mir Klagen zugegangen, daß dort wichtige Einrichtungen nicht vorhanden wären, was für das Personal von Nachteil wäre. Ich habe nun festgestellt, daß es keine Kriterien gibt, wie ein Kindergarten eingerichtet sein sollte. Aus diesem Grund habe ich dem zuständigen Landesrat den Vorschlag unterbreitet, Mindestkri-

terien einzuführen und nach diesen die Gemeinden aufzufordern, die Kindergärten einzurichten.

Aus der Presse konnte entnommen werden, daß die Einführung des Sexualunterrichtes nach dem österreichischen Vorbild, auf Widerstand bei einer Gruppe von Eltern gestoßen ist. Auch mir wurde eine entsprechende Klage vorgetragen und man ersuchte mich, dafür einzutreten, daß das Recht der Eltern, sich in bestimmten Fällen zu äußern, beachtet bzw. nicht übergangen werde. Die Materie ist auf höchster Ebene zu entscheiden, es handelt sich nicht um einen Akt, der vom Beamten veranlaßt wird. Aus diesem Grunde habe ich mich darauf beschränkt, die Beschwerde dem zuständigen Landesrat und dem Herrn Landeshauptmann weiterzuleiten.

Die Eltern einer Schülerin, die über hervorragende Noten verfügte, beschwerten sich darüber, daß ihre Tochter vom Besuch eines Schultyps ausgeschlossen wurde. Es stellte sich heraus, daß man den Zugang zu dieser Schule, da viel zu viele Anforderungen vorhanden waren, beschränken mußte; als Auswahlkriterium kam nur eine Auslosung in Frage, da alle anderen Systeme anfechtbar waren. Der einzige Ausweg verbliebe, um allen Wünschen gerecht zu werden, in der Einführung einer Parallelklasse. Somit konnte ich die Eltern nur darüber informieren, wie die Auswahl erfolgte und daß keine Vetternwirtschaft vorgekommen ist.

Einige male wurde ich ersucht die Position von Lehrkräften zu überprüfen, die eine Lehrstelle an einem bestimmten Ort wünschten oder die infolge des Mangels des Zweisprachigkeits-

nachweises oder eines Postfehlers nicht in die Rangliste aufgenommen wurden. In diesen Fällen wurde schließlich jeweils eine positive Lösung gefunden oder eine zufriedenstellende Information weitergegeben.

Angesprochen wurde ich auch in bezug auf die Vorschriften der Anerkennung von Studientitel, die im Ausland erworben wurden, die aber nichts mit dem Abkommen in bezug auf die Anerkennung österreichischer Titel für Südtiroler zu tun haben. Auch in diesem Fall handelt es sich um die Weitergabe von eingeholten Informationen, da es sich um eine Materie handelt, die außerhalb der Landeskompetenz steht.

Auch im Bereich der Denkmalpflege bin ich angesprochen worden; so verweigerte die Gemeinde die Erteilung einer Baukonzession, in der Annahme, daß der Bau gegen den Schutz eines Objektes stoßen würde, was dann abgeklärt werden konnte. Eine weitere Intervention betraf den Bau eines landwirtschaftlichen Gebäudes, welches, nach den Vorstellungen des Landwirtschaftsamtes in einer geschützten Zone errichtet werden sollte. Technisch gesehen wäre dies zwar die richtige Lösung, aber andere Prioritäten verhindern dies. Aus diesem Grunde versuchte ich, die Interessen der verschiedenen Aspekte abzuklären, damit der Betroffene doch zu seinem Wirtschaftsgebäude kommen kann.

e) ÖFFENTLICHE BAUARBEITEN UND ZIVILSCHUTZ

Die diese Abteilung betreffenden Fälle sind zahlenmäßig nicht bedeutend; vom Inhalt her, sind aber doch einige Bemerkungen zu machen.

So werden immer wieder Probleme mit der Grundschatzung vorgetragen, die den Mangel eines Ordnungsgesetzes spüren lassen und es wäre sicher notwendig durch die Verabschiedung eines Landesgesetzes, für Ordnung zu sorgen.

Dann treten immer wieder Probleme von früheren unerledigten Grundbesetzungen auf; es wäre doch richtig, wenn die Erledigung derselben mit Vorrang durchgeführt werden sollten.

Einen Fall möchte ich deswegen aufwerfen, weil er genereller Art ist. Das Land beauftragt Firmen mit der Durchführung von Arbeiten. Treten nun Schwierigkeiten auf, so verweist man auf die Tatsache, daß die Verantwortung bei der Firma liege und/oder daß man sich bei einem Schaden vor Abschluß der Auszahlung als Kläger melden könne, um eine Entschädigung für vermuteten und später festgestellten Schaden zu erhalten. Wenn diese Vorgangsweise an sich korrekt ist, wäre es doch möglich, da mir die Zahl der Fälle beschränkt vorkommt, sich mit den Nachbarn der Baustelle mehr zu befassen und die Klagen rechtzeitig zu überprüfen. Es ließen sich so fast alle späteren Auseinandersetzungen vermeiden.

Im Zivilschutz sind mir einige Fälle vorgetragen worden, die zur Diskussion Anlaß geben. Wir haben in Südtirol eine Besiedlungsperiode durchgemacht, die in vielen Gebieten eine

Einzelhofansiedlung gefördert hat. Es ist dann vorgekommen, daß zu einem bäuerlichen Anwesen, auch ein Gasthof oder andere Einrichtung hinzugekommen ist; der Einzelsiedlungscharakter ist aber erhalten geblieben. Will man nun ein solches Gebäude präventiv schützen, so scheitert oft die mögliche Intervention durch den Sonderbetrieb für die Wildbachverbauung, an der Auffassung, daß dieser nur für Weiler und Dörfer zuständig sei, Einzelsiedlungen sind also ausgenommen. Tritt nun ein Schaden ein, so ist dieser meist höher als die verwehrten Vorbeugungsmaßnahmen und es trifft nun diese Abteilung zu intervenieren. Dann tritt auch der Fall ein, daß die nachfolgenden Schutzmaßnahmen teurer sein können, als der Wert des Objektes, weshalb man glaubt, daß diese Ausgaben nicht zumutbar sind; man nimmt dann lieber in Kauf, daß der Betrieb aufgelassen wird. Da mir vorkommt, daß dadurch andere Probleme, wie die Beschaffung von Wohnungen, Arbeitsplätzen etc. heraufbeschworen werden, so möchte ich doch ersuchen, daß die Frage der vorbeugenden Schutzmaßnahmen durch den Sonderbetrieb für die Wildbachverbauung neu überdacht werden sollte, dies auch um eine gewachsene Siedlungsstruktur nicht willentlich in Schwierigkeiten zu bringen.

Die Fälle dieser Abteilung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
42	Klaerung einer Grundenteignung fuer oeffentliches Interesse und der entsprechenden Entschaedigung	411	Intervention fuer die Bearbeitung eines Ansuchens um die Benuetzung eines oeffentlichen Grundes
53	Intervention fuer die Behandlung eines Ansuchens zur Instandhaltung einer Landesstrasse	420	Intervention fuer die Entfernung einer an einer Kapelle angebrachte Funkantenne
55	Moeglichkeit einer Entschaedigung fuer die durch die Instandhaltungs- arbeiten einer Strasse entstandenen Gebaeudeschaeden	430	Rekurs gegen den Schaetzungswert einer enteigneten Grundparzelle
162	Klaerung ueber den Schaetzungspreis bei der Enteignung einer Flaeche zum Bau eines Gehsteiges	438	Entschaedigung fuer Paechter fuer die Enteignung von Flaechen fuer eine Handwerkszone
268	Festlegung der Entschaedigung fuer ein Servitut aus oeffentlichem In- teresse	477	Klaerung ueber die Vergueterung von Bau- schaden im Zuge von StraBenarbeiten
284	Klaerung der Moeglichkeit einer nochmaligen Schaetzung bei Grund- enteignung	489	Intervention zur Klaerung der Ent- schädigung von Gebäudeschäden, wel- che durch Arbeiten an einer Landes- straße entstanden sind
301	Zustaendigkeit der Entschaedigung der beim Bau einer Strasse entstan- denen Schaeden	508	Auszahlung der Landesentschaedigung für die Enteignung von Gruende öf- fentlichen Interesses
321	Klaerung der Entschaedigung fuer den Paechter beim Verkauf einer Grundparzelle als Baugrund	515	Schäden durch Abwasser aus einer Landesstraße
394	Klaerung der Auszahlung der Ent- schaedigung fuer die Besetzung von Gruenden fuer die Durchfuehrung von Strassenbauarbeiten	516	Gesetzliche Bestimmungen ueber die Anpflanzung von Baumen laengs der Straßen
405	Klaerung der Moeglichkeit der Aner- kennung eines Wasserrechtes auf Grund einer Enteignung	538	Vorgangsweise zur Übernahme einer Verbindungsstraße durch die Landes- verwaltung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
572	Verschiedene Probleme betreffend die Besetzung von Grundstücke zum Bau einer Straße	691	Klärung der Schätzung von enteigneten Grundstücken aus öffentlichem Interesse
592	Intervention zur Bearbeitung einer Beschwerde betreffend die festgestellten Mängel beim Bau einer Landesstraße	734	Information über die Rekursmöglichkeiten gegen den Schätzungswert einer Grundfläche
607	Möglichkeit der Verbauung und Absicherung einer von Steinschlag gefährdeten Parzelle		
611	Beschwerde gegen die mangelhafte Kanalisierung des Regenwassers auf einer Landesstraße mit entsprechenden Schäden an Gebäuden		
621	Erhebungen über die Grundenteignung für Wohnbauzwecke		
622	Erhebungen betreffend die Zuweisung von enteigneten Flächen an den ursprünglichen Besitzer auf Grund der Änderung des Enteignungsgrundes		
659	Intervention betreffend die Errichtung einer Abwasserentsorgung im Straßenbau		
662	Beschwerde gegen die publikumsfeindliche Amtsausübung im Feuerwehrinspektorat		
664	Erhebungen über die Auszahlung der Enteignungsvergütung		
677	Klärung der Besetzung ohne Titel eines dem Land gehörenden Grundes		

Beschreibung einiger Fälle:

Da die Landesverwaltung die Schätzung auch jener Gründe vornimmt, die von Gemeinden für öffentliche Zwecke beansprucht werden, ist es verständlich, wenn hier auch Fälle eingebaut wurden, die eigentlich mit Gemeinden in Zusammenhang stehen. Wie in den meisten Fällen, wo schon Entscheidungen getroffen wurden, konnte ich nur versuchen festzustellen, ob bei der Schätzung etwas nicht berücksichtigt worden ist, da sonst bei Nichtanerkennung einer Schätzung nur der Weg zum Oberlandesgericht offen steht, da ich ja nicht neue Wertfestsetzungen vornehmen kann. Bei diesen Fällen ging es also mehr um eine Information, als um eine Intervention. Solches betraf N.A., die erfahren wollte, ob die Schätzung Ihres Grundstückes richtig durchgeführt worden ist, oder R.A., der durch die Erstellung eines Fußgängersteiges von einer Enteignung betroffen wurde. Bei L.A. ging es darum, die Entschädigung zu überprüfen, die ihm angeboten wurde, um ein Servitut auferlegt zu bekommen. P.A. glaubte, das ihm das Land nach einem Urteil des Gerichtes, einen zu niedrigen Betrag ausbezahlt habe, was überprüft wurde. Einige andere Interessierte wollten, in ihrer Eigenschaft als Pächter eines Grundstückes, welches enteignet wird, erfahren, welche Rechte ihnen zustehen würden.

Eine andere Gruppe von Personen ersuchte um Intervention, damit der versprochene Landesbeitrag der Zusatzentschädigung bald zur Auszahlung gebracht werde, wobei vor allem Informationen weitergegeben wurden.

Mehrere Personen beschwerten sich darüber, daß durch den Bau einer Straße Ihnen Schwierigkeiten entstanden wären; so beschwerte sich P.H. und K.M. daß der Wasserabfluß der Straße nicht geregelt wäre und ihm Schaden entstehen würde. Den gleichen Schadenstyp melden auch Z.A. und K.M.T. Oder W.H., daß während des Baues einer Straße, an seinen Grundstücken, Schäden entstanden seien. Ähnliches trug auch P.F. vor, wobei diesmal die Schäden ein Haus betroffen haben, wie auch bei G.H.M. Da die Beschwerden teilweise gerechtfertigt sind, sollte man doch alles daran setzen, daß weder durch den Bau, noch später bei der Instandhaltung den Anrainern Schaden zugefügt wird. Dem Amt wird deshalb empfohlen, bei der Überprüfung der Projekte, sich dafür einzusetzen, daß der Wasserabfluß einwandfrei geklärt werde, besonders dann, wenn die Straße in Serpentiniform gebaut wird, wie dies bei einigen dieser Fälle vorgekommen ist.

Weiters bin ich auf ein wichtiges Problem gestoßen. Es gibt Fälle, wo eine Straße im ersten Moment nur für den lokalen land - und forstwirtschaftlichen Zweck erbaut wurde. Später übernimmt die Straße die Gemeinde, die sie dann dem Land zur Instandhaltung übergibt. Bei einem vorgelegten Fall ist die Grundablöse nicht geregelt, da noch immer die alten Grundbesitzer aufscheinen. Ich möchte darauf hinweisen, daß nicht nur die Landesverwaltung Verantwortung trägt, sondern daß auch die Grundbesitzer bei einem Schaden herangezogen werden, weshalb ich im Interesse dieser, den Vorschlag unterbreiten

möchte, daß die Grundfragen bei Straßen, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, geklärt werden mögen.

f) WIRTSCHAFTSPROGRAMMIERUNG, RAUMORDNUNG UND GEFÖRDERTER
WOHNBAU, UMWELT UND BEFÖRDERUNGSWESEN

Auch im Berichtsjahr 1988 sind im Bereich dieser Abteilung die meisten Interventionen verlangt worden; vor allem auch heuer Klagen und Interventionersuchen betreffend den Volkswohnbau. Allerdings ist festzuhalten, daß in der Zwischenzeit das neue Landesgesetz verabschiedet wurde, welches viele der vorgelegten Probleme löst, weshalb ich annehme, daß in nächster Zukunft die Zahl der geforderten Interventionen zurückgehen wird. Allerdings bleiben Probleme offen, wovon ich zwei hervorheben möchte.

So gibt es Fälle, wo die Punkte für die Zwangsräumung nicht gegeben werden können, weil die Räumung der Wohnung nicht dem traditionellen System entspricht. Personen, die nie in einer gemieteten Wohnung waren, aber trotzdem auf der Straße stehen, weil sie aus einem Wohnheim entlassen werden, werden nicht als zwangsdelogiert angesehen. Oder Frauen, die anlässlich von Scheidungen die gemeinsame Wohnung verlassen, und womöglich mit Kindern eine Unterkunft suchen müssen, erhalten auch nicht die Punktezahl für Wohnung oder Kostenbeihilfe, obwohl tatsächlich eine Räumung erfolgt. Vielleicht läßt sich bei einer nächsten Gelegenheit dieses Problem lösen, wobei mir vorkommt, daß man dies am leichtesten lösen könnte, indem man dem Wohnbauinstitut und dem Wohnbauamt die Möglichkeit einräumt würde, in Notfällen Ausnahmen zuzulassen, dies in etwas genereller Form, weil

doch nicht die Kasistik auf diese zwei Fälle beschränkt bleiben muß.

Auch nicht klar sind die Kompetenzen im Bereich jener Obdachlosen, die gerne ein ordentliches Leben führen möchten, aber infolge der gegenwärtigen, nach Punkten und Vorschriften geregelten Lage, keine Chance haben, ein Dach zu erhalten. Bei zwei mir vorgelegten Fällen, handelt es sich um Personen, die deshalb teilweise in freier Natur schlafen mußten. Die Unterbringung durch das Wohnbauinstitut scheitert an der Punktezahl, auch die Gemeinden fühlen sich nicht zuständig. So konnte ich diese Fälle nicht lösen, wobei auch eine Frau dieses Schicksal erleidet. Das geplante Wohnheim für Frauen könnte in einem Fall eine Lösung bringen. Aber, das Heim kommt nicht sofort, da das Gesetz leider rückverwiesen wurde, weshalb sich die Frage stellt, was in der Zwischenzeit passieren soll. Der männliche Fall bleibt weiter ungeklärt, wenn man nicht, zu der oben angeführten Lösung der Notfälle schreitet.

In der Urbanistik stellt sich meist die Frage, ob ein Bau oder eine Adaptierung möglich ist oder nicht. Es stellt sich dann heraus, daß das Amt das Gesetz anders interpretiert als die Gemeinde und so Initiativen, die an sich positiv zu beurteilen sind, nicht ausgeübt werden können, wenn man sich nicht dazu aufrafft, den Beschwerdeweg zu gehen, der doch Zeit und Geld braucht. Leider bin ich nicht in der Lage, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten; ich kann nur auf das Problem aufmerksam machen. Auch in der Handhabung der Bauko-

stenabgaben und Infrastrukturen sind Probleme vorgetragen worden, die sich nicht von jenen anderer Jahre unterscheiden. Ich möchte deshalb nochmals zur Diskussion stellen, ob man nicht einheitlichere Kriterien vorschreibt, damit jeder Bewohner weiß, was auf ihn zukommt, wenn er eine Wohnung errichten will.

Auch das Bausündergesetz wurde des öfteren angesprochen. Es ging heuer darum, daß es Gemeinden gibt, die das Ansuchen schon behandelt und beurteilt haben, während andere Gemeinden scheinbar auf den letzten Moment warten. Die Bürger wissen dann nicht, was sie unternehmen sollen, damit sie kein Recht verlieren. Vielleicht könnte man doch in nächster Zeit über die Medien verlauten lassen, wie die Termine aussehen.

Klagen wegen Lärmbelästigungen in Wohngebieten sind auch heuer wieder vorgelegt worden. Ich hoffe, daß durch die neuen Durchführungsbestimmungen zum Lärmschutzgesetz, nur mehr Klagen auftreten, die tatsächlich berechtigt sind; klare Normen dürften für alle Betroffenen günstiger sein, besonders dann, wenn ein meßbarer Tatbestand gegeben ist.

Man wird dann immer wieder mit Problemen des Landschafts- und Gewässerschutzes konfrontiert. Ich habe mir erlaubt, gewisse Meldungen an das zuständige Amt weiterzuleiten, damit dieses die Klagen überprüfen möge. Dieses weite und delikate Gebiet durch den Volksanwalt verfolgen zu können, verlangt unbedingt die Möglichkeit des aktiven Einschreitens desselben. Sollte dies ermöglicht werden, so hat der Volksanwalt wohl die Pflicht, Nachforschungen vorzunehmen und erst dann

eine weitere Veranlassung vorzunehmen, wenn eine Überschreitung der Bestimmungen vorhanden ist; das bedeutet auch, daß sein Personalstand zu überprüfen sein wird, oder man verzichtet auf präventive Nachforschungen und überläßt sie dem Amt. Die Zahl jener Personen, die sich darüber beklagen, daß ein Teil ihres Besitzes aus landschaftsschützerischen Gründen nicht mehr bewirtschaftbar ist oder nicht melioriert werden darf, hat sich verringert. Dies dürfte ein Zeichen dafür sein, daß man den Schutz anders ansieht und daß die Interventionsmöglichkeiten der Verwaltung besser geworden sind. Auch dürfte eine Intervention des Volksanwaltes dann weniger gefragt sein, wenn die Probleme schon in den höchsten Verwaltungsgremien behandelt werden oder schon publik sind.

Die Fälle dieser Abteilung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

17	Frage des Ausbaues einer Pension innerhalb einer geschlossenen Ortschaft	80	Intervention fuer die Bezahlung der Durchfuehrung von Arbeiten seitens der Gemeinde
18	Moeglichkeit eines Landeskredites zum Ankauf einer Wohnung fuer Heimatferne	105	Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses im Bereich der Urbanistik
20	Moeglichkeit eines Landeskredites fuer den Ankauf eines aelteren Hauses	112	Intervention fuer die Ausstellung einer Genehmigung im Bereich des gefoerderten Wohnbaues
21	Moeglichkeit der Erhaltung einer Baukonzession fuer die Herrichtung eines landwirtschaftlichen Gebaeudes	114	Klaerung ueber die Bezahlung von Infrastrukturabgaben bei Wiederaufbau eines Wohnhauses
22	Moeglichkeit der Erhaltung einer Baukonzession fuer die Herrichtung einer Privatgarage	116	Moeglichkeit der Uemaenderung eines Zinsbeitrages zu einem Schenkungsbeitrag
33	Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses betreffend die Einhaltung der Grenzabstaende bei einem Neubau	117	Klaerung eines Rekurses gegen die Ablehnung eines Wohnbaudarlehens
35	Moeglichkeiten zum Ausbau einer Almhuette in der Naehel eines Naturparkes	118	Moeglichkeit des Ausbaues eines Hauses im alpinen Gruen
36	Klaerung der Zustaendigkeit fuer die Ausstellung der Bewohnbarkeits-erklaerung fuer ein Haus	120	Klaerung der Bestimmungen ueber die Voramortisationszeit bei einem Wohnbaudarlehen
65	Moeglichkeit der Zuerkennung der tatsaechlich gefahrenen Kilometer fuer ein Schuelertransportunternehmen	126	Klaerung ueber die Auszahlung eines Wohnbaudarlehens
68	Klaerung einer Baukonzession fuer ein landwirtschaftliches Gebaeude, gekoppelt mit dem Bau einer Zufahrtsstrasse	127	Erhebung ueber die Richtigkeit der Berechnung der Baukostenabgaben fuer den Bau eines Hauses

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
129	Intervention fuer die Behandlung eines Ansuchens um einen Beitrag fuer Unwetterschaeden	190	Anfrage betreffend die Regel bei der Vermietung von konventionierten Wohnungen
130	Beschwerde gegen die unkorrekte Vorgangsweise eines Landesbeamten	197	Ansuchen um Klaerung der Ablehnung eines Wohnbaukredites auf Grund des Familieneinkommens
138	Klaerung der zu hohen Zinsberechnung fuer einen Wohnbaukredit	204	Intervention zur Klaerung der Verweigerung der Gemeinde zum Bau eines Wirtschaftsgebaeudes
143	Moeglichkeit eines Wohnbaukredites fuer den Kauf einer Wohnung bei Guetertrennung	208	Bestimmungen ueber den Transport von Fahrraedern auf Seilbahnen
157	Moeglichkeit eines Darlehens fuer den Ankauf einer gefoerderten Wohnung	216	Intervention zur Behandlung einer Eingabe wegen Abgase und Laerm im Bereich einer Umfahrungsstrasse
166	Intervention zur Einhaltung des Vertrages fuer den Schuelertransport seitens der Konzessionsinhaber	218	Beschwerde gegen die buerokratischen Hindernisse bei der Bearbeitung eines Wohnbaufoerderungsansuchens
168	Moeglichkeit des Verkaufes eines zugewiesenen Baugrundes im gefoerderten Wohnbau	219	Bezahlung von Zinsen bei verspaeiteter Ueberweisung des Wohnbaufoerderungsbeitrages
172	Klaerung der Moeglichkeiten zur Durchfuehrung von Bodenverbesserungsarbeiten in Naehel eines Biotopes	221	Klaerung der Auszahlung eines Beitrages aus dem Fond fuer soziale Haertefaelle
176	Klaerung der Bestimmungen ueber die Besitzverhaeltnisse zwischen Nachbarn	222	Klaerung der Enteignung von Grundparzellen zum Bau einer Kaserne
183	Moeglichkeit des Ausbaues einer Huette fuer Wohnzwecke im alpinen Gruen	230	Bezahlung der Baukostenabgaben fuer den Ausbau einer Mansarde

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
336	Intervention zur Klärung eines Rekurses gegen die Einreihung in einer höheren Einkommensstufe bei einem Wohnbaukredit	385	Klaerung der Zinsenbelastung bei einem Wohnbaudarlehen
337	Klaerung der Bezahlung von Infrastrukturabgaben in einer Erweiterungszone	389	Intervention fuer die Bearbeitung eines Ansuchens im Bereich des Volkswohnbaues
342	Intervention zur Verguetung der durch Terroranschlaege entstandenen Schaeden an Privatkraftfahrzeuge	397	Beschwerde gegen die schlechte Organisation des oeffentlichen Autobusdienstes im Ahrntal
353	Moeglichkeit der Abtretung von Mietwohnungen seitens des Volkswohnbauinstitutes	407	Moeglichkeit eines Beitrages fuer den Umbau einer Heizungsanlage auf Gas
360	Klaerung der gesetzlichen Bestimmungen fuer den konventionierten Wohnbau	408	Genehmigung fuer den Verkauf einer mit Landeskredit gekauften Wohnung
364	Beschwerde gegen Laerm und Abgase im Bereich einer Wohnsiedlung	412	Moeglichkeit eines Landeskredites fuer den Ankauf einer Wohnung
365	Anfrage einer Umweltschutzgruppe fuer die Nichtgenehmigung einer Sportveranstaltung	426	Bestimmungen ueber die Erledigung der Gesuche fuer Bausuender
366	Anwendung in Italien der EG - Normen betreffend Pentachlorphenol	437	Klaerung der Finanzierung eines Wohnbausanierungskredites
372	Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses betreffend ein Wohnbaudarlehen	440	Klaerung der Bestimmungen ueber die moegliche Kubaturerweiterung in einer Wohnbauzone
374	Informationen ueber die Folgen der Nichtbeachtung einer Abbruchverfuegung	447	Bestimmungen ueber die Ansiedlung von Handwerksbetriebe im landwirtschaftlichem Gruen

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
450	Intervention zur Arbeitsunfallverhuetung fuer einen Invaliden	511	Möglichkeit einer Beitragsgewährung für die Sanierung einer Wohnung
460	Intervention zur Klärung der Wiedereröffnung eines Handwerksbetriebes in einer Wohnbauzone	512	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf einer als Biotop ausgewiesenen Grundparzelle
463	Ansuchen um einen Landeskredit für den Kauf einer Wohnung	521	Klärung baurechtlicher Bestimmungen
473	Ansuchen um Wohnbaudarlehen für den Ankauf einer Wohnung	527	Überprüfung einer Zahlungsaufforderung für Baukostenabgaben
476	Intervention zur Klaerung der Auflagen zum Bau einer Straße im alpinen Grün	534	Überprüfung einer Abbruchverfügung seitens der Gemeindeverwaltung in Zusammenhang mit landschaftsschützerischen Argumenten
480	Möglichkeit des Rekurses gegen die Genehmigung des Gemeindebauleitplanes	537	Intervention zur Abklärung einer Genehmigung für Melioration
481	Information über die Baubestimmungen im alpinen Grün	540	Intervention bezüglich der Nichtgewährung eines Wohnbaukredites
482	Information über die Baubestimmungen im alpinen Grün	563	Möglichkeit der Terminverschiebung für die Benützung der mit einem Wohnbaudarlehen gekauften Wohnung
502	Klärung der Einhaltung der Vorschriften des Bauleitplanes bei Neubauten	564	Intervention betreffend die vorzeitige Rückzahlung eines Wohnbaukredites
503	Rekurs gegen den Wertzustellungsbescheid des Registeramtes für eine geförderte Baufläche	565	Intervention betreffend die Gewährung eines Wohnbaukredites für Besitzer eines Kleinbäuerlichen Betriebes

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
570	Klärung der Möglichkeit der Beitragsleistung für eine Haussanierung	618	Klärung der Bestimmungen über die Grenzabstände beim Bau von Gebäuden
571	Beschwerde bezüglich eines nicht zufriedenstellenden Schulbusdienstes	619	Klärung der Bestimmungen über die Nutzung der unter Naturschutz stehenden Fläche
576	Überprüfung der Möglichkeiten der Miete oder des Ankaufes einer Wohnung	628	Erhebungen über den Gang eines Ansuchens um einen Wohnbausanierungskredit
586	Vorgangsweise gegen einen widerrechtlich vorgenommenen Anbau	630	Beschwerde gegen die Unregelmäßigkeiten beim Bau eines mit öffentlichen Beiträgen errichteten Hauses
588	Beschwerde betreffend eine Bausünderabgabe	645	Richtigkeit einer Zahlungsaufforderung für Urbanisierung und Baukostenberechnung für eine Wohnung
598	Möglichkeit der Genehmigung eines Wohnbaudarlehens für alleinstehende Personen	658	Möglichkeiten einer Förderung bei Grundankauf für den geförderten Wohnbau
599	Information über die Gültigkeit einer durch die Gemeinde auferlegte Änderung des Bauprojektes im Widerspruch mit der Baulizenz	666	Klärung der Grenzabstände für die Überdachung eines Lagers
606	Klärung des Projektes der Gemeinde über den Abbruch eines Hauses für den Bau einer Straße	669	Klärung der Eingabe bei der Landesüberwachungskommission betreffend den Ausschuß eines Mitgliedes von einer Wohnbaugenossenschaft
612	Möglichkeit eines Darlehens zum Kauf einer Wohnung	672	Beschwerde gegen die verzögerte Abtretung ins Eigentum von sozialen Wohnungen
616	Klärung der Bestimmungen über die Benützung von Aufzügen und Lastaufzügen für Personenbeförderung	678	Beschwerde gegen die unzureichende Vorkontrolle der Ansuchen um Landeskredit für den Bau einer Wohnung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
682	Klärung der Nichtübertragung ins Eigentum von Liegenschaften seitens der Gemeinde	735	Vermittlung einer Aussprache zur Klärung von urbanistischen Problemen
683	Anforderung der Unbewohnbarkeitserklärung für ein Haus	741	Rekurs gegen den Durchführungsplan zum Bauleitplan einer Gemeinde
703	Erhebungen über die Bearbeitung eines Beitragsansuchens für Überschwemmungsschäden	747	Möglichkeit des Rekurses gegen die Bauleitplanänderung seitens der Gemeinde
713	Erhebungen über die möglichen finanziellen Hilfen für die Deckung der außerordentlichen Instandhaltung einer Wohnung	749	Klärung der Grenzabstände für den Bau von Häuser für die öffentliche Nutzung
714	Rekurs gegen die Durchführung der mündlichen Prüfung für die Eintragung in das Standesverzeichnis der Sachverständigen		
715	Rekurs gegen die Durchführung der mündlichen Prüfung für die Eintragung in das Standesverzeichnis der Sachverständigen		
718	Klärung der Höhe des genehmigten Betrages eines Wohnbaukredites		
726	Ansuchen um Intervention bezüglich einer Beschwerde über Lärm und Abgase im Bereich einer Wohnsiedlung		
730	Klärung eines Schülerbeförderungsübernahmevertrages, abgeschlossen mit der Landesverwaltung		
732	Erhebungen betreffend die Eintragung einer Privatstrasse im Grundbuch		

Beschreibung einiger Fälle:

Sozialer Wohnbau

Ein großer Teil der Personen wollte Informationen erhalten, ob sie die Voraussetzungen haben, eine soziale Wohnung oder eine Ankaufshilfe oder einen Sanierungsbeitrag zu erhalten. In den meisten Fällen konnte ich nach Überprüfung der mir geschilderten Situation doch eine ausreichende Information geben. Im Detail wollte man wissen, ob Heimatfernern gewisse Rechte zuerkannt werden, ob Hilfen für den Ankauf und die Sanierung eines alten Hauses gewährt werden, ob die Gütertrennung bei der Gewährung von Beihilfen eine Rolle spielt, wie und ob einzelstehende Personen in den Genuß der Förderungen kommen können, wie das Familieneinkommen bewertet wird, welche Beihilfen gewährt werden, wenn ein Haus unter Denkmalschutz steht und saniert werden soll, wie sich im Fall der Kredittilgung, eine Trennung mit nachfolgender Scheidung auswirken kann. Da diese Fälle informativen Charakter haben, konnte auch kein Mißstand festgestellt werden.

Eine weitere Gruppe von Personen hatte besondere Probleme, die auch mehr informativen Charakter hatten. So wollte man erfahren, ob man eine Art der Förderung in eine andere umändern könne, ob ein Darlehen früher zurückgezahlt werden könne oder man wollte erfahren, wie sich die Voramortisationszeit auswirkt. Weitere Informationen betrafen die Vorschriften und Möglichkeiten, einen zugewiesenen Grund der Gemeinde zurückzugeben oder an andere Interessierte weiterzugeben. Dann

wollte man Informationen über die Folgen von Konventionierung von Wohnungen wissen, für die man auch öffentliche Beiträge erhalten hatte. Ein anderes Problem befaßte sich mit Schwierigkeiten bei der Rückzahlung von Tilgungsraten; infolge wirtschaftlicher Mißstände waren Personen nicht mehr in der Lage, den Kredit zu tilgen, weshalb sie gezwungen sind, ihren Besitz, auch die Wohnung, abzutreten. In solchen Fällen konnte ich darauf hinweisen, daß das Wohnbauinstitut die Möglichkeit hat, die Wohnung anzukaufen, was dann in einzelnen Fällen umgesetzt wurde.

Eine andere Gruppe hatte Mißstände vorgetragen, die durch meine Intervention geklärt werden konnten. So konnte der Fall der M.S.H., die um die Genehmigung des Verkaufes einer Wohnung angesucht hatte, für die sie einen Beitrag erhalten hatte, nach längerer Wartezeit erledigt werden; einige ältere Akten für die Auszahlung eines Beitrages aus dem Notstandsfond für H.L., P.S.A. und O.A.M. konnten erledigt werden; für P.A. konnte mittels einer Eingabe eine formelle Sache geklärt werden. Ein weiterer Akt, der sich mit dem Verkauf von Wohnungen an Interessierte befaßte, konnte wieder aufgeworfen und erledigt werden. Ähnlich liegen geblieben waren die Akten von M.B. und M.J., welche wieder aufgenommen und erledigt wurden; noch offen geblieben ist der Fall des T.M., der zwar das Rückkaufsrecht hat, aber die Preisfestsetzung noch nicht definiert ist.

Nicht positiv erledigte sich der Fall eines Handwerkers, der sich darüber beschwerte, daß er in einer zu hohen Einkommens-

stufe eingegliedert worden ist. Hier muß ich nochmals auf das Problem der Steuererklärungen hinweisen, die beim Arbeiter und Angestellten als der Wahrheit gemäß anerkannt werden, während in anderen Berufen, Zweifel über die Wahrhaftigkeit der Erklärungen vorgelegt werden. Ich habe schon in einem anderen Bericht auf dieses Problem hingewiesen, welches zu subjektiven Überlegungen Anlaß gibt und deshalb überprüft werden sollte.

Auch heuer sind einige Probleme betreffend das schlechte Funktionieren von Wohnbaugenossenschaften vorgetragen worden. So beschwerte sich E.H., daß ihm kein Einblick in die Bilanz gewährt werde. In einem anderen Fall des K.B. gab man nicht Auskunft über das Ergebnis der Revision, wo es sogar um das Überleben der Genossenschaft geht. Einerseits gibt es wohl die Überwachungskommission, die sich aber nur in ganz bestimmten Fällen ausspricht, in den meisten Angelegenheiten müßte leider das Gericht angesprochen werden. Solche Klagen kommen mir als echte Mißstände vor, weshalb die neue Tendenz, auch ohne Genossenschaften in gemeinsamer Form die Verbauung eines Grundstückes zuzulassen, zu begrüßen ist.

H.P. schlug vor, daß die gebauten Garagen ins Eigentum der Personen übertragen werden sollten. Da die Mehrheit aber anderer Ansicht war, so unterblieb die Zuweisung seines Anteiles und es muß nun ein zweiter Vertrag abgeschlossen werden; wahrscheinlich hätte man bei entsprechender Aufklärung sicher eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Positiv gelöst wurde eine Intervention für einen Arbeitsinvaliden, dessen Invalidenrente bisher für die Berechnung des Einkommens herangezogen wurde, obwohl die staatlichen Bestimmungen anders lauten. Ebenso gelöst wurde das Problem eines Interessierten, der eine Wohnung angekauft hatte und nicht in der Lage war, sie zu benützen, da der Mieter sie nicht freigab und so die Verwaltung Schwierigkeiten hatte, die versprochenen Beträge zur Auszahlung zu bringen.

Noch nicht geklärt ist hingegen ein Fall, wo sich ein Besitzer eines Hauses, gegen die Zweckentfremdung der Keller zu Garagen beschwert, da seiner Ansicht nach eine solche illegal sei, weil das Haus mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde und keine Garagen vorgesehen waren und er sich auch nicht zur Bezahlung der entsprechenden Spesen verpflichtet sieht.

Urbanistik

In diesem Bereich handelt es sich meist um Fragen, die fast immer mit Gemeindeproblemen verbunden sind oder die fast privatrechtlichen Charakter annehmen. Die Grenzziehung der Kompetenzen ist deshalb etwas verwirrend. Da ich aber die Akten meist als Informationsproblem behandelt habe, scheint mir, die Intervention gerechtfertigt, da ich vielleicht auch beitragen konnte, gewisse Auseinandersetzungen a priori zu vermeiden. Dies war der Fall bei B.A.R., wo es um die Einhaltung von Grenzabständen ging und die Information zu einer Klärung beigetragen hat. Verschiedene glaubten ein Recht auf

die Ausstellung einer Baukonzession zu haben. So wies ich bei T.M. hin, daß eine Baukonzession für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, vom Gutachten der landwirtschaftlichen Behörde abhängt und nicht allein von der Gemeinde entschieden werden könne. Oder die gewünschte Baukonzession für eine Garage könne in einer Handwerkerzone nicht gegeben werden, was nicht den urbanistischen Vorschriften entsprechen würde. Dem H.K. konnte ich Auskunft geben, welche Baudichte er erreichen könne. Beim Fall des P.A. konnte festgestellt werden, daß die Gemeinde sein Ansuchen um Baukonzession nicht beantwortet hat, daß aber eine Ersatzhandlung nicht möglich sei, weil die vorgesehenen Termine abgelaufen sind.

Ein Grundbesitzer wollte erfahren, ob die urbanistischen Vorschriften zum Bau einer Carabinierkaserne einzuhalten sind oder ob hier andere Maßstäbe zu setzen sind. Ein ähnliches Problem wurde von K.E. vorgetragen, der wissen wollte, ob die Gemeinden verpflichtet sind, auch für ihre Bauten, die vorgesehenen Abstände einzuhalten.

Mehrere Probleme sind im Bereich des landwirtschaftlichen und alpinen Grüns aufgeworfen worden, wo es darum ging, festzustellen, welche Bauten und in welchem Ausmaß diese errichtet werden können.

Positiv erledigt konnte eine alte Eingabe zur Umwidmung einer Fläche werden, da die Änderung zum Bauleitplan genügend fortgeschritten war und es nur um eine Verständigung ging. Teilweise geklärt konnte eine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde, Land und Betroffenen werden, wo klargestellt werden

konnte, welche Initiativen in einem Gebäude, wo die nötigen Durchführungsbestimmungen fehlten, aufgenommen werden konnten. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Führen und Ausbauen einer Tischlereiwerkstätte in einer Wohnbauzone konnten den Betroffenen klargelegt werden, wobei die Interessen ja verschieden liegen. Der Besitzer möchte ausbauen und die Anrainer möchten die Verlegung des Betriebes erreichen. Das Problem kann somit augenscheinlich nicht für alle Interessierten positiv gelöst werden; es kann nur nach den vorhandenen Vorschriften vorangegangen werden.

In einigen anderen Fällen wurden Interessierte davon informiert, was zu tun ist, wenn ein widerrechtlicher Bau entstanden ist, für den man keine Bausünderabgabe entrichten konnte, weil der ungesetzliche Bau erst neu ist. Dann konnte S.L. darüber informiert werden, wie der Ablauf baurechtlicher Maßnahmen durch die Gemeinde abläuft und welche Möglichkeit er hat, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

S.T.E. wollte erfahren, ob nach einer ausgestellten Baukonzession, Änderungen am Bau verlangt werden können. T.P. wollte erfahren, welche Schritte er unternehmen kann, wenn die Gemeinde die Bewohnbarkeitserklärung ohne Begründung nicht ausstellt. Dann wiederum wurde angefragt, inwieweit die im Bauleitplan vorgesehenen Grenzen für Balkons einzuhalten sind. I.M. hingegen war interessiert zu erfahren, welche baurechtlichen Vorschriften vorhanden sind, damit eine öffentliche Verwaltung, privaten Grund besetzen kann und welche Wege zur Abklärung beschritten werden können.

Mehrere Interventionen wurden in Sachen Bausündergesetz vorgenommen; dabei ging es vorrangig darum, zu erfahren, innerhalb welcher Zeit die Gemeinde die Bewohnbarkeit auszustellen hat und was in jenen Fällen zu tun ist, wo das Gesetz nicht zur Anwendung kommen kann.

Eine weitere Gruppe hatte Probleme mit der Berechnung der Baukostenabgabe und der Infrastrukturen. Auf die Auswirkungen einer eher nachlässigen Handhabung dieser Materie habe ich schon verschiedene male hingewiesen; die Interessierten, vor allem wenn es sich um weniger begüterte Personen handelt, beklagen zu recht, daß sie mit unerwartet hohen Kosten konfrontiert werden und so für mehrere Jahre finanzielle Belastungen zu tragen haben, wobei sie selbst ja nichts beitragen konnten und so auf die Effizienz der Verwaltungen angewiesen sind. Eine Überprüfung der Materie scheint mir angebracht zu sein. In einigen Fällen ging es aber um das Prinzip, ob die Forderung gestellt werden darf, wobei ich festhalten muß, daß in diesen Fällen, die Gemeinden ihre Forderung richtig gestellt hatten.

Andere Probleme dieser Abteilung

Ein Fahrunternehmer beschwerte sich darüber, daß seine gefahrenen Kilometer nicht entsprechend berechnet und vergütet wurden. In der Bearbeitung des Falles ist auf die Errichtung eines Ausgleichsfonds hinzuweisen, wo den Fahrunternehmern ein Bilanzausgleich gewährt wird, der nur indirekt mit den gefahrenen Strecken in Zusammenhang steht, aber sicher

Schwierigkeiten einzelner Unternehmer vermindert. So konnte dem Unternehmer erklärt werden, wie sein besonderer Fall liegt. Eine weitere Klage betraf Schwierigkeiten eines Fahrunternehmens eine gewisse Haltestelle einzuhalten, Problem, welches durch Intervention des zuständigen Amtsleiters geregelt wurde. Im Brixner Bereich wurde von einer Elterngruppe die Beschwerde vorgetragen, daß die Wartezeiten für einen Schulbus nicht annehmbar seien; durch Intervention des Amtes wurde eine Lösung gefunden. Eine weitere Klage, die im Moment nicht gelöst wurde, wurde über die schlechte Abstimmung von Fahrplänen der Eisenbahn mit den Lokalliniensbussen vorgelegt. Dieses Problem hat wohl allgemeinen Charakter und müßte bei der Gestaltung zukünftiger Fahrpläne beachtet werden. Damit könnte man dazu beitragen, den öffentlichen Verkehrsdienst attraktiver zu gestalten.

Im Bereich des Umweltschutzes sind mehrere Probleme vorgetragen worden, die nur zum Teil im Interesse der Betroffenen gelöst werden konnten. Kein Erfolg konnte erreicht werden, wenn die Landesverwaltung gewisse Schutzmaßnahmen vorgenommen hatte, die gegen die Wünsche von Besitzern gingen. Durch die Möglichkeit, solche Flächen anzumieten, scheint der materielle Schaden doch minimiert und ich versuchte deshalb den Betroffenen zu erklären, daß Einschränkungen des Eigentums im allgemeinen Interesse sind und deshalb vorgenommen werden müssen. Oder wiederholte Eingaben konnten vom Amt nicht im erwarteten Sinn gelöst werden, wenn diese nicht neue Aspekte beinhalteten. Genausowenig war es möglich eine Melioration

vorzunehmen und die mangelnde Ermächtigung als Mißstand hinzustellen, wenn die nötige urbanistische Voraussetzung fehlte.

In einem anderen Fall wurde mir gemeldet, daß durch Verschmutzung ein Trinkwassergebiet beeinflußt werden würde. Hier habe ich den Fall dem Amt zum weiteren Eingreifen weitergeleitet.

Noch nicht abgeschlossen ist der Fall von zwei Landesbeamten, die vom zuständigen Landesrat aufgefordert wurden, eine Prüfung zur Eintragung in gewisse amtliche Expertenverzeichnisse zu bestehen, die an sich nicht vorgesehen sind und demnach scheint hier ein Mißstand vorhanden zu sein.

Auch gemeldet wurde dem zuständigen Amtsleiter die Vorgangsweise eines Beamten, der eine Inspektion vornehmen wollte, ohne sich genügend als Beamter ausweisen zu können. Es wäre sicher wünschenswert, daß die Landesbeamten auch in schwierigen Momenten, auf die notwendige Form achten würden, damit solche Beschwerden einfach nicht vorgelegt werden brauchen.

Nur ein Fall wurde in bezug auf einen Skilift vorgelegt, wobei es darum ging, zu erfahren, ob ein Lift in alter Form beibehalten werden könne, wenn der Bauleitplan eine Änderung vorsah, damit eine Zufahrtsstraße zu Höfen errichtet werden kann. Angelegenheit, die erst im Falle einer Renovierung der Anlage gelöst werden kann.

Positiv geklärt wurden Fragen der Entschädigung von Bombenanschlägen, da der Landtag eine diesbezügliche Klärung vorgenommen hat.

g) LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die Zahl der Interventionen hat sich einigermaßen im gleich hohen Ausmaß, wie in den vorherigen Jahren gehalten. Die Probleme sind auch fast dieselben geblieben, wenn auch weniger Probleme im Bereich der Wildbachverbauung vorgetragen wurden.

Häufiger treten Fragen in Zusammenhang der Fraktionsverwaltungen auf; diesbezüglich habe ich schon im vorigen Jahr hingewiesen, daß es notwendig sein wird, die Verwalter mehr zu schulen und klare Nutzungsregeln aufzustellen. Da in Zukunft mehr als bisher die Nutzung von Flächen kritisch beachtet werden wird, scheint mir dies ein größeres Problem zu werden.

Auch im Bereich der Flurbereinigung sind die alten Klagen deshalb nicht verstummt, weil sich die Verfahren, aus welchen Gründen auch immer, in die Länge ziehen und die Wünsche und Vorstellungen sich ändern; ein Abschluß der alten aufliegenden Verfahren erscheint mir wichtig.

Noch immer gibt es einzel gelegene Höfe, die nicht erschlossen sind; es ist bekannt, daß die letzten immer am schlechtesten dran sind; hat man früher mit einer Straße mehrere Höfe erschlossen, so ist dies nicht mehr möglich. Weiters hat man jene Höfe erschlossen, die leicht erreichbar sind. Das heißt, daß die Erschließungskosten je Betrieb gewaltig angestiegen sind, daß diese sogar höher sein können, als der Betrieb wert ist. Die Landesverwaltung hat im Interesse

dieser Höfe, unter Berücksichtigung der Vorteile, die die Allgemeinheit hat, wenn diese bewirtschaftet bleiben, sich das Ziel gesetzt, in irgend einer Form, alle Höfe zu erschließen. Es ist nur zu hoffen, daß dies bald geschehen möge, da Gefahr besteht, daß diese aufgelassen werden. Da mir bekannt ist, daß interessierte Bauern oft Schwierigkeiten mit den notwendigen Durchfahrtsrechten haben, so sollte man doch alles einsetzen, damit die Erschließungsvorhaben doch nicht am Durchfahrtsverbot scheitern.

Auch im Bereich der Jagd sind einige Klagen vorgetragen worden, vor allem sind es Entschädigungsfragen, wo das Land dafür eintreten sollte, daß die Reviere die Klagen ernst zu nehmen haben; die vorhandenen Gesetze sind doch einzuhalten.

Wiederholt gibt es Fragen wegen der Grundbesetzung bei Wildbachverbauungen oder bei Grundverlust durch Unwetter. Es ist zwar verständlich, daß die Arbeiten, die das Land durchführt im Interesse der Allgemeinheit liegen, doch die vorhandenen Regeln zur Besetzung von Grundstücken, die man für die Verbauung benötigt, sind auch hier zu beachten; wobei mir vorkommt, daß der Grund, der besetzt wird, nach den gleichen Kriterien zu schätzen und zu bezahlen ist, wie dies für andere öffentliche Maßnahmen der Fall ist.

Schließlich sind immer wieder Probleme aufgeworfen worden, die die Wasser - und Energiewirtschaft betreffen. Einerseits soll die Verwaltung dafür eintreten, daß genügend Energie vorhanden sein soll, andererseits soll die Umwelt geschont werden. Durch den Wassernutzungsplan versuchte die Verwal-

tung einen entsprechenden Kompromiß zu finden, der bis auf einige Probleme gut angekommen ist. Für einige Fälle, besonders für kleine Ableitungen hat man fast eine totale Sperre vorgesehen, weshalb dort Klagen auftreten. Durch eine Intervention meinerseits sind sie nicht lösbar, weshalb ich zur Debatte stellen möchte, ob kleine Ableitungen, die keinen Umweltschaden und auch keine Schädigung der großen Interessen hervorrufen, doch genehmigt werden könnten.

Die Fälle dieser Abteilung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
1	Informationen ueber die gesetzli- chen Bestimmungen zur Fuehrung eines kleinen Elektrowerkes	75	Klaerung der Moeglichkeit zur Aen- derung eines Projektes fuer den Bau eines Zufahrtsweges
7	Erstellung eines Werbeschildes auf Demanialgrund	82	Moeglichkeit eines Landeskredites fuer den Kauf eines Bauernhauses
14	Moeglichkeit der Erweiterung eines bereits bestehenden Durchfahrts- servitutes	90	Moeglichkeit der Inbetriebnahme eines Kleinkraftwerkes fuer Eigen- bedarf bei Vorhandensein einer Was- serkonzession
54	Intervention zur Klaerung der zu treffenden Massnahmen zum Schutz einiger Haeuser in einem Lawinenge- biet	98	Rekurs gegen die Besetzung und Ent- eignung einer Flaechen ohne Ent- schaedigung
57	Klaerung der Moeglichkeiten zum Bau eines Zufahrtsweges zu einem Weiler	101	Beschwerde gegen die Durchfuehrung von Arbeiten seitens eines Bonifi- zierungskonsortiums
64	Beschwerde gegen Verzoegerungen der Landesverwaltung bei der Auszahlung der Honorare fuer abgehaltene Vor- traege im Bereich der Landwirtschaft	108	Klaerung der Zustaendigkeit fuer die Behebung eines Fehlers bei ei- ner mit EG Mitteln gebauten Wasser- leitung
67	Klaerung der Gesetzmaessigkeit der Streichung von Nutzungsrechte bei der Gruendung einer Fraktion	132	Klaerung der Moeglichkeit zur Be- seitigung eines Wasserzuflusses aus einer nicht mehr benuetzten Wasser- leitung
71	Klaerung der Rechte und Pflichten einer mit öffentlichen Mitteln ge- foerderten Agrargemeinschaft bei der Einstellung der Tätigkeit	133	Klaerung verschiedener Zufahrts- probleme fuer einen Bauernhof
73	Klaerung der Durchfuehrbarkeit ei- ner Notdurchfahrt gegen den Willen des Grundbesitzers	154	Möglichkeit des Schutzes gegen Wildschäden in einer Weihnachts- baumanlage
74	Klaerung der Moeglichkeit der Plan- aenderung fuer die Errichtung eines Zufahrtsweges	174	Klaerung der Zustaendigkeiten fuer die Absicherung von Hochwasser- schaeden

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

184	Anfrage ueber die Moeglichkeit der Erhaltung einer Zufahrt auf Privatgrund	253	Klaerung der Forderung der Fraktionsverwaltung bei Wiederverkauf eines Grundes
186	Intervention zur Klärung von Nutzungsrechten für Fraktionsangehörige	255	Information ueber die Behandlung einer Eingabe zum Flurbereinigungsplan
196	Intervention zur Klaerung von Arbeitsverhaeltnissen innerhalb eines Landesamtes	275	Intervention fuer die Bearbeitung eines Ansuchens um die Ueberlassung eines Wassers
202	Intervention zur Klaerung der Zuweisung von Grundstuecken bei einem Flurbereinigungsverfahren	278	Beitragsförderung des Bonifizierungskonsortiums für eine verkaufte Grundparzelle
206	Klaerung von Rechten anlaesslich der Durchfuehrung in Eigenbesitz bei einer Interessentschaft	285	Klaerung der Zustaendigkeit fuer die Instandhaltung eines Interessentschaftswasserkanals auf Privatgrund
217	Klaerung ueber die Auszahlung von Beiträgen im Bereich der Energiesparfoerderung	295	Rekurs gegen die Trassenfuehrung einer neuen Erschliessungsstrasse
220	Klärung der Weiderechte bei einer Interessentschaft	302	Klaerung der Durchfahrtsmoeglichkeiten auf Gemeindegrund für eine Beregnungsleitung
224	Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses im Bereich des Genossenschaftswesens	303	Moeglichkeit des Rekurses gegen einzelne Bestimmungen des Jagdkalenders
228	Ermittlung ueber die Klassifizierung einer Wasserquelle	339	Rekurs gegen die Verfallserklaerung einer Wasserkonzession
236	Intervention zur Genehmigung einer Wasserkonzession	349	Intervention fuer die Bearbeitung einer Eingabe betreffend die Zuweisung einer Holzmenge

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
350	Intervention fuer die Bearbeitung einer Anzeige betreffend die Verwaltung von Gemeinschaftsnutzungsrechte	424	Moeglichkeiten der Auszahlung der Alpungspraemie
358	Klaerung der Instandhaltung eines Weidezaunes durch eine Interessentschaft	431	Klaerung der Weidenutzungsrechte bei einer Interessentschaft
362	Verspaeetete Auszahlung des Zinsenbeitrages fuer einen Wohnbaukredit	436	Klaerung der Beitragsmoeglichkeiten aus dem Notstandsfond
369	Klaerung eines Streitfalles im Bereich des landwirtschaftlichen Pachtzinses	442	Klaerung der Bestimmungen ueber das Vorkaufsrecht in der Landwirtschaft
370	Information ueber die Moeglichkeit eines Grundaustausches mit einer Interessentschaft	461	Moeglichkeit des Zudeckens eines Baches um einen Gehsteiges zu verlegen
378	Zeitliche buerokratische Hindernisse bei der Erneuerung der Fischereilizenz	465	Klaerung der Kuendigung eines landwirtschaftlichen Pachvertrages wegen Selbstbewirtschaftung
382	Beschwerde gegen die Nichtzustellung der Erbhofurkunde und Uebergabe des Schildes	478	Beschwerde gegen eine Verwaltungsstrafe im Bereich der Forstwirtschaft
383	Klaerung der Entschaedigung einer durch Verbauung eines Baches beschaedigten Grundparzelle	484	Intervention zur Klaerung von Baufragen im landwirtschaftlichen Bereich
384	Intervention zur Behandlung eines Ansuchens im Bereich der Forstwirtschaft	494	Intervention zur Klaerung der negativen Gutachten eines Projektes zur Rueckgewinnung eines von einem Fluß entrissenen Grundstueckes
406	Moeglichkeit der Pachtkonzession fuer einen Demanialgrund	495	Gesetzliche Bestimmungen ueber das Sammeln von Pilzsporen

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	

- 731 Erhebungen über die Möglichkeit
eines Kredites für die Sanierung
eines Bauernhauses
- 750 Klärung von Waldgrenzen durch das
Forstinspektorat
- 753 Intervention bei der örtlichen Hö-
fekommission zur Klärung der Einbe-
ziehung in den Bauleitplan eines
Grundstückes eines geschlossenen

Beschreibung einiger Fälle:

Im Laufe des Jahres sind mehrere Fälle vorgetragen worden, die mit dem Amt für die Förderung des bäuerlichen Eigentums in Zusammenhang standen. Die meisten Fälle konnten als Informationen betrachtet werden, da der Interessierte wissen wollte, ob er ein Weide - oder Holzbezugsrecht besäße und was er heute noch unternehmen könnte, um einen, leider vergessenen Antrag, nachholen zu können. Dabei ist auch der Fall vorgelegt worden, daß T.A. als "teilweiser Rechtsnachfolger" eines Berechtigten annahm, daß die Nutzungsrechte auch mitgegangen wären, was sich dann als Irrtum herausstellte. Ein anderer wollte erfahren, welchen Bedingungen er unterliegt, wenn er einen Grund aus dem Fraktionsbesitz gekauft hat und weiterverkaufen würde. In einem anderen Fall wurde, auf Grund einer Eingabe des S.J. festgestellt, daß der Beschluß einer Verwaltung, der die Zuweisung von Holz vorsah, nicht korrekt verabschiedet wurde, da Verwalter und Bezieher miteinander verwandt sind und außerdem keine Bezugsberechtigung vorhanden war. Geklärt wurde indes auch der Fall, ob und in welchen Ausmaß die Pflicht zum Erstellen eines Weidezaunes vorhanden war. Weitere Informationen betrafen die Formalitäten beim Verkauf und Tausch von Gründen. Auch die Beschwerde eines Bauern, dem die Erbhofurkunde nach einer längeren Zeit der Anerkennung als Erbhof, nicht ausgestellt wurde, wurde aufgeworfen, konnte aber aus bestimmten Gründen noch nicht erledigt werden. Auch einige informative Fälle im Bereich des geschlossenen Hofes, konnten abgeklärt werden,

wie das Problem der Beteiligung an späteren Verkäufen für die weichenden Erben, oder die Gewährung von Höfekrediten.

Beigetragen konnte in einem internen Fall werden, daß dem für Vorträgen eingesetzten Personal, die vorgesehene Vergütung ausbezahlt werden konnte, was infolge bilanztechnischer Schwierigkeiten mit Verspätung erfolgte.

Im Beitragsbereich konnte eine vorgeschriebene Rückzahlung des Landesbeitrages als richtig beurteilt werden, weil der Nutznießer eine gewisse Tätigkeit nicht mehr ausgeübt hat. Dann wurden Informationen über die Möglichkeit der Gewährung von Beiträgen bei landwirtschaftlichen Bauten gegeben und auch darüber, was man tun kann, um verspätete Zahlungen, die über Banken laufen, zu beschleunigen. In einem anderen Fall wurde die Klage eines Besitzers von Grundstücken überprüft, der glaubt, daß er nach einem Unwetter schlecht behandelt worden sei. Es stellt sich dabei heraus, daß die Klagen ohne Grund vorgetragen wurden.

Viele vorgetragenen Fälle, die im Bereich des Pachtgesetzes und der Regelung des Vorkaufsrechtes in der Landwirtschaft vorgetragen wurden, könnten als Privatprobleme bezeichnet werden, da aber im Assessorat eine sogenannte Pachtschlichtungskommission arbeitet, glaubte ich doch besser zu tun, diese Frage hier einzureihen. Normalerweise habe ich die Frage oder Klage aufgenommen, den zuständigen Beamten um seine Meinung gebeten, worauf ich die entsprechende Information weitergeleitet habe. So ging es um das Verhältnis eines Pächters zum Besitzer einer Fläche, die infolge ihrer

Eigenschaft als Wasserschutzgebiet, in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt ist und der Pächter aber annahm, daß er diesen Beschränkungen nicht unterworfen sei.

Auch die Landesverwaltung wurde in seiner Eigenschaft als Grundbesitzer von Pächtern angesprochen, wo ich zur Führung eines Gespräches beigetragen habe, in der Hoffnung, daß eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

Einige ältere und noch nicht geklärte Angelegenheiten von Flurbereinigungsverfahren sind vorgetragen worden. So glaubte K.J., daß man vergessen habe, ein Wegerecht richtig einzutragen. Dies wäre auch von der Verwaltung anerkannt worden, aber die vorgesehene Regelung scheiterte an weiteren Forderungen, sodaß die Verwaltung doch andere Wege zur Definierung des Verfahrens suchen muß. Ein ähnliches Problem hatte der Präsident einer Fraktionsverwaltung, der glaubte, daß seine Verwaltung im Zuge des Verfahrens schlecht behandelt worden sei; der Fall liegt bei der Beschwerdekommision zur Erledigung auf.

Die Anfrage, ob man eine Änderung der Auszahlung der Alp-prämie vornehmen könne, wurde positiv erledigt.

Einige male stellte sich die Frage, welche Rolle die Genossenschaftskommission hat und mit welchen Problemen man sich an diese wenden könne. Wie schon bei anderer Gelegenheit hingewiesen, ist das Genossenschaftswesen eine regionale Kompetenz, die Landeskommision hat zwar ihren Sitz im Assessorat für Landwirtschaft, aber die Agenden sind so

geregelt, daß die Zuständigkeiten eher limitiert sind und so die Anfragen nicht positiv geklärt werden konnten.

Wie aus der vorhergehenden Liste ersichtlich ist, sind viele Probleme im Bereich der Zufahrten vorgetragen worden. Bei vielen dieser Fälle sollte ich mich dafür einsetzen, daß der Nachbar die Durchfahrtgenehmigung ohne gerichtliche Maßnahmen erteilen sollte. Weil solche Fragen außerhalb des Kompetenzbereiches liegen, habe ich versucht durch Intervention im entsprechenden Forstbezirk Informationen zu erhalten um zu sehen, ob durch den Amtsleiter interveniert werden kann, um solche Fragen abzuklären. Der Erfolg war bescheiden; die Intervention scheiterte meistens an gegenseitiger Aversion. Bis zum eigenen Hof hätte man gerne die Straße, man sucht auch um die möglichen Beiträge an, dann soll aber nicht weitergebaut werden. Vielleicht könnte man, da die Fälle doch nicht mehr zahlreich sein können, unter dem Ausdruck des "funktionellen Bauloses", auf eine Gesamtlösung einwirken. Sonst verbleibt leider der Weg zum Richter, um feststellen zu lassen, ob ein Zwangsservitut eingeräumt werden kann. In einigen anderen Fällen gab es Schwierigkeiten der Realisierung eines Projektes, weil andere Kompetenzen, wie jene des Landschaftsschutzes zu beachten waren. In solchen Fällen versuchte ich einzuwirken, daß andere Trassenlösungen gesucht wurden.

Durch Witterungsumstände sind einige Grundbesitzer in gewisse Schwierigkeiten geraten, weshalb sie um die Hilfe aus dem Notstandsfond angesucht haben. In einigen Fällen sind die

Betroffenen zu mir gegangen, um sich einerseits zu informieren, ob ihr Ansuchen korrekt bearbeitet wurde oder ob sie, da es sich um einen außerordentlichen Waldschaden mit enormen Bringungsschwierigkeiten handelte, in den Genuß des Fonds kommen können. Die Fälle wurden dann auch positiv abgeschlossen.

Im Jagd - und Fischereibereich bin ich nur in wenigen Fällen angesprochen worden: Einmal war es S.F., der die Intervention benötigte, damit sein Ansuchen zur Erstellung eines Wildzau-nes überprüft werde; dann wurde das in Fachkreisen bekannte Problem des Rekurses von Schutzverbänden gegen den Jagdkalen-der vorgetragen, aber der Fall konnte aus Termingründen von mir nicht bearbeitet werden. Ein Vorschlag betreffend die Ausstellung der Fischereilizenz, unter der Überlegung, daß zwischen der Vorlage des Ansuchens und der Ausstellung der Jahresverlängerung keine fischereilosen Zeiten entstehen mögen, wurde weitergeleitet und geklärt. Eine weitere Inter-vention war notwendig, damit ein Bauer, der einen Wildschaden beklagte, in den Genuß, der ihm zustehenden Entschädigung kommen konnte.

Im Bereich der Demanialverwaltung wurde versucht einen Fall des Verkaufes von Grundstücken an interessierte Nachbarn zu verfolgen. S.C.M beklagte nämlich die Tatsache, daß ihr ein Grundstück nicht verkauft werden soll, für welches sie den besten Preis offeriert habe, während die Verwaltung und das Rechtsamt der Ansicht sind, daß die Rechtssprechung in diesem

Bereich, die Verwaltung verpflichten, einen Ausgleich anzustreben. Der Fall wird nächstens geklärt werden.

Auch im Wasserbereich sind mehrere Probleme vorgetragen worden, wo versucht wurde, mit den zuständigen Ämtern den Sachverhalt zu klären, was nicht immer gelungen ist, da oft die Situationen verzwickte liegen und es nicht die Aufgabe des Volksanwaltes ist, ohne Rücksicht auf eventuelle Auswirkungen, die Interessen nur einer Person zu unterstützen. So konnte in Interpretation des Wassernutzungsplanes, einem Interessierten gesagt werden, ob er ein Kleinkraftwerk errichten könne. Dann konnte Auskunft darüber gegeben werden, wer für Schäden aufkommen muß, wenn durch eintretendes Wasser auf einer Wiese ein Schaden entsteht. Nicht geklärt werden konnte indessen der Wunsch von Bauern, die sich darüber beschwerten, daß ihr Grund bei jedem Hochwasser überschwemmt wird. Nach den letzten Informationen läßt sich leider aus technischen und finanziellen Gründen keine für die Bauern gewünschte Lösung finden. Einige kleinere Probleme sind mit Wasserkonzessionen in Verbindung, die eher informativen Charakter hatten, und deshalb nicht genauer zu beschreiben sind.

Einige male intervenierte ich ohne Erfolg, um die Bezahlung von besetzten Grundstücken anlässlich von Verbauungsarbeiten zu erhalten. Einmal, weil der Fall sehr weit zurück lag, das andere mal, weil die Besitzfrage nicht genügend klar war. Dann wurde interveniert, damit die Verbauung eines Baches

innerhalb eines bewohnten Gebietes so schonend als möglich gemacht werde, was dann auch erfolgte.

Daß nach einer Überschwemmung Probleme auftauchen ist wohl verständlich. Es muß aber festgehalten werden, daß mir im Zuge der letzten Katastrophen nur wenig Beschwerden zugetragen wurden, was daraufhin schließen läßt, daß man doch bei der Wiederherstellung sehr gut gearbeitet hat. Von den dargelegten Fällen ist darauf hinzuweisen, daß ein Besitzer nicht alle seine Flächen rückgewinnen konnte, weil durch die erfolgte Verbauung, der Fluß eine geänderte Richtung bekam und so eine kleine Fläche nicht mehr für die Landwirtschaft nutzbar wurde, weshalb dem Besitzer der Schaden in Geld abgegolten wurde. Nicht gänzlich geklärt ist die Frage, ob die Landesverwaltung für alle gefährdeten Häuser, durch Wasser, Schnee oder Muren, Schutzmaßnahmen vornehmen soll, besonders wenn solche Interventionen teuer sind. Ich muß aber wiederholen, was ich unter der Abteilung IV geschrieben habe, daß wir eine Siedlungsstruktur haben, die doch schützenswert ist und daß auch Einzelgebäude durch Vorsorgemaßnahmen geschützt werden sollten.

h) HANDWERK, INDUSTRIE, HANDEL UND FREMDENVERKEHR

In letzter Zeit häufen sich Klagen über den Lärm und andere Belästigungen von Handwerksbetrieben in Wohnbauzonen. Versucht man nun dem Betroffenen klar zu legen, daß die Lösung im Verlegen des Betriebes bestehen würde, so werden große, an sich handfeste Bedenken dagegen vorgetragen. Diese lauten etwa so, daß man nicht Investitionen tätigen will, weil die Entwicklung nicht sicher sei, daß man lieber klein bleiben will, als sich auszudehnen, daß man also kein Risiko eingehen will. Lieber möchte man am alten Ort bleiben, auch wenn die Nachbarn dagegen Sturm laufen. Die Überlegung, daß durch die Hilfen der Landesverwaltung die Risiken stark reduziert würden, gilt meist nicht. Es hat den Anschein, als ob niemand imstande ist, dem Handwerker eine Beratung wirtschaftlicher Art zu geben. Vielleicht können diese Ausführungen dazu beitragen, daß im Rahmen des Assessorates, der Handelskammer oder des Handwerkerverbandes man sich Überlegungen über das Beratungswesen macht. Eine solche Maßnahme entspricht sicher auch den Richtlinien und Zielen des neuen Handwerksgesetzes und würde sicher ein Fortschritt im Bereich darzustellen.

Wie in den letzten Jahren beschwerten sich Bürger, daß sie eine gewünschte Handelslizenz von der Gemeinde nicht erhalten. Da es vorkommt, daß die ablehnende Haltung mangels eines gültigen Handelsplanes eher subjektiv sein kann, möchte ich ersuchen, daß man doch dafür eintreten soll, daß diese

notwendige Maßnahme überall eingeführt werden möge; die Bürger wissen dann sofort, ob eine Idee verwirklicht werden kann oder nicht. Ein ähnliches Problem tritt im Bereich des Wanderhandels auf. Nach den vorgetragenen Klagen scheint es so zu sein, daß Standplätze nicht durch ein vorhandenes Reglement, sondern mehr nach Gutdünken der Verwalter vergeben werden, weshalb man doch dahingehend einwirken sollte, daß klare und übersichtliche Normen eingeführt werden mögen, um die Materie besser zu regeln.

Im Fremdenverkehrsbereich hat es kaum Interventionen gegeben, wenn schon, waren sie informativer Art.

Im Bereich der Industrie wurde keine Klage vorgetragen.

Die Fälle dieser Abteilung

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		
45	Intervention zur Klaerung der Behandlung eines Rekurses betreffend die Aufenthaltssteuer fuer Zweitwohnungen	305	Ermittlung über die Gewährung eines Beitrages für eine Werbeinitiative	
47	Klaerung der Rechte eines Lehrlings bei der Entlassung durch den Arbeitgeber	338	Beschwerde gegen die Verzoegerungen bei der Bearbeitung eines Rekurses im Sektor Handel	
48	Klaerung der Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Gewaehrung eines Landeskredites	345	Intervention fuer die rasche Auszahlung eines Verlustbeitrages im Sektor Gastgewerbe	
92	Klaerung der vermeintlichen Unstimmigkeiten bei der Abhaltung einer Meisterpruefung	416	Klaerung der Hoehe eines Landesbeitrages im Handelssektor	
95	Moeglichkeit einer Hilfe des Landes zur Weiterfuehrung eines Handwerksbetriebes	432	Rekurs gegen die Annullierung der bestandenen Meisterpruefung	
109	Interventionsmöglichkeiten des Landes bei internen Streitigkeiten eines Sportverbandes	454	Rekurs gegen die Verweigerung der Wanderhandellizenz	
123	Intervention zur Klaerung der Zuweisung einer Flaeche fuer eine Handelstaetigkeit	475	Klärung der Benützung einer Sportanlage seitens der Sport- und Freizeitvereine	
136	Intervention zur Beantwortung einer Anfrage betreffend die Meisterpruefungen	492	Gesetzliche Bestimmungen über die Eröffnung von gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben	
137	Klaerung der Bestimmungen fuer die Fuehrung eines Skiliftes und die Bezahlung der Entschaedigung fuer die Besetzung der Gruende	524	Feststellung der Ursachen des Ausschlusses von einer Handwerksförderung	
153	Moeglichkeit der Gewaehrung eines Beitrages zur Sanierung eines durch Unwetterschaeden verschuldeten Betriebes	525	Anfrage betreffend die Vorlegung eines Rekurses in Handelsangelegenheiten	

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

- 535 Intervention bezüglich eines Re-
 kurses im Wanderhandel
- 590 Möglichkeit der Versetzung eines
 lärm - und luftbelastenden Hand-
 werksbetriebes
- 591 Fragen in bezug auf die Förderungs-
 möglichkeiten im Handelssektor
- 632 Möglichkeiten der Förderung im Be-
 reich der Gastgewerbe
- 717 Erhebungen über die Nichterteilung
 einer Lizenz zum Verkauf von Treib-
 stoffen

Beschreibung einiger Fälle:

G.E. wollte als Lehrling erfahren, welche Rechte er besäße, ob ihn der Lehrmeister ohne Prozedur entlassen könne und welche wirtschaftlichen Rechte ihm zustehen würden. Man könnte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Landesverwaltung mit dem Lehrherrn zwar gewisse Verträge abschließt, wo die Entlassung eines Lehrlings an sich ausgeschlossen ist, daß aber im Endeffekt diese Verträge nicht bindend sind und der Betroffene sich an das Gericht und Arbeitsamt wenden muß, wenn er glaubt zu unrecht entlassen worden zu sein, weshalb zur Diskussion gestellt werden könnte, ob nicht eine Verbesserung, wie die Einführung eines Schiedsgerichtes, vorgenommen werden kann.

Die Landesverwaltung organisiert die Gesellenprüfung. Weil bei einer Prüfung ein Mitglied der Prüfungskommission inkompatibel war und sich nicht rechtzeitig entfernt hatte, mußte die Prüfung wiederholt werden, was an sich nicht notwendig wäre, wenn man bei der Abhaltung der Prüfung rechtzeitig auf das Problem der Inkompatibilität hingewiesen hätte. Der Sekretär einer Kommission müßte automatisch, wie dies in anderen Sparten üblich ist, dafür sorgen, daß der Ablauf der Prüfung nicht wegen solcher Fragen gestört wird.

M.G. mußte sich an mich wenden, um Einblick in die Ergebnisse der Meisterprüfung zu erhalten, Frage, die an sich geklärt ist, da jeder das Recht hat Informationen zu erhalten, sodaß eigentlich eine solche gewünschte Intervention überflüssig sein müßte.

Einige male konnte ich Informationen über die vorhandenen Förderungsmöglichkeiten im Handwerksbereich geben; so wollte G.E. wissen, welche Verpflichtungen man eingeht, wenn ein Handwerkskredit gegeben wurde, S.B. wollte wissen, ob er infolge finanzieller Schwierigkeiten, einen geförderten Kredit erhalten könne. Für T.R.G. konnte ich eruieren, weshalb Sie nicht in den Genuß einer Förderungsmaßnahme gekommen ist. Wobei in diesem Falle darauf hingewiesen wird, daß das Amt jede Anfrage beantworten sollte, auch wenn es um einen negativen Bescheid geht. P.M. möchte seinen Handwerksbetrieb verlegen, wobei einmal ein urbanistisches Problem vorhanden ist, da er eine Fläche benötigt, dann ist es ein Förderungsproblem. Wie ich schon früher angedeutet habe, bedeutet die Verlegung, daß man sich über die zukünftige Entwicklung des Betriebszweiges Gedanken machen muß und daß man dabei auch die Förderungsmaßnahmen kennt, damit man zu entsprechenden Entscheidungen kommt. Hier scheint mir eine Lücke in der Verwaltung oder im Bereich der Vereinigung zu bestehen, da niemand eine echte Beratung geben kann, die sicher nötig wäre.

Für D.E. konnte eine Klärung in bezug auf eine verspätete Auszahlung für eine Werbeinitiative erfolgen, wobei allerdings hinzuzufügen ist, daß die Verspätung auf gewisse Umstände zurückzuführen ist, die nicht als Verwaltungsmißstand anzusehen sind.

N.U. und M.K. hatten Probleme mit der Verwaltung von Sportanlagen vorgetragen, die nach ihren Dafürhalten von der Verwal-

tung nicht genügend zur Kenntnis genommen wurden. Es konnte festgestellt werden, daß es im ersten Fall um eine private Auseinandersetzung ging, die nicht in den Bereich des Amtes gefallen ist, während im zweiten Fall ein Verband, darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er mit dem Erhalt eines Landesbeitrages, gewisse Verpflichtungen eingegangen sei, die einzuhalten sind, weshalb die Klage berechtigt gewesen ist, da man die Verpflichtungen nicht einhalten wollte. Durch die Intervention des Landesrates, der mittels einer Verordnung Rechte und Pflichten bestimmte, wurde der Fall geklärt.

Intervenierte wurde auch im Bereich der Bearbeitung von Rekursen zur Vergabe von Handelslizenzen. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß einige Interventionen zu recht verlangt wurden, da die Landesregierung sich bei der Behandlung gewisser Rekurse über die, von ihr selbst vorgeschlagenen Termine, hinweggesetzt hat. Ich glaube, daß ein Bürger, der immer darauf achten muß, daß er Termine einzuhalten hat, auch das Recht beanspruchen kann, daß seine Eingaben innerhalb der vorgesehenen Termine behandelt werden, auch wenn darüber gestritten werden kann, ob diese Termine nur Hinweis- oder Verfallscharakter haben.

Weitere Interventionen betrafen den Fall von H.V., die gegen die Verweigerung einer Lizenz seitens der Gemeinde rekurrirte, wo die Gemeinde keine Begründung gegen die Ablehnung abgegeben hat. Dann konnte ich den Interessierten Personen mitteilen, daß ihr Ansuchen, um die Zuweisung einer Fläche positiv beurteilt wurde, daß die Vergabe eines Beitrages den

Bestimmungen gemäß war. Dem P.A. konnten Informationen darüber gegeben werden, wie die Verlegung einer Tankstellenlizenz vorangetrieben werden kann. Schließlich gab es Probleme mit dem Wanderhandel, wo sich die Betroffenen darüber beschwerten, daß Ihnen die Gemeinden die Lizenz verweigerten und glaubten, daß dies eine subjektive Maßnahme war. Es war dann meine Aufgabe zu sagen, welche Rekurswege zu beschreiten sind und daß die Verweigerung der Lizenz ein allgemeines, nationales Problem sei und nicht persönliche Überlegungen des Bürgermeisters ausschlaggebend sind.

Nur eine Beschwerde ist mir im Bereich der Skipisten vorgebracht worden, die ich hier vermerke, aber auch in einer anderen Abteilung untergebracht werden kann und einen echten Mißstand darstellt. In einem Skigebiet werden Personen transportiert, die auch die Möglichkeit haben müssen, austreten zu können. Nun klagt man, daß dies in einem Fall mangels an Klosetts nicht möglich ist und daß sich neben einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude, ein unhaltbarer Zustand entwickelt habe. Ich möchte diese Tatsache aufwerfen und die Verantwortlichen auffordern, dafür zu sorgen, daß genügende Infrastrukturen vorhanden sein sollen, bevor Lizenzen für Lifte und Pisten erteilt werden.

Im Bereich des Fremdenverkehrs wurden einige male Informationen verschiedener Art gegeben.

i) BETREUUNG, FÜRSORGE UND GESUNDHEITSWESEN

Nach wie vor sind in diesem Bereich zahlreiche Interventionen verlangt worden, dabei ist festzustellen, daß sich eine gewisse Verlagerung ergeben hat. Die Klagen, die vor allem im ersten Arbeitsjahr in bezug auf die späten Invaliditätsfeststellungen vorgelegt wurden, sind gänzlich ausgeblieben. Dies ist wohl auf die getroffene Entscheidung zurückzuführen, mehrere Kommissionen gleichzeitig einzusetzen. Die wenigen Fälle, die vorgelegt wurden, sind deshalb aus anderen Gründen entstanden. Ich glaube, daß man durch diese Initiative des Assessorates einem Teil der Bevölkerung sehr entgegengekommen ist.

Bedenkt man, daß Invaliden oft von der Rente leben müssen, die Ihnen das Land gewährt, so sollte man nächstens versuchen, die Zeiten der ersten Auszahlung derselben zu verkürzen. Nach meinen Informationen vergehen oft 3 Monate und der Betroffenen muß sich deshalb an die Grundfürsorge wenden, um diese Zeit zu überbrücken.

Vielerorts gibt es Personen, die teilweise oder gänzlich auf die Hilfe der Grundfürsorge angewiesen sind. Mit Recht versucht diese Einrichtung, den Betroffenen zu veranlassen, sich eine Arbeit zu suchen und erschwert die Auszahlung, wenn nach einer längeren Zeit nicht der Nachweis erbracht wird, daß er keine Arbeit gefunden habe. Nur gibt es Fälle, wo ein solcher Nachweis einfach nicht erbracht werden kann; der Betroffene kann wegen seines Alters nicht vermittelbar sein,

oder der befragte Arbeitgeber weigert sich, ihm eine Bestätigung auszustellen etc. Ich habe deshalb das Amt ersucht, sich Gedanken zu machen, wie man solche Fälle lösen kann. Im übrigen glaube ich, daß durch die Grundfürsorgeeinrichtungen nur schriftliche Ablehnungen zu erfolgen haben, damit der Betroffene nicht das Recht verliert, einen Rekurs vorzulegen. Ein weiterer Problemkreis, der heuer des öfteren vorgelegt wurde, betrifft Familienschwierigkeiten. Die öffentliche Verwaltung hat durch die Einrichtung der Familienberatungsstellen zwar viel getan, aber im Einzelfall kann es zu weiteren Schwierigkeiten ohne Lösung kommen. Auf diese Problematik habe ich schon im vorigen Jahr hingewiesen und es scheinen sich keine Änderungen ergeben zu haben. Meistens handelt es sich um Frauen, die sich mit großen Problemen konfrontiert sehen und über keine Mittel verfügen, sich irgendwie zur Wehr zu setzen. Sie benötigen also nicht nur einen Rat, sondern brauchen auch finanzielle Unterstützung, um zu ihrem Recht zu kommen.

Gerne bin ich bereit zuzugeben, daß ich nicht imstande bin, Lösungsvorschläge vorzulegen; ich muß mich leider darauf beschränken, das Problem darzulegen und zu ersuchen, daß man sich noch intensiver mit demselben beschäftigen soll, um in Einzelfällen doch eine Lösung zu finden.

Noch keinen Erfolg hatte ich mit dem Problem der verschiedenen Handhabung der Berechnung des Einkommens, welches zur Mietenberechnung zugrundegelegt wird. Nach der beim Wohnbauinstitut geübten Praxis sind bestimmte Invalidenrenten nicht

bei der Mietenberechnung zugrunde zu legen. Weil die Landesverwaltung über die Grundfürsorge einen Teil der Miete übernimmt, wenn das Gesamteinkommen niedriger ist, als der festgesetzte Mindestmietbetrag, so ist festzustellen, daß nun auch die Invalidenrente ein Einkommen darstellen. Dies hat zur Folge, daß eine Person auf der einen Seite das Recht hätte, weniger Miete zu zahlen, auf der anderen aber von den Vergünstigungen wieder ausgeschlossen wird; mir scheint eine Überprüfung doch angepaßt.

Überschneidungen in der Handhabung einer Materie scheinen mir auch zwischen der Landessanitätsverwaltung, der Fürsorge, den Sanitätseinheiten und dem Wohnbauinstitut vorhanden zu sein. Hier möchte ich besonders auf das Problem der psychisch Kranken hinweisen, die in diesem Raum, ohne fixen Punkt, schweben. Solange sie als krank bezeichnet sind, wissen sie, daß sie in die Sanitätsstruktur eingefügt sind. Wenn sie aber dort entlassen werden, wenn sich die familiären Situationen geändert haben, wenn die finanzielle Situation schlecht ist, so sind diese Personen meist ohne Betreuung und können kaum in die Gesellschaft eingegliedert werden, dies obwohl Anstrengungen seitens der öffentlichen Hand eingeleitet sind, die aber noch nicht genügend greifen, da auch notwendige Strukturen in diesem Bereich fehlen und erst mit Mühe geschaffen werden müssen. Es wäre nun mein Bestreben dafür einzutreten, daß man auch Übergangslösungen treffen möge und so einige Fälle lösen könnte.

Ein besonderes Problem, im Bereich der Sanität und Fürsorge, wurde schon öfters diskutiert aber noch nicht gelöst; es ist das Problem der Langzeitkranken, die auch nicht wissen, wer für sie zuständig ist und wo sie untergebracht werden. Aus der Gemeinde Bozen sind mir mehrere solche Fälle vorgetragen worden. Die Wohnungen in einer Stadt, aber auch jetzt auf dem Lande, sind nur für eine gesunde Familie konzipiert, weshalb man Kranke außerhalb unterbringen will. Nun streiten sich die Verwaltungen über die Zuständigkeit; die Sanität glaubt, daß sie nur für die sanitäre Betreuung zuständig sei, die Gemeinde solle somit - im Fall der finanziellen Voraussetzungen des Kranken - für die Unterbringung aufkommen. Dieser Streit, zu Lasten des Bürgers, wird wohl nur dann enden, wenn die Landesverwaltung eine Klärung vornimmt, was im Interesse der Betroffenen dringend wäre. Außerdem wird man wohl die vorhandenen Bauinitiativen dringend weiterführen müssen und zu einem Abschluß bringen. Aber auch eine Zwischenlösung wäre angebracht.

Die Fälle dieser Abteilung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
6	Beschwerde gegen die Ablehnung der Auszahlung einer Invalidenpension	134	Anfrage ueber den Termin der Invalidenuntersuchung
27	Beschwerde gegen die Misstaende bei der Anforderung eines Gesuchsformulars im Bereich des Sanitaetswesens	135	Nachfrage ueber die Auszahlung der Invalidenpension
46	Klaerung der Unterhaltungspflicht fuer den Vater seitens der Ehefrau und der Kinder	155	Moeglichkeit der Hilfe durch die Grundfuersorge fuer die Bezahlung der Wohnungsmiete
56	Moeglichkeit der Spesenrueckverguetung fuer Prothesen, vom Facharzt verordnet, seitens der Sanitaetseinheit	158	Intervention fuer eine vorzeitige aertzliche Visite zur Feststellung der Invaliditaet
79	Intervention fuer die Durchfuehrung der aertzlichen Visite zur Feststellung der Invaliditaet	161	Klaerung ueber die Behandlung eines Ansuchens um die Feststellung der Invaliditaet
83	Intervention zur Richtigstellung eines aertzlichen Befundes bei der Feststellung der Invaliditaet	164	Klaerung der Anerkennung der Studententitel fuer die Ausuebung eines Handwerksberufes im Sanitaetsbereich
99	Moeglichkeit der Unterbringung einer schwerkranken Person in einem Heim	165	Moeglichkeit der Ratenzahlung einer Verwaltungsstrafe im Bereich der Lebensmittelkontrolle
119	Moeglichkeit der Beantragung einer aertzlichen Visite zur Feststellung der Zivilinvaliditaet	167	Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses wegen Nichtanerkennung der Invaliditaet
121	Klaerung der Auszahlung der Abfertigung seitens der Lokalkoerperschaften	171	Intervention zur Klaerung der Unterbringung eines Kindes bei Pflegeeltern
128	Klaerung der Moeglichkeit einer Begleitung fuer eine behinderte Person	175	Moeglichkeit eines Rekurses gegen die unzureichende Feststellung der Invaliditaet

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
185	Moeglichkeit der Reduzierung einer Verwaltungsstrafe im Bereich der sanitaeren Lebensmittelkontrolle	286	Moeglichkeit der Pensionierung auf Grund der eingetretenen Invaliditaet
188	Beschwerde gegen eine vermutliche falsche Behandlung durch einen Arzt	306	Klaerung der Erfassung der Behinderten im Statistikbereich
201	Moeglichkeit der Feststellung der Invaliditaet und der Auszahlung der Pension	312	Klaerung der Rueckverguetung von Zahnbehandlung durch die Sanitaets-einheit
209	Rekurs gegen die Ablehnung einer Unterstuetzung durch die Grundfuer-sorge	314	Klaerung der Nichtauszahlung der Pension fuer einen Vollinvaliden
215	Rueckzahlung in Raten eines erhaltenen Kredites an die Grundfuer-sorge	325	Einstellung von Pflegepersonal bei der Sanitaetseinheit Mitte - Sued
235	Intervention zur Klaerung der Rueckverguetung von Spitalkosten im Ausland	356	Ermittlungen ueber die Auszahlung und Erhoehung der Pensionsbezeuge fuer Invaliden
248	Moeglichkeit einer Hilfe durch die Grundfuersorge fuer die Deckung von Krankentransportspesen	380	Moeglichkeit der finanziellen Unterstuetzung seitens der Grundfuer-sorge
262	Intervention fuer die Auszahlung der nichtbehobenen Pensionsraten fuer eine blinde Person	393	Moeglichkeit der oeffentlichen Unterstuetzung fuer ein Wohnheim fuer psychisch Behinderte
274	Ermittlung des Termines fuer die aertzliche Kontrollvisite zur Anerkennung der Begleitzulage	395	Ansuchen um Feststellung der Invaliditaet bei minderjaehrigen Kinder
280	Moeglichkeit eines Rekurses gegen die Entscheidung der aerztlichen Kommission zur Feststellung der Invaliditaet	409	Klaerung der Bestimmungen fuer den Kuraufenthalt fuer Invaliden

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		
455	Intervention fuer die Auszahlung der Zinsen auf die Abfertigung fuer ehemalige Bedienstete des Tuberkulose Konsortiums	555	Beschwerde gegen die Auflösung einer Arbeitsstelle im Landesdienst	
456	Klärung eines bei einer ärztlichen Untersuchung erlittenen Schaden	566	Ablehnung der Invalidenpension auf Grund der Überschreitung der Einkommensgrenze	
462	Intervention zur Bearbeitung eines Rekurses eines Invaliden für die Anerkennung der Begleitzulage	587	Verweigerung von Behelfsleistungen seitens der Sanitätseinheit	
467	Intervention zur Klärung der Bedingungen des Anvertrauens eines Minderjährigen	601	Intervention zur Bearbeitung des Ansuchens um Feststellung der Zivilinvalidität	
470	Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung seitens der Grundfürsorge	646	Vermittlung einer Aussprache zur Lösung moralischer, familiärer Probleme	
517	Klärung der Vorschriften über die Gewährung von Beiträgen für die Adaptierung von Invalidenkraftfahrzeugen	653	Feststellung über die Möglichkeit der Gewährung der Begleitzulage	
518	Gültigkeit der Feststellung der Zivilinvalidität durch die Landesärztekommision	654	Klärung des Anrechtes zum Erhalt der Begleitzulage	
526	Intervention zur Feststellung der Rückerstattung einer Arztrechnung	665	Klärung der Arbeitsbedingungen für Zivilinvaliden	
528	Anfrage um Beihilfe zur Bekämpfung einer Alkoholabhängigkeit	693	Erhebungen über das Ansuchen um ärztliche Kontrolle für die Festsetzung der Invalidität	
551	Beschwerde wegen eines Ausschlusses der Hilfen der Grundfürsorge	694	Klärung der Bestimmungen der Statuten einer Vereinigung sozialen Charakters	

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
700	Vermittlung einer Aussprache mit der zuständigen Sozialassistentin	759	Möglichkeiten und Modalitäten für die Gewährung der Begleitzulage
706	Rekurs gegen die Weigerung einer Unterstützung seitens der Grundfürsorge		
708	Erhebung über das Datum der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Zivildisqualifikation		
719	Beschwerde gegen die ungleiche Bezahlung der Bediensteten der Sanitätseinheit		
722	Erhebungen über das Ergebnis des Rekurses gegen die Nichtanerkennung der Begleitzulage		
723	Erhebungen über die Bestimmungen über die Aufnahme von Personal seitens der Grundfürsorge		
729	Erhebungen über die Gleichstellung ausländischer Studentinnen in Italien im sanitären Bereich		
733	Intervention beim Konsortium für die Grundfürsorge für eine Kompro-mißlösung bei der Rückzahlung eines Darlehens		
737	Erhebungen über die Auszahlung der Zivildisqualifikationspension		
755	Klärung einer vorgenommenen Rückstufung einer Invalidität		

Beschreibung einiger Fälle:

Wie schon erwähnt sind heuer nur einige Interventionen verlangt worden, um Fragen der Invaliditätsuntersuchung und der Auszahlung der Rente für die Zivilinvaliden zu klären; es handelt sich dabei um Sonderfälle, nicht um die alten Klagen der verspäteten Untersuchung. So gab es mehrere Personen, die glaubten ein Anrecht auf die Auszahlung der Rente zu haben. Es stellte sich dann heraus, daß die Ablehnung zu recht erfolgte, da der Betroffene über ein Einkommen verfügte, welches höher war, als von den Regeln zugelassen. Eine weitere Gruppe von Personen glaubte, daß sie ein Anrecht auf die "Begleitzulage" habe. Es wurde dann festgestellt, daß entweder die Ärztekommision diese Zulage nicht gewährte oder andere Unterlassungen vorgekommen sind. Alles Fälle, wo dem Amt kein Fehler unterlaufen ist, sondern wo es darum ging, daß man die Vordrucke und Antworten nicht genügend durchgesehen hatte, oder daß man vergaß, rechtzeitig einen Rekurs vorzulegen, was mehrere male der Fall war, konnten geklärt werden. In einigen Fällen gab es zwar einige Unklarheiten, die positiv ausgeräumt wurden, wie im Fall von C.P., wo die Kommission eine Unterlage übersehen hatte. Für E.R. wurde interveniert, damit die Invalidenuntersuchung vorgezogen werden könne, da sonst Gefahr besteht, daß der Invalide vor Erledigung seines Ansuchens sterben würde. In diesen Fällen habe ich dem Amt den Fall geschildert und gebeten, nach objektiver Überprüfung, dem Wunsch zu entsprechen. Dann gab es Fälle, wie jenen der E.E., wo ein Rekurs abgelehnt worden

war und man annahm, daß man nochmals rekurrieren könne; das Problem wurde durch die Vorlage eines neuen Ansuchens mit dem Hinweis der Verschlechterung des Zustandes, geklärt. Ähnliches wurde für P.A. vorgenommen.

Hervorheben möchte ich einen, schon in einem Bericht besprochenen Fall. Ein junger Mann, der nach einem Unfall als Vollinvalide erklärt wurde, ist kaum mehr vermittlungsfähig, dies besonders deshalb, weil auch eine Epilepsie vorhanden ist. Von der Gewährung der Begleitzulage wird er ausgeschlossen, weil er doch noch autonom ist, seine Lebenssituation ist also trist. Ich möchte in diesem und ähnlichen Fällen darauf hinweisen, daß die Epilepsie einen Gefahrenkeim in sich trägt und daß es wahrscheinlich richtig wäre, wenn solche Kranke von einer Person begleitet werden würden, wenn sie sich auf die Straße begeben.

Ich möchte deshalb nochmals den Vorschlag unterbreiten, daß man diesen Fragenkomplex mit Ärzten durchsprechen sollte, um festzustellen, ob hier Ausnahmen in der Gewährung einer Sonderzulage gerechtfertigt sind.

Im Falle der Z.D.E. wurde die Verweigerung der Auszahlung der Blindenrente durch die Verwaltung als korrekt angesehen, da die blinde Person sich für eine Zeit außerhalb der Landesgrenzen aufhielt; es wurde dann so interveniert, daß die vom Staat vorgesehene Leistung, von einer anderen Provinz erbracht wird. Schließlich konnte ein Fall eines Invaliden abgeklärt werden, der nicht mehr einer Arbeit nachgehen konnte, und so in den Ruhestand versetzt wurde.

Nicht abgeschlossen ist ein Fall des G.K., der sich als Invalide darüber beschwert, daß ihm anlässlich der Untersuchung ein gesundheitlicher Schaden entstanden sei. Da es sich um einen schwierigen Fall handelt, so ist auch das Rechtsamt eingeschaltet worden und die Angelegenheit dürfte nicht bald und schnell lösbar sein.

N.M. und K.J. stellten zur Diskussion, ob die Verweigerung der Rückzahlung von Spesen für die Anschaffung von Prothesen, die häufig gewechselt werden müssen, es handelt sich um Kontaktlinsen, zu Recht bestehen würde. Die Verweigerung erfolgte auf Grund eines Gutachtens, welches das Ministerium für Sanitätswesen der Region Lombardei, in einem etwas anders gelagerten Fall, zugestellt hatte. Die Landesverwaltung nahm das Problem zur Kenntnis und löste dasselbe in positiver Form.

In einigen Fällen mußte ich - auch ohne Erfolg - intervenieren, um die Frage der Rückvergütung von Spesen für sanitäre Betreuung zu klären: B.M. ließ sich in Innsbruck operieren und nahm an, daß er, wenn er in die "Klasse" eingeliefert werden würde, nur einen Aufpreis für die Unterbringung zu zahlen habe, während sich dann herausstellte, daß er auch andere Spesen zu übernehmen habe; die Intervention mußte ohne Erfolg bleiben, weil das Abkommen mit der Universitätsklinik von Innsbruck entsprechend lautet, daß in solchen Fällen, die Arzthonorare und andere Spesen zu Lasten des Patienten liegen. Es scheint also eine Informationslücke vorhanden zu sein. Für O.G. stellte sich die Frage, ob er für eine zweite

Überführung in das Spital von Bozen, eine Rückvergütung erhalten könne. Dieses Problem ist doch von einer gewissen Bedeutung, weshalb ich den Vorschlag einer Überprüfung der Sachlage in genereller Hinsicht unterbreitet habe. Wie bekannt, ist die erste Einlieferung gratis; die zweite übernimmt der Patient. Wenn nun eine in Bozen ansässige Person aus Dienstgründen in einer anderen Provinz arbeitet und verunglückt, so könnte auch daran gedacht werden, auch die zweite Einlieferung, also Überführung nach Bozen zu finanzieren; anders erscheint mir dies im Falle einer Urlaubsreise, da man sich in solchen Fällen, ja versichern lassen kann. M.C. hingegen ist ein normaler negativer Fall, da eine Rückvergütung für Zahnarztrechnung angefordert wurde, wo die Rechnung vor Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes vom 11. Mai 1988 Nr. 16 ausgestellt worden ist.

Seitens des Assessorates wurde die Erfassung der Behinderten und der Behinderungen mittels eines Fragebogens vorgeschlagen. Dieser Fragebogen stieß, infolge seiner detaillierten Aufnahme aller Informationen, auf Widerstand, sowohl der Eltern als auch von Angestellten. Von den Eltern bin ich auch ersucht worden, dafür einzutreten, daß die Erfassung nicht in der vorgesehenen Form vorangetrieben werde. Die verschiedenen Proteste haben auch Erfolg gehabt. Unabhängig davon, bin ich überzeugt, daß eine statistische Erfassung der Personen und der Leiden doch notwendig ist, um eine entsprechende Programmierung voranzutreiben, doch sollte die Intimsphäre berücksichtigt werden.

Mit P.G. konnten Fragen der Erstellung und Abänderungen von Statuten eines Vereines besprochen werden, der vom Assessorat finanziell unterstützt wird und deshalb eine gewisse Form beachten muß.

Schon im Bereich des sozialen Wohnbaues hatte ich auf das Problem jener Personen hingewiesen, die aus einer bestimmten Krankheit her, längere Zeit in Heimen untergebracht werden müssen, die dann bei einer Entlassung größte Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und sozialen Eingliederung haben. Es ist mir nicht bekannt wieviel es solche Personen gibt, aber eine Lösung müßte auch nur für eine Person gesucht werden. In diesem Zusammenhang möchte ich aber auf das Problem der Wohnheime für psychiatrisch belastete Personen hinweisen. Es gibt zwar solche Einrichtungen, aber niemand ist so recht für diese zuständig, weshalb das Assessorat doch die Initiative ergreifen sollte (teilweise ist dies schon erfolgt), für diesen Bereich eine Lösung zu suchen und die Zuteilung der Aufgaben und Pflichten an die Interessierten Kreise, wie Gemeinden und Sanitätseinheiten, vorzunehmen.

Immer wieder beschwert man sich gegen eine Nichtgewährung der vorgesehenen Hilfen durch die Grundfürsorge oder man möchte erfahren, wie man ein Ansuchen ausfüllt und vorlegt. Da die Grundfürsorgeeinrichtungen doch eine gewisse Handlungsfreiheit haben, können sich diese an die effektive Situation doch mehr anpassen, als andere Institutionen; nur möchte ich doch wieder hinweisen, daß seitens der Konsortien, die Ablehnungen immer schriftlich vorgenommen werden sollen, damit der

Betroffene auch die Möglichkeit des Rekurses hat. So wollte eine Person erfahren, ob sie durch diese Einrichtung eine Hilfe für die Bezahlung einer Miete erhalten kann, weil sie sich in einer schwierigen Situation befindet. Dem G.S. wurde empfohlen einen Rekurs an die Landeskommission vorzulegen, da die Ablehnung im örtlichen Bereich darauf zurückzuführen ist, daß man nicht glaubte, daß sich der Betroffene um Arbeit umgesehen habe. Der W.L. wurde empfohlen, den von der Grundfürsorge erhaltenen Kredit doch zurückzuzahlen, da die Voraussetzungen, dies nicht zu tun, nicht gegeben waren. Für G.G. konnte nach eingeholten Informationen erreicht werden, daß sie eine Hilfe der Grundfürsorge erhielt, da sich eine neue, schwierige Lage der Familie entwickelt hatte. Geklärt wurde die Beschwerde der G.J., die von der Hilfe ausgeschlossen wurde, weil sie in einer geschützten Werkstätte untergebracht war und die Grundfürsorge der Ansicht war, daß damit ihre Hilfe aufzuhören habe, da die Person versorgt sei. Es stellte sich dann heraus, daß dies in diesem Falle nur zum Teil richtig war; denn G.J. befindet sich nur während des Tages in der Werkstätte, während sie anderorts untergebracht ist, und so Lebenshaltungskosten entstehen, die nun zum Teil für die Gewährung einer Hilfe anerkannt werden.

Wegen falscher Behandlung in einem Spital, haben sich Personen, sowohl an den zuständigen Landesrat, als auch an mich um Intervention gewandt. Dieses Problem wird im Rahmen des Abschnittes der Sanitätseinheit besprochen.

Eine Klage des P.M. betraf die späte Anerkennung eines Handwerkers zur Lieferung bestimmter Artikel an eine Sanitätseinheit. Da diese Anerkennung doch von der Verwaltung abhing, konnte der Fall umgehend geklärt werden.

Ohne Erfolg mußte die von S.S. aufgeworfene Frage bleiben, der erreichen wollte, daß die öffentliche Hand nicht nur die sanitären Spesen für einen Kuraufenthalt, sondern auch den Aufenthalt selbst, übernehmen sollte, weil doch die vorhandenen Vorschriften klar sind und solche Hilfen nur in Sonderfällen geleistet werden können.

Geklärt wurde die Beschwerde eines Invaliden, der glaubte gewisse Rechte beim Ankauf von Fahrzeugen zu haben, die für Behinderte adaptiert werden. Nach Überprüfung der Rechtslage, mußte festgestellt werden, daß die Klage nicht zu recht bestand.

Intervenierte wurde ferner zugunsten eines Behinderten, dessen Arbeitsplatz nicht seiner Behinderung angepaßt war und demnach Gefahr bestand, daß ein Unglück entstehen könne.

Schließlich ist die Frage aufgeworfen worden, ob die ehemaligen Angestellten von Institutionen, die vom Land oder einer Sanitätseinheit übernommen wurden, ein Recht auf jene Gelder haben, die für die Abdeckung von Abfertigung, eingezahlt wurden. Der Fall ist noch nicht ganz geklärt, aber es scheint so zu werden, daß keine Rechte vorhanden sind.

j) FINANZEN UND VERMÖGEN

Da diese Abteilung nur in beschränktem Ausmaß mit der Bevölkerung in Kontakt steht, ist es verständlich, wenn kaum Probleme vorgetragen wurden. Somit wiederholt sich auch für das Berichtsjahr die gleiche Situation, wie in den vorhergehenden Jahren.

So ging es vor allem um Probleme, die mit dem Besitz des Landes in Zusammenhang stehen, wie die Frage, unter welchen Bedingungen Dienstwohnungen zugewiesen werden, der Möglichkeit für die Zurverfügungstellung einer Wohnung für eine Familie, die sich in größeren Schwierigkeiten befindet und die Frage eines möglichen Verkaufes eines Grundstückes. Schließlich stellte sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Koordinierungszulage für einen Landesbeamten gewährt werden kann, der in dieser Abteilung arbeitet.

Die Fälle dieser Abteilung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
296	Ermittlung ueber die Auszahlung eines Landesbeitrages		
347	Intervention zur Klaerung der Be- dingungen fuer die Zuweisung einer Dienstwohnung an Hauswarte		
391	Moeglichkeit der Zuweisung in Miete einer Wohnung in einem Kinderzen- trum		
509	Auszahlung der Koordinierungszulage an Landesbedienstete		
519	Überprüfung der Möglichkeit des Kaufes eines Landesgrundes seitens von Nachbarn		
744	Ansuchen um Aufschub für die Frei- stellung einer aus öffentlichem In- teresse enteigneten Wohnung		
745	Bezahlung der Heizungsspesen für die Dienstwohnung seitens der Lan- desbediensteten		
748	Intervention für die rasche Erledi- gung eines Kaufgesuches eines Grundstückes im Besitze des Landes		

k) ÖFFENTLICHER UNTERRICHT UND KULTUR ITALIENISCHER SPRACHE

Auch heuer sind in diesem Bereich nicht sonderlich viele Interventionen erfolgt; teilweise wurden Probleme schon bei der Besprechung der deutschen Abteilung vorgetragen, sodaß sie hier nicht wiederholt werden brauchen.

Im Bereich der Berufsausbildung wurde ein Fall, von prinzipiellem Charakter, der schon im vorigen Jahr vorgetragen wurde, weiter verfolgt. Die Landesverwaltung, die für die Berufsausbildung zuständig ist, organisiert selbst oder fördert Ausbildungskurse. Im Falle der Förderung bedient man sich eigener privater Einrichtungen. Diese müssen um die Ausbildung fachgerecht vorantreiben zu können, Strukturen schaffen. Das bedeutet, daß man Personen beauftragen muß und daß man Räume benötigt, daß man also Investitionen tätigt, die abzuzahlen sind. Normalerweise sind die Einrichtungen nicht auf Gewinn orientiert und die Ausbildung ist für den Interessierten fast kostenlos. Das bedeutet, daß man die Mittel über öffentliche Kanäle beschaffen muß. Dabei spielt die Landesverwaltung eine eminente Rolle, da die Finanzierung fast ausschließlich über diese läuft. Damit die Einrichtungen klaglos funktionieren können, sind Konventionen mit dem Lande vorgesehen, wo die Regeln vorgesehen sind, wie das System funktionieren kann. In einem besonderen Fall gab es Probleme und die Einrichtung befindet sich in Schwierigkeiten, weil die Verwaltung, auf Grund ihrer Überlegungen, die Auszahlung der Beiträge verzögerte.

Ich möchte mit meiner Intervention nicht den einzelnen Fall an sich, einer Lösung zuführen, sondern erreichen, daß durch korrekte Vorgangsweise die Tätigkeiten gemeinnütziger Einrichtungen geordnet werden mögen; dabei kann es sicher vorkommen, daß die Verwaltung andere Vorstellungen hat, wie die privaten Personen, aber lieber eine negative Aussage zu Beginn einer Initiative, als später, wo man schon finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist und Gefahr eines Zusammenbruches der Organisation gegeben ist.

Ein weiteres Problem betrifft die Anstellung von Lehrkräften im Berufsschulbereich, wo über mehrere Jahre Personen in einem provisorischen Zustand angestellt sind, wie ich darauf schon hingewiesen habe. Es sollte in Zukunft einfach vermieden werden, daß Personen einen Lehrauftrag haben, der nicht mittels eines Wettbewerbes definiert wird, weil zu einem bestimmten Moment, wie der Pensionierung, Schwierigkeiten entstehen und die Lehrkraft sich gezwungen sieht, Maßnahmen gegen die Verwaltung zu treffen.

Abgeklärt konnte durch die Verabschiedung einer präzisen Norm ein Fall eines Berufsschullehrers werden, der als Gerichtssachverständiger, Tätigkeiten außerhalb seines Dienstes vornehmen mußte und deshalb Probleme mit seiner Direktion hatte. Mein Bestreben war es, daß die Landesregierung klare Normen erlassen möge, damit die Angestellten und die Amtsdirektoren nicht in Gewissenskonflikte kommen mögen.

Zwei Probleme, die allerdings mehr in den staatlichen Bereich hineinfallen, sind von Personen vorgetragen worden, die

einmal glaubten, daß sie als Supplenten das Recht hätten, weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen und ein anderes Problem betrifft eine Lehrkraft, die gerne nach Bozen versetzt werden möchte, da sie hier verheiratet ist, aber eine Lehrstelle außerhalb Südtirols hat. Der erste Fall wurde positiv abgeschlossen, während der zweite Fall nur dann gelöst werden kann, wenn hier ein Platz frei werden würde.

Die Fälle dieser Abteilung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
122	Klaerung der Genehmigung einer Lehrtatigkeit ausserhalb der Supplenzstelle
283	Bestimmungen über den Sonderurlaub bei Ausarbeitung eines gerichtlichen Gutachtens
689	Erhebungen über die Nichtzuweisung einer Lehrstelle an eine Stammrollenlehrerin
710	Erhebungen über die Einstufung von Landesbediensteten mit Beauftragung auf unbestimmte Zeit

1) S T A A T

Auch im heurigen Jahr wiederholt sich das Phänomen, daß viele Personen den Volksanwalt beanspruchen, damit er ihnen bei der Lösung von Problemen mit der Staatsverwaltung beistehen möge. Von den angesprochenen Staatsämtern sind besonders das Regierungskommissariat, die Quästur, die Militärverwaltung, das NISF, das Amt für Einheitsbeiträge in der Landwirtschaft, das Staatsbauamt, das Provinzialarbeitsamt, das Schatzamt, das Verkehrsinspektorat, die Telefonverwaltung und die Postverwaltung anzuführen. Trotz mangelnder Kompetenz hinsichtlich dieser Ämter, muß erklärt werden, daß ich immer genügende und aufschlußreiche Informationen erhielt, die zur Lösung von Fällen geführt haben.

Bei den Interventionen im Bereich des Regierungskommissariates ging es um Probleme betreffend die Gewährung des Führerscheines, der Staatsbürgerschaft, der Arbeitsbewilligung für Ausländer, der Studentitelerkennung. Für die mir gegenüber geleistete freiwillige Mitarbeit möchte ich mich bestens bedanken.

Von den vorgelegten Fällen möchte ich hervorheben, daß mir jene von Epileptikern, die auf Grund ihrer Krankheit keinen Führerschein erhalten können, am schwierigsten vorkommt, da, wie unter anderen Abteilungen angeführt, diese weder eine Arbeit, weder die Begleitzulage erhalten, aber auch keine Bewegungsmöglichkeit haben. Es sind Bürger zweiter Kategorie. Aber auch andere Behinderungen führen zu einer Verweige-

rung des Führerscheines und meine Interventionen mußten erfolglos bleiben. Informationen konnten jenen Personen gegeben werden, die sich an einen von Regierungskommissariat ausgeschriebenen Wettbewerb beteiligen wollten und sich nicht im Besitz der vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsprüfung befanden, aber glaubten, daß die Vorschreibung nicht korrekt wäre.

Von den anderen Ämtern wurde am meisten das NISF beansprucht. Dies ist auch verständlich, wenn man bedenkt, daß doch fast jeder Ansässige mit diesem Amt in Kontakt treten muß. Das Amt ermöglichte mir eine umgehende Information, die durch direkte Besprechung des Falles mit dem zuständigen Beamten erfolgte. Da solche Interventionen häufig waren und auch ziemliche Zeit beanspruchten, möchte ich mich für die freiwillige Mitarbeit des Amtes bedanken. Im Detail wurde versucht die Versicherungsposition einzelner Personen zu klären. Dabei ging es von der einfachen Überprüfung bis zur Lösung oder Festhaltung der Position einiger komplizierter Fälle. So wurde abgeklärt inwieweit eine im Ausland geleistete Arbeitszeit nach Heirat mit einem italienischen Staatsbürger und weiterer Arbeit in Italien, für die Rentenleistung herangezogen werden kann. Ähnliche Nachforschungen konnten für Rückwanderer gemacht werden. Dann konnten die Zusammenhänge von Hinterbliebenenrente und ausländischer Arbeitsrente geklärt werden. Ähnlich konnten Kriegspensionen überprüft werden, wo sich herausstellte, daß die Betroffenen die vorgesehenen Rekurstermine nicht eingehalten hatten, sodaß die Entscheidung, die ihnen

Fällen wurde um die Intervention des Volksanwaltes angesucht, um Erleichterungen bei vorgesehenen Nachzahlungen zu erhalten, was meistens positiv abgeschlossen werden konnte. In anderen Fällen wurde den Interessierten bei der Abfassung von Rekursen geholfen, die notwendig waren, um entweder die Rente an sich zu erhalten oder Teilaspekte abzuklären. Es ist dann auch vorgekommen, daß durch die Intervention Fehler gefunden und korrigiert werden konnten. Dann ist darauf hinzuweisen, daß durch die Mitteilung des NISF, daß eine bestimmte Rentennachzahlung erfolgt sei, den Betroffenen die freie sanitäre Betreuung entzogen werden mußte. Bei der Bearbeitung stellte sich heraus, daß dieser Mitteilung nicht die Auszahlung folgte, sondern der Betrag mit den geleisteten Rentenzahlungen verrechnet wird, sodaß der Entzug der Ticketbefreiung nicht zu Recht bestand. Durch die vorgenommene Intervention war es möglich, solche Fälle zu klären.

Eine Person, die zwar in Italien wohnt, aber nicht die italienische oder die Staatsbürgerschaft von EG-Ländern besitzt, befand sich in einer etwas schwierigen Lage, als sie versuchte einer Arbeit nachzugehen; nach größeren Schwierigkeiten, konnte doch eine positive Lösung gefunden werden.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

4	Intervention zur Klaerung der Versicherungsposition und der Pension beim NISF	78	Moeglichkeit der Wiederanstellung bei einer Einrichtung der Staatsverwaltung
16	Intervention fuer die Auszahlung der Familienzulage durch seitens des N.I.S.F.	84	Vermittlung einer Intervention beim Volksanwalt von Latium
23	Anerkennung in Italien der im Ausland erworbenen Studientitel eines nichtitalienischen Buergers	87	Moeglichkeit der Aufschiebung des Militaerdienstes
32	Klaerung einer Forderung seitens des NISF als Folge eines Unfalles	94	Bezahlung der Aufenthaltsspesen fuer einen gerichtlichen Zwangsaufenthalt
39	Intervention zur Klaerung eines Ansuchens um die Auszahlung der Pension	106	Rivalutazione monetaria ed interessi per la ritardata liquidazione della pensione
44	Intervention zum Erhalt eines Rentenbezuges bei geleisteten Arbeiten im Ausland und in Italien	115	Klaerung der Arbeitsvermittlung eines Auslaenders mit Wohnsitz in Italien
58	Intervention fuer die Behandlung eines Ansuchens um die Einwilligung zur Restaurierung eines Hauses durch den Staat	131	Moeglichkeit der Ueberpruefung der Versicherungsjahre im Ausland
62	Moeglichkeit zur Erlangung eines Fuhrerscheines seitens eines Invaliden	139	Intervention fuer die Rueckverguetung von nichtzustehenden Krankheitsbeitraege seitens des NISF
69	Erhebungen ueber die Moeglichkeit der Erhaltung der Familienzulagen fuer die Ehefrau	142	Klaerung der aertzlichen Visite fuer die Feststellung der Invaliditaet und der Pension
72	Intervention zur Beschleunigung der Bearbeitung der Akten beim Amt der Zivilmotorisierung	146	Moeglichkeit der Uebertragung einer Kriegspension an die Schwester von Kriegsgefallenen

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
149	Intervention zur Bearbeitung eines Rekurses betreffend die Anerkennung der Pension	207	Forderung der gesetzlichen Zinsen und Aufwertung fuer die verspätete Auszahlung der Pension
151	Klaerung der Anerkennung von Versicherungszeiten bei der Auszahlung einer Mindestrente	211	Verschreibung zur Bezahlung einer Verwaltungsstrafe im Bereich der Bahnverwaltung
159	Klaerung ueber die Steuerabgaben bei der materiellen Teilung eines gefoerderten Hauses	226	Klaerung der Verminderung einer Hinterbliebenenpension beim Bezug einer Auslandspension
170	Intervention fuer die Beantwortung eines Rekurses beim Schatzministerium	232	Intervention zur Klaerung der Nichtgewaehrung einer Kriegspension
187	Intervention fuer die Bearbeitung des Pensionsaktes eines ehemaligen Carabiniere	233	Termin fuer die aertzliche Untersuchung zur Feststellung der Invaliditaet
189	Ansuchen um Klaerung der Versicherungsposition fuer die Zeit der Arbeitslosigkeit	241	Intervention zur Klaerung der Auszahlung der Pension fuer Handwerker
192	Rueckzahlung der ausbezahlten Betraege ueber nichtzustehende Familienzulagen bei der Pension	242	Klaerung der Versicherungsposition beim INPS fuer einen Bediensteten der Sanitaetseinheit
193	Klaerung ueber die Einzahlung von Versicherungsbeitraegen der Pension im Handelssektor	247	Intervention zur Klaerung einer mit Vorkaufsrecht belasteten Grundparzelle durch die SIP
199	Klaerung der Moeglichkeit der freiwilligen Einzahlung der Betraege fuer die Alterspension	251	Klaerung der sanitaeren Versicherung fuer Auslaender mit Wohnsitz in Italien
200	Intervention zur Auszahlung der nicht kassierten Pensionsraten an die Erben	254	Klaerung der Zahlungseinstellung einer Invalidenpension

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
258	Intervention zur Klaerung des Ansuchens um die Anerkennung der Kriegsjahre seitens des NISF	348	Klaerung der Moeglichkeit der Unterbringung einer Person die in der DDR ansaessig ist
271	Klaerung ueber die Bezahlung von Steuern beim Kauf eines Hofes	351	Information ueber den Rekursweg gegen die Bezahlung einer Strassenverkehrsstrafe
291	Intervention zur Klaerung der Versicherungsposition eines auslaendischen Staatsbuergers	354	Ermittlungen ueber die Angaben der Pensionsbezeuge auf Steuerbestaetigung des NISF
297	Einspruch gegen die Ablehnung der Auszahlung des Mutterschaftsgeldes in der Landwirtschaft	367	Bestimmungen betreffend die Ausstellung von Kopien von Gerichtsurteilen
300	Moeglichkeit der Erhoehung der Invalidenpension auf Grund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes	371	Klaerung der Moeglichkeit einer Entschaedigung fuer den Neubau einer durch Strassenbauarbeiten beschaedigten Wasserleitung
313	Klaerung der Einstellung der Pensionsbezeuge seitens des NISF	373	Klaerung einer Zahlungsaufforderung durch das Registeramt
318	Intervention fuer die Durchfuehrung einer Enteignung aus oeffentlichem Interesse	379	Intervention zur Erlangung der Rehabilitation
327	Klaerung ueber die Erhoehung der INPS - Pensionsbezeuge	396	Moeglichkeit des Rekurses gegen die Entscheidung der aertzlichen Kommission zur Erlangung des Fuehrerscheines
341	Rekurs gegen eine Entscheidung von Polizeiorganen	401	Intervention zur Klaerung eines Rekurses gegen die Ablehnung der Invalidenpension seitens des NISF
346	Intervention fuer den Aufschub der Raeumung der Dienstwohnung fuer Polizeiangehoerige	419	Klaerung der Versicherungszeiten fuer eine Arbeit im Ausland

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
422	Klaerung der Auszahlung der Familienzulage durch das NISF	469	Intervention zur Klärung der Kompetenzen über die Durchführung von Schutzbauten am Etschufer in Sigmundskron
423	Klaerung der Hoehe der Pensionsbezüge bei Wiederaufnahme der Arbeitstaetigkeit	498	Intervention zur Auszahlung der Pensionsraten an die Hinterbliebenen
425	Klaerung der Erhoehung der Pension des NISF	501	Möglichkeit des Arbeitsplatzwechsels für einen Invaliden
427	Intervention fuer die Wiedererlangung des Fuehrerscheines	506	Möglichkeit der Überschreibung der beim NISF auf den Namen eines anderen Versicherten eingezahlten Beiträgen
435	Intervention zur Klaerung der Moeglichkeit der Zuweisung einer anderen Arbeitstaetigkeit	529	Überprüfung der Möglichkeiten den IVA - Steuersatz bei gewissen Initiativen allgemeiner Natur zu reduzieren
443	Intervention fuer die Bearbeitung der Invalidenpension beim NISF	531	Klärung einer Zahlungsaufforderung seitens des INPS
445	Rekurs gegen die Ablehnung der Pension seitens des NISF	532	Intervention für einen Behinderten in Fragen der Beschaffung des Fuehrerscheines
457	Aufforderung zur Bezahlung von Krankenhausspesen seitens des NISF	541	Überprüfung der Pensionssituation
458	Ansuchen um Zusammenlegung der Versicherungspositionen bei der CPDEL	547	Klärung der Bestimmungen über die Ausschreibung zur Vermietung einer Wohnung in öffentlichem Besitz
459	Klärung der Einstellung der Pension seitens des NISF	548	Klärung einer Rentennachzahlung und Entzug des Tickets

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

549	Bearbeitung eines Gesuches zur Gewährung einer Arbeits - Unfallrente	620	Widerrufung der Transportlizenz für Übergewicht für Spezialfahrzeuge
562	Ansuchen um Familiengeld für minderjährige Enkelkinder, die in der Familie zusammenleben	624	Ermittlungen über die Auszahlung der Hinterbliebenenrente beim NISF
569	Möglichkeit der Namensrichtigstellung eines Minderjährigen	633	Rekurs gegen die Zahlungsaufforderung der nichtgeschuldeten Einkommenssteuer auf Grund einer falschen Erklärung seitens des NISF
583	Abklärung des Wertes einer Zweisprachigkeitsprüfung für eine bestimmte öffentliche Funktion	634	Nichtanerkennung des Hausangestelltendienstverhältnisses für die Pflichtversicherung
584	Erhebungen über die Bearbeitung eines Rekurses betreffend die Invalidenpension	636	Klärung der Maßnahmen zu Gunsten unwettergeschädigter Gebiete
585	Intervention zum Abschluß eines Aktes betreffend eine Kriegspension	637	Probleme betreffend die Rechte unmündiger Kinder
593	Möglichkeit der Wiedererlangung des entzogenen Führerscheines	638	Ermittlungen über die Erledigung eines Ansuchens um die Invalidenpension
603	Reduzierung der Kriegspension und Rückzahlung von irrtümlicherweise gewährten Zusatzbeiträgen	648	Rekurs gegen die Verminderung der Sonderergänzungszulage auf die Pension
610	Erhebungen über die angeblich falsche Berechnung der Pension seitens des NISF	656	Klärung der Einstellung der Hinterbliebenenpension seitens des NISF
615	Gültigkeit einer Zahlungsaufforderung von staatlichen Gebühren, welche nur einsprachig einem deutschsprachigen Bürger übermittelt wurde	663	Erhebung über die Verzögerung für einen Telefonanschluß

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
667	Vermittlung bei einem Streitfall beim Staatsbauamt für eine Invalidin	754	Erhebungen über die Möglichkeit der Abtretung einer Autotransportlizenz
674	Rekurs gegen die Verminderung der Sonderergänzungszulage auf die Pension	760	Klärung der Auszahlung der Sonderergänzungszulage für eine ehemalige Landesangestellte
676	Rekurs gegen die Nichtanerkennung der Krankheit aus Dienstgründen		
681	Klärung der Ableistung der Militärzeit im Falle einer Krankheit		
696	Erhebungen über die ärztliche Visite für die Arbeitsinvalidität		
720	Klärung der Bestimmungen zur Teilnahme an einem öffentlichen Wettbewerb		
724	Erhebungen über die Anerkennung von ausländischen Versicherungszeiten		
725	Rekurs gegen die Zahlungsaufforderung der nichtgeschuldeten Einkommenssteuer auf Grund einer falschen Erklärung des NISF		
736	Intervention für die Zusammenlegung von Versicherungszeiten bei der CPDEL		
739	Intervention bei der ANAS zur Auszahlung der Enteignungsentschädigung		

m) R E G I O N

Nur eine geringe Zahl von Personen haben um eine Intervention bei der Regionalverwaltung angesucht. Dabei ging es - wie in den vorherigen Jahren - um Probleme, häufig um Fragen, die mit dem Grundbuch und dem Katasteramt in Zusammenhang stehen. Da alle Fälle informativen Charakter hatten, war es möglich durch direkten Kontakt mit dem zuständigen Amtsleiter, die Fragen zu klären. Anzuführen ist, daß ich in diesem Bereich auch die Probleme, die die Handelskammer betreffen, eingeordnet habe.

Im Bereich des Genossenschaftswesens ist das Problem der Überwachung derselben vorgelegt worden. Wie bekannt, werden alle Genossenschaften entweder direkt durch die Landeskommission oder durch die Verbände einer regelmäßigen Revision unterworfen. Ich mußte feststellen, daß wenigstens im vorgetragenen Fall, die Mitglieder der Genossenschaft nicht genügend über die Ergebnisse der Revision informiert werden und daß seitens der Revisoren die Überprüfungen nicht so ins Detail gehen, um den einzelnen Mitgliedern ihre Verpflichtungen klar zu legen, sodaß mir die Frage erlaubt ist, den Wert der Revisionen in der heutigen Form anzuzweifeln. Ich bin mir bewußt, daß an sich diese Materie nicht in meinen Kompetenzbereich fällt, und ich mich hüten sollte, Kritiken anzuführen; da aber viele Genossenschaften mit Landesgeldern finanziert werden, ist es meine Aufgabe darauf hinzuweisen,

daß bei mangelnder Aufsicht, sich negative Probleme für die Landesverwaltung ergeben.

Eine weitere Intervention betraf die Frage der Gewährung und des Ausmaßes für Rückvergütungen von Spesen für die Teilnahme an den Wahlen für Personen, die im Ausland wohnen; der Fall mußte negativ beschieden werden, weil die Rückvergütung nur für Arbeiter vorgesehen ist, nicht aber für andere Kategorien.

Was die Handelskammer anbetrifft, so mußte ich Fragen in Zusammenhang der Eintragung in das Handwerksregister vortragen, wo besonders die Frage des Titels eine Rolle spielte. Dann vermittelte ich eine Aussprache der Autotransporteure, die sich wegen gewisser Einschränkungen gegenüber anderen Gebieten, benachteiligt fühlen, da sie nicht die Möglichkeit haben auf andere Routen auszuweichen, um nach Deutschland zu gelangen.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
3	Ermittlung der gesetzlichen Bestimmungen fuer die Herstellung und den Verkauf von Heimarbeitsgegenstaende	282	Intervention für die Behandlung eines Ansuchens um Wiedereintragung in das Handwerksregister
10	Intervention fuer die Eintragung im Handelsregister fuer eine Handels-taetigkeit im Sektor der Einbruch-schutzsysteme	359	Ermittlungen ueber die Eintragung eines E - Werkes im Firmenregister
13	Moeglichkeit der grundbuecherlichen Eintragung eines Besitzes welcher von dem Zwischenkaeuer nicht durchgefuehrt wurde	429	Klaerung der Bestimmungen ueber die Vermoegenslage von Bediensteten der Lokalkoerperschaften
66	Intervention fuer die Behandlung einer Anfrage im Bereich der Grund-kataster	449	Weigerung der Eintragung in die Handwerksrolle fuer Auslaender ohne Aufenthaltsgenehmigung
76	Vermittlung einer Aussprache in bezug auf die Kontingentierung der Lastwagentransporte durch Oester-reich	471	Möglichkeit der Unterteilung von Grundparzellen welche im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens errich-tet wurden
88	Ansuchen um Klaerung von Alpungs-rechte laut Eintragung im Grundbuch	550	Möglichkeit der Umschreibung einer Transportlizenz an den Ehepartner aus Krankheitsgründen
148	Moeglichkeit der Eintragung im Handwerksregister eines Handwerkers ohne Meistertitel	558	Möglichkeiten der Eintragung eines Rechtes im Grundbuch
169	Klaerung der Garantieklauseln bei einem Kaufvertrag	727	Klärung der Bestimmungen über die Zuwendungen für die im Ausland an-sässigen Wähler
178	Klaerung ueber die Eintragung von Grundbesitz im Grundbuch		
270	Klaerung gotischer Schriftuebertra-gungsuebersetzungszulage fuer Ka-tasterbeamte		

n) GEMEINDEVERWALTUNGEN

Trotz des Versuches Angelegenheiten von Gemeindeverwaltungen nicht zu behandeln, da ich den Eindruck habe, daß eine Intervention des Volksanwaltes nicht immer erwünscht sei, habe ich einige Fälle aufgegriffen und dem Bürger versucht klarzulegen, welche Schritte er unternehmen kann, seine Ansicht auszudrücken oder ihm zu sagen, daß die Beschlüsse der Gemeinden in Ordnung gehen.

In einigen Fällen ist mir aufgefallen, daß die Gemeindeverwaltungen nicht die vom Gesetz vorgesehenen Reglemente eingeführt haben, sodaß Leute gewisse Tätigkeiten nicht oder ungenügend ausüben können. Es wäre deshalb wohl Aufgabe der Aufsichtsbehörde dafür einzutreten, daß die vorgesehenen Ordnungen auch eingehalten werden mögen.

Weiters kann ich auf Grund einiger vorgelegter Fälle auf das Problem der Verantwortung der Gemeindeverwalter hinweisen. Da die Gemeinden in gewissen Bereichen keiner Aufsichtskontrolle unterstehen, werden Beschlüsse gefaßt, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden können und zu Verfahren Anlaß geben können, wobei auch die Verantwortlichen zur Bezahlung von Verpflichtungen an Stelle des Gemeindehaushaltes herangezogen werden könnten. Dies veranlaßt mich, gewohnt, daß die Beschlüsse der Landesverwaltung die Kontrollhürde des Rechnungshofes nehmen müssen, die Frage zu stellen, ob im Bereich der Aufsicht nicht ein Lücke besteht; oder anders ausge-

drückt, ob eine präventive Gesetzmäßigkeitskontrolle nicht besser ist, als eine spätere Sanktionsmaßnahme.

Auch Probleme der Urbanistik sind vorgetragen worden. Hier habe ich versucht, ein reiner Vermittler zu sein, weil diese Vorgangsweise am ehesten zu einer Lösung führt.

Ein weiterer Bereich ist der Notstand, wo ich, da die Landesverwaltung doch kompetent ist, eingegriffen, wo ich Erkundigungen eingezogen und auch direkte Kontakte mit den Verwaltungen aufgenommen habe.

Die so angesprochenen Verwaltungen haben meine Intervention angenommen und man hat die zu beschreitenden Wege absprechen können. Für diese Mitarbeit im Interesse der Gemeindebürger möchte ich mich bedanken.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES			
9	Intervention fuer die Genehmigung eines Projektes fuer die primaere Erschliessung einer Erweiterungszone	182	Intervention zur Klaerung des Verzichts der Nutzungsrechte seitens der Gemeinde zu Gunsten einer Interessentschaft		
40	Intervention zur Klaerung einer Kuendigung und der Moeglichkeit der freiwilligen Weiterzahlung der Pensionsbeitraege	195	Intervention zur Beibehaltung einer alten nicht mehr fuer den oeffentlichen Verkehr benutzten Strasse		
50	Intervention zur Bezahlung eines Schadens hervorgerufen durch schlechte Instandhaltung oeffentlicher Flaechen	205	Moeglichkeit der Erwerbung einer Taxilizenz und der Ausuebung der Taetigkeit		
59	Moeglichkeit der Ausweisung eines Grundes fuer die Errichtung von Baulichkeiten fuer einen Handwerksbetrieb	213	Klaerung einer Verwaltungsstrafe im Bereich der Gemeindeverwaltung		
63	Intervention fuer eine gerechte Aufteilung eines gefoerderten Grundes unter den Mitgliedern einer Wohnbaugenossenschaft	243	Vermittlung zur Klaerung einer Eingabe bei der Gemeinde		
89	Klaerung der Umwidmung einer oeffentlichen Bauzone in einer Landwirtschaftlichen Gruenzone	257	Intervention zur Klaerung von Wartestand- und Urlaubsfragen fuer eine Gemeindebedienstete		
144	Weiterleitung eines Vorschlages zur Verlegung einer Gemeindestrasse	263	Intervention fuer die Auszahlung der Entschaedigung fuer die Grundbesetzung		
147	Intervention zur Klaerung der Vermietung eines Gemeinschaftsraumes seitens der Gemeinde	311	Organisation von Thermalkuren und des Aufenthaltes fuer beduerftige Personen		
156	Intervention fuer die Anstellung eines Invaliden durch die Gemeinde	377	Klaerung der Entschaedigung fuer den Verdienstaussfall durch Bauarbeiten bei der Verlegung der oeffentlichen Gasleitung		
163	Vermittlung einer Aussprache zur Klaerung einer Streitfrage mit der Gemeinde	399	Intervention zur Klaerung der Einfuehrung des Parkverbotes in einer Sackgasse		

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

- | | |
|-----|--|
| 415 | Intervention zur Klärung des Baues einer Zufahrtsstrasse zu einer Siedlung |
| 421 | Intervention fuer die Behebung von durch den Bau einer Strasse aufgetretene Wasserschaden |
| 446 | Intervention zur Klärung eines Streifalles betreffend einen Pachtvertrag mit der Gemeinde |
| 641 | Rekurs gegen das Protokoll einer Übertretung der Vorschriften des Straßenkodex auf Grund der falschen Angaben des Fahrzeuges |
| 688 | Klärung von Arbeitenvergabe seitens einer Gemeinde |
| 695 | Schadenersatzforderung für einen als Fahrgast in einem Stadtautobus erlittenen Schaden |
| 697 | Übertragung ins Eigentum eines alten Weges im Tauschwege auf Grund eines Gemeindebeschlusses |
| 698 | Anzeige der Gefährdung eines Wohnhauses durch den Bau einer Garage |
| 728 | Rekurs gegen den Entwurf der Bauleitplanänderung einer Gemeinde |

o) SONDERVERWALTUNGEN

In dieser Rubrik werden jene Fälle behandelt, die mit der Verwaltung von Körperschaften in Zusammenhang stehen, die vom Land beauftragt sind, eine gewisse Tätigkeit vorzunehmen. Vornehmlich sind es das Volkswohnbauinstitut, die Sanitätseinheiten und die Grundfürsorgeeinrichtungen, die hier besprochen werden. Aus technischen Gründen habe ich auch die Agenden der Etschwerke mit einbezogen, obwohl diese, als Beauftragter der Gemeinden Bozen und Meran, außerhalb der Landeskompetenzen stehen. Es ist noch hervorzuheben, daß sich einige Probleme mit der direkten Landesverwaltung überschneiden; so werden die Probleme des Wohnbaues auch in der Abteilung V behandelt, oder jene der Sanität und der Fürsorge in der Abteilung VIII. Man müßte also, um sich das Bild abzurunden, in jenen Rubriken nachsehen. Diese Tatsache ist verständlich, weil meine Intervention zu einem Fall mit den Landesämtern besprochen wurde und nicht mit den delegierten Ämtern.

Das Volkswohnbauinstitut

Wie schon aus den vorjährigen Berichten und aus der Durchsicht der Statistik hervorgeht, ist das Wohnbauinstitut eine jener Einrichtungen, die häufig angesprochen wurden. Einerseits ging es um reine Informationsanfragen, andererseits um die Verfolgung von Sonderproblemen. Ich muß hervorheben, daß mir der Präsident und die Beamten des Institutes immer und

schnell geholfen haben, die Fälle abzuklären, dies natürlich auch oft im negativen Sinn, wenn die Beschwerde grundlos war. Die Informationen, die beantragt und auch erledigt wurden, betrafen die Rangordnung, die Zeit, in der Entscheidungen zu fallen haben. Andere Interventionen betrafen Kündigungen, Vorhaben des Institutes, Bauten durchzuführen, Meldung von gegenseitigen Auseinandersetzungen von Mietern, Klagen von Behinderten, die Schwierigkeiten beim Erreichen der Wohnung haben. Hervorzuheben sind sicherlich die Fälle von Obdachlosen und Personen und Familien, die keine Wohnung erhalten können und wegen ihrer finanziellen Situation sich eine Privatwohnung nicht leisten können. Aus irgend einem Grund unterlassene Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit führte dazu, daß mehrere Personen, trotz Erreichen der notwendigen Punktezahl, nicht in den Genuß einer Sozialwohnung kamen oder ebenso ausgeschlossen sind einzelstehende Personen, wenn ihre Punktezahl zu niedrig ist, unabhängig von anderen Überlegungen, weshalb man doch daran denken könnte, dem Institut in einzelnen Härtefällen die Möglichkeit einzuräumen, Ausnahmen zuzulassen, wie ich dies schon unter der Abteilung V angedeutet habe. Damit so etwas nicht ausartet, könnte man Sperrklauseln vorsehen.

Hingewiesen habe ich schon bei anderen Gelegenheiten auf das Problem der Feststellung des Einkommens von Personen, die um eine Wohnung ansuchen, oder die eine Miete zu zahlen haben. Das Institut kann die Steuererklärung als nicht wahrheitsgetreu ablehnen. An sich ist dies annehmbar. Nur stellt sich

dann die Frage, wie ein Betroffener sein Einkommen tatsächlich darlegen kann. In einem Fall mußten Rechtswege beschritten werden, die dann dem Institut nicht Recht gaben. Vielleicht könnte man doch einen anderen Weg beschreiten.

Die Sanitätseinheiten

Bisher waren die vorgetragenen Fälle zahlenmäßig bescheiden; wie schon angedeutet, kann sich diese Situation durch eine systematische Betreuung ändern und es kann der Fall eintreten, daß die gegenwärtige Struktur auszubauen ist. Man kann aber auch daran denken, daß durch die Sanitätsverwaltungen selbst, Filter eingebaut werden, die den Gang zum Volksanwalt nicht erschweren, sondern überflüssig machen könnten.

Schon in meinem letzten Bericht hatte ich auf das Problem der Versicherungen der Verwaltung und des Personals gegenüber Patienten hingewiesen. Mir kommt vor, daß die Versicherungen verschieden sind, dies nach Inhalt, nach Leistung und Gegenleistung und ganz besonders schwierig erscheinen mir, die Liquidationen zu sein, weshalb ich vorschlug, daß man die Materie überprüfen und vereinheitlichen möge und vielleicht doch erreichen kann, daß man in den meisten Fällen doch eine Entschädigung durch die Versicherungsinstitute zahlen kann, ohne immer den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Auch heuer ist wieder ein Fall den ladinischen Proporz innerhalb einer Sanitätseinheit betreffend, aufgeworfen worden. In diesem Zusammenhang habe ich mir erlaubt, dem Landesassessorat den Vorschlag zu unterbreiten, daß es

darüber wachen soll, damit der Landesproporz eingehalten wird, um so den Sanitätseinheiten mitteilen zu können, ob eine Stelle der ladinischen Volksgruppe zuerkannt werden kann. Bei dieser Gelegenheit konnte ich feststellen, daß die Zusammenarbeit und die Aufsicht zwischen den Sanitätseinheiten, dem Assessorat für das Sanitätswesen und der Landwirtschaft zu wünschen übrig lassen. Wenn die Landesverwaltung Empfehlungen ausgibt und diese von den lokalen Verwaltungen übergangen werden, so muß doch ein System vorhanden sein oder in Zukunft eingeführt werden, Abklärungen zu treffen.

Weiters bin ich durch diese und andere vorgelegte Reklamationen auf das generelle Problem der Aufsicht der Sanitätseinheiten gestoßen. So gibt es Verwaltungen, die alle ihre Beschlüsse dem Lande zur Kontrolle vorlegen, andere hingegen sind der Ansicht, daß für sie die gleichen Rechte gelten, wie für die Gemeinden, weshalb man nur einen Teil der getroffenen Beschlüsse weiterleitet. Auf diese Situation möchte ich hinweisen, wie ich dies auch schon bei der Behandlung der Fragen im Bereich der Lokalkörperschaften getan habe, damit man sich zum einen für eine und gleiche Vorgangsweise durchringen möge und zum anderen die Verwalter sich ihrer Lage bewußt werden mögen.

Die Fälle dieser Verwaltungen

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES			
2	Intervention zur Klaerung eines Ansuchens fuer den Kauf einer dem Wohnbauinstitut gehoerenden kleinen Flaeche	91	Klaerung der Punktezuweisung der Rangordnung fuer die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung		
5	Intervention fuer die Behandlung einer Schadensverguetung im Bereich der Sanitaetseinheit	93	Moeglichkeit der Zuweisung einer leerstehenden Wohnung einer Lokal-koerperschaft		
24	Klaerung der Kondominiumsspesenberechnung und des Mietzinses in einer Volkswohnbauwohnung	96	Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung wegen Kuendigung der besetzten Hotelzimmer		
25	Klaerung ueber die Berechnung der persoentlichen Anlastungen bei der Abrechnung der Spesen fuer eine Volkswohnbauwohnung	97	Intervention fuer die Wiederinstandsetzung der durch Bauarbeiten in einem Volkswohnbauhaus beschaedigten Moebel		
26	Moeglichkeit eines Wohnungstausches im Rahmen des gefoerderten Wohnbaues	100	Moeglichkeit der Zuweisung der Volkswohnbauwohnung bei Ableben des Ehepartners		
38	Verschiedene Fragen in Zusammenhang mit der vom Volkswohnbauinstitut vermieteten Wohnungen	102	Intervention zur Erledigung einer Pensionsberechnung fuer eine Angestellte der Grundfuersorge		
41	Moeglichkeit des Wohnungstausches im Rahmen des Volkswohnbauinstitutes wegen der Versetzung der Arbeitsstelle in einer anderen Gemeinde	103	Intervention fuer die Behandlung einer Anfrage betreffend die Zuweisung von Garagen in einem Volkswohnbaukomplex		
51	Klaerung der Hoehe des Mietzinses fuer eine Volkswohnbauwohnung	124	Vermittlung einer Aussprache im Rahmen des Behindertenrehabilitationsdienstes		
77	Klaerung der Moeglichkeit fuer ein zeitweiliges Depot von Moebeln in einer zur Wohnung des IPEEA gehoerenden Garage	140	Intervention zur Verlegung einer Mistlege aus sanitaeeren Gruenden		
81	Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung bei Ableben des Zugelassenen	145	Intervention fuer die hausgerechte Zufahrt fuer einen Behinderten		

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
179	Klaerung der Berechnung von Instandsetzungsarbeiten bei Rueckgabe einer Volkswohnbauwohnung	267	Aufforderung zur Bezahlung der Bau-suenderabgabe fuer eine Volkswohnbauwohnung
194	Rechte und pflichten der Mitbesitzer eines vom Volkswohnbauinstitut verwalteten Hauses	304	Rekurs gegen den Ausschluss aus der Rangordnung fuer die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung
210	Bezahlung von Wiedererrichtungsarbeiten bei Rueckgabe einer Volkswohnbauwohnung	307	Rekurs gegen Rangordnung fuer die Vergabe von Volkswohnbauwohnungen
212	Moeglichkeit der Zuweisung einer Wohnung fuer eine schwerkranke Person	308	Raeumung einer Volkswohnbauwohnung bei Ableben der Lebensgefahrtin, die Mieterin der Wohnung war
214	Bezahlung der rueckstaendigen Mieten an das Volkswohnbauinstitut	317	Zusammenlegung verschiedener Versicherungspositionen bei der CPDEL für Bedienstete der S.E.
234	Moeglichkeit der Abgabe der Erklaerung ueber die Sprachgruppenzugehoerigkeit zwecks Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung	329	Intervention fuer die Verlegung einer Elektroleitung aus einer Hotelzone
240	Klaerung der Unterstuetzungsleistung seitens der Grundfuersorge	333	Erhebungen über die Zuweisung von Volkswohnbauwohnungen in einer Gemeinde
261	Klaerung der Bezahlung von Krankenhausspesen im Ausland	340	Intervention zur Klaerung der Foerderung zur Bezahlung von Instandhaltungsspesen durch das Volkswohnbauinstitut
264	Moeglichkeit der Unterbringung von Langzeitkranken	344	Intervention zur Klaerung eines Kuraufenthaltes fuer eine behinderte Person
266	Klaerung der Bezahlung der Wiederinstandhaltungsarbeiten bei Auflassung einer Volkswohnbauwohnung	355	Klaerung des Dienstverhaeltnisses eines Behinderten der Sanitaetseinheit

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

375	Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für ein neugeborenes Kind, das von einer Invaliditätskrankheit befallen ist	464	Beschwerde gegen die stillschweigende Abschaffung der zustehenden Dienstbekleidung für Bedienstete des VMBI
386	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung	466	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung in der Ansässigkeitsgemeinde
390	Kläerung eines Ansuchens um die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung	468	Beschwerde gegen die Verzögerungen bei den ärztlichen Kontrollvisiten der Diabetiker
400	Kläerung der Möglichkeit zur Verbesserung des gesundheitlichen Schmerzzustandes infolge der Narkose	472	Möglichkeit der Beschaffung einer Wohnung für eine Arbeitslose und einen Zivilinvaliden
402	Kläerung der Rueckzahlungsbelastung fuer den Kauf einer Volkswohnbauwohnung	486	Klärung der Ticketbestimmungen für Insassen von Altersheime
403	Beschwerde gegen die Verwaltung eines Hauses durch das Volkswohnbauinstitut	487	Bezahlung von Instandhaltungsarbeiten bei Verlassen einer Volkswohnung
428	Kläerung der Entschädigung fuer einen fehlerhaften aerztlichen Eingriff	493	Ermittlung der ärztlichen zuständigen Stelle für die Behandlung einer Krankheit
434	Intervention fuer die Bearbeitung der Gesuche fuer den Ankauf von Sozialwohnungen	504	Beschwerde gegen die Qualität der Speisen in einer Privatklinik
451	Beschwerde gegen die unzureichende Kontrolle und mangelnde Aufsicht in einem Volkswohnbaukomplex	505	Durchführung der Proporzbestimmungen für die Besetzung von Stellen bei der Sanitätseinheit der Ladinier
452	Beschwerde gegen das Umherfahren von Motor - und Fahrrader in der Anlage eines Volkswohnbaukomplexes	510	Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Rangordnung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
522	Intervention zur Überprüfung der Position einer Person, die an einer Sozialwohnung interessiert ist	604	Erhebungen der Bestimmungen über die Rückvergütung von Zahnarztspe- sen auf Grund der neuen Landesbe- stimmungen
530	Intervention zur Vermeidung von Klagen im Bereich des geförderten Wohnbaues	605	Möglichkeit der Zuweisung von einer Volkswohnbauwohnung für Einzelper- sonen
536	Probleme der Zuweisung einer Insti- tutswohnung für eine alleinstehende ältere Person	631	Ansuchen um Übernahme der Ausgabe für freiwillige Versicherungsbei- träge seitens der Grundfürsorge
543	Intervention bezüglich der ärztli- chen Betreuung in einer Gemeinde	635	Intervention zur Klärung der Ab- lehnung der Unterstützung seitens der Grundfürsorge
544	Intervention betreffend die Gültig- keit einer Rangordnung für einen öffentlichen Wettbewerb	640	Intervention betreffend die Zurver- fügungstellung von Behindertenein- richtungen
554	Ermittlungen über die Zuweisung der Punkte für die Rangordnung über die Zuweisung einer Wohnung für einen Zivilinvaliden	642	Intervention bezüglich einer Räu- mungsklage durch das Volkswohnbau- institut
556	Klagen über die Festlegung der Mie- te für Sozialwohnungen im Falle ge- schiedener Personen	644	Beschwerde gegen die Nichtein- schreibung des Volkswohnbauin- stitutes gegen einen Mieter welcher die Mieterordnung mißachtet
575	Ermittlung über die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages durch die Grundfürsorge	660	Intervention betreffend die Syste- misierung und den Ausbau eines Ho- fes in einem Volkswohnbaukomplex
589	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung bei gericht- licher Kündigung	661	Möglichkeiten der Begünstigungen im sozialen Wohnbau
595	Klärung der Bezahlung von Arztho- norare bei der Sanitätseinheit	675	Klärung der Berechnung des Einkom- mens für die Zuweisung einer Volks- wohnbauwohnung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

680	Klärung der Auszahlung der Abfertigung seitens der Grundfürsorge	721	Klärung der Bezahlung der Transportspesen für die Durchführung der ärztlichen Visite zur Feststellung der Zivilinvalidität
684	Klärung der Verpflichtung des eingeschränkten Unterhaltes seitens der Verwandten	740	Erhebungen über die Aufteilung der Sanierungsspesen zwischen den Mietern eines Volkswohnbauhauses
685	Erhebungen betreffend die Punktezah für die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung	742	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung außerhalb der Rangordnung auf Grund der gesetzlichen Kündigung
686	Rekurs gegen die Umweltverschmutzung durch ungesetzliche Lagerung von Mist	743	Intervention zur Klärung der geforderten Produktion im Rahmen einer Sanitätsfunktion
687	Klärung der Rückvergütung von sanitären Ausgaben seitens der Sanitätseinheit	746	Intervention zur Ausfertigung einer Bestätigung über die Nachfrage um eine Anstellung
699	Klärung der finanziellen Hilfeleistungen seitens der Grundfürsorge	751	Erhebungen über die erreichte Punktezah bei einem öffentlichen Wettbewerb
707	Ansuchen um Ermittlungen über einen Todesfall bei der Sanitätseinheit	756	Probleme in Zusammenhang mit einer Operation mit nachfolgenden gesundheitlichen Schäden
711	Beschwerde gegen die Verzögerungen bei der Aushändigung der Befunde seitens der Sanitätseinheit	757	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung in einer Landgemeinde
712	Feststellung der Punkte für die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung		
716	Erhebungen über das Recht der Ticketbefreiung im sanitären Bereich		

Beschreibung einiger Fälle:

In einer Gruppe der am Volkswohnbau interessierten Personen, ging es um die Zuweisung einer Wohnung des Institutes. Dabei ging es einmal zu überprüfen, ob die Berechnung der Punkte für die Rangordnung richtig war. In einigen Fällen konnte durch Mithilfe bei der Vorlage eines Rekurses, geholfen werden, in anderen, und zwar in den meisten Fällen, war die Berechnung der Verwaltung korrekt und die Wünsche konnten nicht erfüllt werden. Dann ergab sich der Fall von Personen, die zwar genügend Punkte aufwiesen, die aber nicht in den Genuß einer Wohnung kommen konnten, weil das Institut in der Heimatgemeinde kein Bauprogramm vorgesehen hatte; in solchen Fällen, wurde der Interessierte über andere Möglichkeiten informiert, die im geförderten Wohnbereich vorhanden sind.

Ungeklärt sind einige Fälle geblieben, wo das Institut auf Grund der Vorschriften nichts unternehmen kann, weshalb ich den Vorschlag unterbreitet habe, daß man dem Institut doch die Möglichkeit geben sollte, in Ausnahmefällen und Notsituationen, Wohnungen außerhalb der Rangordnung zuweisen zu können. So hatte M.E.G. anlässlich der Erklärung zur Sprachgruppenzugehörigkeit, infolge Krankheit vergessen, die nötige Kolonne auszufüllen; auf Grund dessen kann ihr keine Wohnung zugewiesen werden. Oder S.I. entlassen von einer Wohngemeinschaft, erreicht nicht die nötige Punktezahl, weil die Entlassung nicht als Zwangsräumung angesehen wird. In einem Trennungsurteil wurde festgehalten, das die Frau, mit Kindern zu Lasten, sich um eine Wohnung bemühen müsse. Da sie die

gemeinsame Wohnung räumen mußte, ergab sich das Problem, ob ein solches Urteil, als Zwangsräumung anzusehen ist oder nicht. Da die Entscheidung negativ ausfiel, stelle ich zur Diskussion, ob dies nicht ein Notfall ist, der sicher außerhalb der Rangordnung gelöst werden sollte. Eine in ein Konkursverfahren verwickelte Person, die über kein Dach verfügt, kann ebensowenig Punkte für die Rangordnung erhalten und bleibt somit ein Fall für die Grundfürsorge. Ebenso ist die Möglichkeit der Wohnungszuweisung für einzelstehende Personen offen, obwohl mit dem neuen Gesetz, Verbesserungen vorgesehen sind.

Eine andere Gruppe beschwert sich über gewisse Tatbestände; diese wurden mit dem Institut besprochen und es ergab sich meistens eine positive Lösung. So konnte bei A.V. festgestellt werden, daß eine Zahlungsvorschreibung auf Grund einer Verwechslung erfolgte und der Fall konnte geklärt werden. Dann konnte einer Beschwerdeführerin mitgeteilt werden, daß die Vorschreibung, keine Zweckentfremdung von Räumlichkeiten vorzunehmen, zu recht bestand. Ein anderer Fall, wo das Institut die Miete ohne Rücksicht auf die vorgelegte Steuererklärung berechnete, wurde in der Zwischenzeit durch ein Urteil geklärt. Auf Grund dieses Falles, habe ich versucht den Beweis zu erbringen, daß man doch bei der Feststellung eines Einkommens objektive Kriterien anwenden sollte, und nicht den einfachen - und vielleicht ungerechten - Weg, eine Erklärung als unglaubwürdig anzusehen. Dann konnten mehrere Fälle abgeklärt werden, wo es um das Recht des Weiterverblei-

bes in einer Wohnung ging, wenn der Vertragsinhaber gestorben ist, oder die Wohnung verlassen hat.

Einige male wurden mir Vorschreibungen des Institutes vorgelegt, wo dasselbe von den Nachkommen von Mietern, oder von den Mietern, die die Wohnung verließen, gewisse Beträge zur Abdeckung der Instandhaltungsarbeiten verlangt. In einigen Fällen, konnte nach Überprüfung der Vorschreibung, eine Reduktion der Forderung erreicht werden.

Nachdem die Gemeinden ein Vorkaufsrecht von Grundstücken des Institutes haben, konnte dem Wunsch einer Person nicht nachgekommen werden, die ein solches Grundstück ankaufen wollte. Ohne Erfolg blieb eine Intervention, wonach Mieter von Garagen und Abstellplätzen sich über die angewandte Miete beschwerten. Da es sich um alte Wohnungen handelte, die ohne Garagen erbaut wurden, und da das Institut beim Bau eines neuen Hauses auch für die Mieter des alten Komplexes, Garagen zur Verfügung stellt, aber dafür andere Kriterien für die Mietenberechnung vornimmt, als bei den neuen Wohnungen, sehen sich die alten Mieter geschädigt. Das Institut ist aber der Ansicht, daß seine Maßnahmen richtig sind. Für B.G. konnte erfolgreich interveniert werden, damit das Institut die Zugänge zu einem Haus, behindertengerecht ausbaut. Erfolg hatte auch die Intervention, wo einem Mieter eine Zahlungsvorschreibung für eine Bausünde übermittelt wurde; dies deshalb, weil die Bausünde nicht von diesem heutigen Mieter begangen wurde.

Vorgetragen wurden mir auch Klagen über die vermeintliche Nichteinhaltung der Hausordnung. Diese Klagen habe ich dem Institut weitergeleitet, welches, nach Vornahme von Ortsaugenscheinen, den Beschwerden nachgegangen ist. Schließlich konnte die Beschwerde einer Gruppe von Personen weitergeleitet werden, die die Übernahme ihrer Wohnungen in das persönliche Eigentum vorantreiben möchte und Probleme mit der Preisfestsetzung haben, da das Institut auf den Spruch des Gerichtes warten will, welches ersucht wurde, sich dazu auszusprechen.

B.M. und andere sprachen sich gegen die Absicht des Institutes auf ihren Eigentumsanteilen, Garagen zu erbauen; diese Ansicht wurde dem Institut zur Kenntnis gebracht, welches daraus die entsprechenden Schlüsse zog.

Auch die Klage des Personals des Wohnbauinstitutes, welches keine Dienstkleidung mehr erhält, konnte abgeklärt werden, da im Arbeitsvertrag eine entsprechende Klausel zwischen den Vertragspartnern unterzeichnet wurde.

Wie schon erwähnt gibt es Klagen, wegen gesundheitlicher und anderer Schäden im Bereich der Spitäler. So glaubt Z.L. einen Schaden gehabt zu haben, weil während einer Behandlung seine Brille beschädigt wurde. Der Fall wurde der Versicherung gemeldet. D.R.R. leidet nach einem operativen Eingriff an verschiedenen Schmerzen, die scheinbar durch eine unsachgemäße Verabreichung von Narkosemitteln herkommen. Durch meine Intervention konnte eine entsprechende Behandlung aufgenommen werden und der Fall konnte einigermaßen gelöst

werden. Der Fall der S.G.M. ist noch nicht abgeschlossen, da sich hier wieder die Frage der Bezahlung von Schäden und Schmerzensgeld durch die Versicherung stellt. Nach einem Eingriff war die Person voll Schmerzen und nicht mehr arbeitsfähig, bis nach einigen Jahren durch einen weiteren Eingriff, ein Fremdkörper entfernt wurde. Auch dieser Fall veranlaßt mich, die Möglichkeit einer generellen und einheitlichen Überprüfung der Versicherungspositionen anzuregen.

Das Problem der Langzeitkranken wurde von mehreren Personen aufgeworfen. Die Landesregierung ist vom Mangel solcher Einrichtungen informiert und es wäre nur zu hoffen, daß die Pläne verwirklicht werden; es ist einfach nicht denkbar, daß in unserer Gesellschaft, die alten Personen, die nicht mehr handlungsfähig sind, einfach abgeschoben werden.

Auf Grund des neuen Gesetzes, welches die Rückvergütung von Zahnarztspeisen vorsieht, wurde einige male um meine Intervention angesucht, die leider erfolglos bleiben mußte, weil die Rechnung, für die die Rückvergütung beantragt wurden, vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt wurde. Die Vorgangsweise der Verwaltung war also korrekt. In einem anderen Fall konnte die Hilfe der Grundfürsorge vorgeschlagen werden, da der Betroffene nur über eine Mindestrente verfügte.

Verschiedene Interventionen betrafen die Abklärung der Bezahlung von Krankenhausspesen, die im Ausland angefallen sind, aber außerhalb der vorhandenen Konventionen mit Innsbruck stehen. Die Probleme eines Neugeborenen, welches mit einer Invalidität belastet ist, konnten gelöst werden, wobei

es darum ging, das Kind einer besonderen Behandlung zu unterziehen. Verbessert wurde der Kontrolldienst für Diabetiker, wo sich auf Grund des starken Andranges, Verzögerungen ergaben. Weitergeleitet wurde eine Beschwerde wegen nicht genügender Güte der Verpflegung in einer konventionierten Einrichtung. Dann wurde interveniert in bezug auf die Übernahme von Kosten für einen Rollstuhl. Auch die Frage der Ticketbestimmungen für Insassen eines Altenheimes konnte geklärt werden, und zwar stand die Frage in Zusammenhang mit dem gesamten Familieneinkommen, und nicht nur des einzelnen Insassen. Schließlich leitete ich einige Klagen weiter, wie das bekannte Problem der ärztlichen Betreuung in Truden und Klagen illegaler Müllablagerungen.

Auch im Personal - und Organisationsbereich der Sanitätseinheiten wurde ich einige male angesprochen. So konnte ich im Rehabilitationsdienst eine vermittelnde Rolle spielen, die zu einem besseren Verständnis geführt haben dürfte. Dann konnte die Entscheidung einer S.E., die die Entlassung einer Person vorsah, als legal verteidigt werden. Ein weiteres Problem, das noch zur Diskussion steht, da verschiedene Überprüfungen zu machen sind, ist die Anstellungsposition eines ladinischen Angestellten, dem im Rahmen der Proporzbestimmungen keine Aufstiegsmöglichkeit zusteht. Hier geht es darum, den Landesproporz zu überprüfen und im positiven Fall, eine Lösung zu finden. Auch über die Gültigkeit eines Wettbewerbes konnte eine zufriedenstellende Auskunft gegeben werden. Angeführt

soll auch werden, daß ich im Interesse einiger Angestellten, Ihre versicherungsrechtliche Position überprüfte.

Ohne Erfolg wurde das Problem einer älteren Person bearbeitet, die meinte, daß ihr bei einem Kuraufenthalt, nicht nur die sanitäre Betreuung zustehen würde, sondern, daß auch der Aufenthalt selbst, zu übernehmen sei. Die Angelegenheit liegt bei der Regierung zur Diskussion auf und könnte nur mit einer gesetzlichen Maßnahme geregelt werden.

Im Bereich der Grundfürsorge ergaben sich zwei Gruppen: Interventionen zu Gunsten von Personen, die glaubten ein Anrecht auf eine Leistung zu haben und Interventionen im Interesse von Angestellten der Einrichtung. Im ersten Teil ging es vor allem darum, den Betroffenen Informationen zu geben, was nach Rücksprache mit dem Konsortium auch ohne Schwierigkeiten erledigt werden konnte. Im Interesse der Angestellten konnten bei den Versicherungsinstituten, Fragen der Versicherungsbeiträge geklärt werden; ein Problem der Auszahlung der Abfertigung in einer gewünschten Höhe, konnte nicht positiv abgeschlossen werden, da die Verwaltung korrekt vorgegangen war.

Schließlich verblieb in diesem Bereich eine Intervention bei den Etsch - Werken, um die Verlegung einer Leitung in einer Art zu erreichen, daß die Besitzer der Grundfläche keinen besonderen Schaden aufzuweisen hatten und ihre geplanten Bauten durchführen können.

p) PRIVATBEREICH

Hier möchte ich anführen, daß mir oft Probleme privater Art zugetragen werden, die tragisch sind. Es handelt sich dabei besonders um Familienfragen, die aus gewissen Gründen zu einer katastrophalen Situation von Personen geführt hat. So sind obdachlose Personen nicht in der Lage, sich zu einer Verbesserung ihrer Position aufzuraffen; oder geschiedene Frauen mit Kindern zu lasten, ledige Mütter ohne Arbeit, behinderte Personen haben die einzige Möglichkeit, sich an die Grundfürsorge zu wenden. Diese Einrichtung versucht zwar die größten Nöte zu lindern, aber nur in rein materieller Form. Die vorhandenen Beratungseinrichtungen sind, wie ich schon angeführt habe, nicht in der Lage, eine globale Beratung vorzunehmen; vielleicht ist es doch möglich, Schritte zur Verbesserung der Situation solcher Personen, die allein den Weg zu einer besseren Zukunft nicht schaffen, zu unternehmen.

Die weiteren Probleme, die in diesem Bereich vorgetragen wurden, betrafen Grenzfragen, Ersitzungen, Pachtprobleme, finanzrechtliche Aspekte usw. In den von mir aufgenommenen Fällen, beschränkte ich mich auf die Einholung von Informationen, auf die Übermittlung von Vorschriften im jeweiligen Bereich und auf den Hinweis, daß es oft besser ist, einen gesunden Kompromiß vorzunehmen, als nach einer langen Zeit, eine richterliche Entscheidung zu erhalten, von der man nicht weiß, wie sie aussehen kann.

In dieser Rubrik möchte ich auch den Fall eines Bauern aus dem oberen Vinschgau anmerken, der einen Grund in Österreich ankaufen wollte und wegen der dortigen Grundverkehrsbestimmungen größere Schwierigkeiten hatte, seine Initiative durchzuführen. Durch meine Intervention über die Beschwerdestelle der Tiroler Landesregierung, konnte in der zuständigen Grundverkehrskommission erreicht werden, daß südtiroler Bauern beim Ankauf von Gründen innerhalb südtiroler Besitzungen, den einheimischen Bauern gleichgestellt werden.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

34	Beschwerde gegen die Benuetzung eines Privatgrundes als Durchfuehrung	290	Intervention fuer die Wiedereinstellung eines Zivilinvaliden
49	Klaerung der Rechte ueber eine gemeinsame errichtete Wohnung bei Guetertrennung	292	Intervention fuer die Erledigung eines Ansuchens um Aushaendigung einer Urkunde
70	Intervention fuer Uebermittlung von Unterlagen aus dem Staatsarchiv von Wien	294	Verhinderung von Zugaengen zu privaten Grundstuecken durch die Schliessung von Bahnuebergaengen
85	Moeglichkeit der Namensaenderung	309	Klaerung von Grundverkaufsbestimmungen in Oesterreich seitens suedtiroler Besitzer
86	Beschwerde gegen die Nichteinhaltung von Vereinbarungen privater Natur	335	Intervention zur Klaerung der Moeglichkeiten der Entschaedigung fuer Rueckwanderer
150	Klaerung der Eintragung beim SCAU eines landwirtschaftlichen Betriebes	363	Information betreffend den Anbau von Baeumen an Grundstuecksgrenzen
227	Klaerung der Versicherungsposition fuer landwirtschaftliche Taetigkeit	392	Klaerung der Entschaedigung bei einem Arbeitsunfall
229	Moeglichkeit eines Beitrages fuer die Errichtung eines Telefonanschlusses fuer einen Bergbauernhof	404	Information betreffend den Anbau von Bäumen an Grundstücksgrenzen
245	Vermittlung einer Arbeitsstelle fuer eine aeltere Person	410	Moeglichkeit der Namensaenderung
272	Bezahlung von Schulden des verstorbenen Bruders durch die Geschwister	413	Moeglichkeit der Loeschung eines Fruchtgenussrechtes

AKT NR.		BESCHREIBUNG DES FALLES	

- | | |
|-----|---|
| 439 | Erhebungen zur Klärung des Ablebens der Eltern |
| 485 | Vermittlung einer Arbeitsstelle im Bereich des Fremdenverkehrs |
| 496 | Ansuchen um Armenrecht in einem Ehescheidungsverfahren |
| 497 | Klärung der Wiedererrichtung und Instandhaltung einer Brücke seitens einer Elektrogenossenschaft |
| 514 | Möglichkeit der Rückvergütung von irrtümlicher Weise eingezahlten Beiträgen auf den Gesundheitsfond |
| 574 | Möglichkeit der Standesänderung bei der Gemeinde |
| 705 | Klärung der Pflanzung von Bäumen auf den Grenzen |
| 738 | Erhebungen über die Folgen einer Wohnungsversteigerung für die Mitglieder einer Wohnbaugenossenschaft |

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Fast 4000 Personen haben in den fast 4 Jahren meiner Tätigkeit den Weg zum Volksanwalt gefunden. Diese wollten teils eine Überprüfung ihres Aktes erreichen, teils wollten sie Informationen einholen, andere wiederum suchten ein Gespräch, um sich ein Bild über ihre Position zu machen. Ob nun diese Frequenz und die damit verbundene Arbeit ausreicht, um den Aufwand zu rechtfertigen, kann von mir selbst nicht beurteilt werden, da eigene Kritiken Gefahr laufen, gewisse Aspekte nicht zu berücksichtigen, sie sind dann subjektiv. Man müßte deshalb die Betroffenen, sei es den Beschwerdeführer, sei es den Beamten, um Ihre Meinung befragen, um so ein korrektes Urteil abgeben zu können. Immerhin glaube ich doch, daß diese Einrichtung beibehalten, ja sogar ausgebaut werden soll, damit sie noch mehr als bisher, Erfolge erzielen kann. Wie aus der Statistik ersichtlich ist, sind alle Bereiche der Landesverwaltung angesprochen worden; aber auch andere öffentliche Bereiche wurden in meine Arbeit einbezogen. Es kann auch entnommen werden, welcher Bereich am häufigsten angesprochen wird. Man kann sicher daraus Schlüsse ziehen und Verbesserungen einführen.

Weiters hängt es nun wesentlich vom politischen Willen im Landtag und Landesausschuß ab, ob diese von mir praktizierte Vorgangsweise akzeptabel erscheint, oder ob ich mich in Zukunft mehr an die strengen Bestimmungen des Gesetzes zu halten habe. Ich glaube indessen, daß der bürgernahe Charak-

ter, den ich versucht habe, der Einrichtung zu geben, nicht aufgegeben werden sollte, weshalb ich nochmals auf die Dringlichkeit der Abänderung des Gesetzes, welches den Volksanwalt regelt, hinweise, damit diese Arbeitsweise legalisiert werde. Dies gilt natürlich auch für das Problem der Ausweitung der Kompetenzen und der Einbeziehung von anderen Körperschaften, die außerhalb des Landesbereiches stehen. Beispiele anderer Regionen Italiens sind vorhanden und könnten sicher übernommen werden.

In meiner Tätigkeit habe ich die Hilfe verschiedener Institutionen und Personen beansprucht, die mir immer ohne zu zögern und ohne mir meine Insistenz übel zu nehmen, geholfen haben. Dabei waren es auch Personen, die nichts mit der Einrichtung zu tun haben, also in absolut freiwilliger Form, mir mit Rat und Tat beistanden. Diesen allen möchte ich zum Abschluß dieser Periode danken.

So möchte ich weiters meinen Dank den politischen Vertretern im Landtag, allen voran dem Herrn Präsidenten des Landtages, dem Herrn Landeshauptmann und den Landesräten, sowie allen Beamten aussprechen. Den Mitgliedern des Rechnungshofes, die ich oft um ihre Meinung befragte, soll auch mein Dank gelten. Einbezogen soll auch das Regierungskommissariat, das NISF, die Regionalverwaltung, die verschiedenen Gemeindeverwaltungen und alle anderen öffentlichen Einrichtung, denen ich Probleme vorlegte und die mir halfen, die Anfragen zu beantworten. Bei den Präsidenten der Talgemeinschaften des Vinsch-

gaues, des Eisacktales und der Gemeinde St. Ulrich möchte ich mich für die gewährte Gastfreundschaft bedanken.

Nicht zuletzt gilt mein Dank den Freunden im Institut des europäischen Ombudsmannes in Innsbruck und der österreichischen Volksanwaltschaft in Wien, die mir durch ihre Ratschläge halfen, gewisse Fälle abzuklären und es mir ermöglichten, aus ihrem Erfahrungsbereich zu schöpfen.

Nicht eingestellt haben sich Erwartungen, die vielleicht mit einer gewissen Euphorie gestellt wurden, daß nämlich durch den Volksanwalt sofort und mit Entschiedenheit alle Mängel einer Verwaltung behoben werden können; dies scheint aber nirgends auf der Welt der Fall zu sein, denn der Volksanwalt beschäftigt sich überall mit Einzelfällen und nur durch diese kann er auf einen Mangel hinweisen; die Abhilfe muß der Machtinhaber vornehmen. Ich muß aber feststellen, daß viele einzelne Klagen, ernst genommen wurden und Verordnungen, Arbeitsweisen und gar Gesetze in der Zwischenzeit - auch auf die Vorstellungen des Unterfertigten hin - abgeändert wurden. Ich muß gestehen, daß ich diese Arbeit mit einer gewissen Skepsis übernommen habe; ich habe aber Befriedigung gefunden, weil doch die Arbeit und der Einsatz anerkannt werden und ich den Eindruck habe, daß besonders der schwächeren Bevölkerungsschicht geholfen werden kann.

Die Durchführung der Arbeit ist aber nicht das Ergebnis einer einzigen Person, sondern es war eine Teamarbeit, die imstande war, sie zu bewältigen, angefangen von den beiden engsten Mitarbeitern und all jenen, die indirekt viel mit mir zu tun

haben, wie das Rechenzentrum des Landes, die Vermögensverwaltung und alle anderen Ämter. Diesen allen gilt mein besonderer Dank.

DER VOLKSANWALT

- Dr. Heinold Steger -

Bozen, im Jänner 1989

Sitz des Amtes: B o z e n , Raiffeisenstraße 2

Sprechtag in: Meran, Schillerstraße 12

Schlanders, Schönherrstraße 64

Brixen, Stadlgasse 9

Bruneck, M.Pacher-Haus

Sterzing, Bahnhofstraße 2

St. Ulrich, Gemeindehaus

DIE VOLKSANWÄLTE DER REGIONEN ITALIENS

TOSKANA	Dott.Giovanni MANNONI Via Ricasoli 21	50122 FLORENZ Tel.055-262351
LIGURIEN	Dott.Luigi GALLERANI Via E.De Amicis, 2	16122 GENUA Tel.010-565384
KAMPANIEN	(unbesetzt) Palazzo Reale	80100 NEAPEL Tel.081-7974287
UMBRIEN	Avv.Giovanni ARCIONI Piazza Italia, 2	06100 PERUGIA Tel.075-6963356
LOMBARDEI	Avv.Guido SASSO Piazza Fidia, 1	20159 MAILAND Tel.02-6081267
LATIUM	Dott.Gaetano VETRANO P.zza SS.Apostoli, 73	00187 ROM Tel.06-6786921
FRIAUL-JULISCH VENETIEN	Avv.M.Oliviero DRIGANI Via F.Filzi, 21/1	34100 TRIEST Tel.040-631019
APULIEN	(noch nicht ernannt)	70100 BARI Tel.080-401111
MARKEN	Dott.Maurizio MARINI Via Leopardi, 9	60122 ANCONA Tel.071-598391
PIEMONT	Dott.Vittorio DE MARTINO Via S.Teresa, 7	10121 TURIN Tel.011-57571
AUTONOME PROVINZ TRIENT	Dott.Enrico BOLOGNANI Via Mancini	38100 TRIENT Tel.0461-983820
AUTONOME PROVINZ BOZEN	Dott.Heinold STEGER Raiffeisenstrasse 2	39100 BOZEN Tel.0471-972744
EMILIA-ROMAGNA	Dott.C.FALQUI-MASSIDDA Piazza Galileo, 4	40124 BOLOGNA Tel.051-271837
KALABRIEN	(noch nicht ernannt)	Te1.0965-24133
VENETO	(noch nicht ernannt)	Te1.041-782111

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 1	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

LANDESGESETZ vom 9. Juni 1983,
Nr. 15¹⁾
**Volksanwalt der Autonomen Provinz
Bozen-Südtirol**

LEGGE PROVINCIALE 9 giugno 1983,
n. 15¹⁾
**Difensore civico della Provincia di
Bolzano-Alto Adige**

1. (Errichtung) Bei der Landesverwaltung ist das Amt des Volksanwaltes eingerichtet.

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse des Volksanwaltes und den Aufbau seines Amtes sowie das Verfahren für seine Ernennung.

2. (Aufgaben des Volksanwaltes) Aufgabe des Volksanwaltes ist es, auf Antrag der Betroffenen dafür zu sorgen, daß Angelegenheiten oder Verfahren, die vom Land oder von den vom Land beauftragten Körperschaften — mit Ausnahme der Gemeinden und der Verbandskörperschaften, denen die Gemeinden angehören — in die Wege geleitet worden sind, ordnungsgemäß und pünktlich erledigt bzw. abgewickelt werden; was die erwähnten Körperschaften angeht, gilt diese Bestimmung nur für die vom Land übertragenen Aufgaben und Befugnisse: der Volksanwalt hat ferner dem Landeshauptmann allfällige Verzögerungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel sowie deren Ursachen mitzuteilen.

Der Volksanwalt arbeitet vollkommen frei und unabhängig.

3. (Vorgangsweise bei Interventionen) Bürger, die eine Angelegenheit bei einem Landesamt oder einer in Art. 2 genannten Körperschaft anhängig haben, sind berechtigt, sich bei diesen Stellen schriftlich über den Stand der Angelegenheit zu erkundigen. Erhalten sie innerhalb von 20 Tagen nach der Anfrage keine Antwort oder ist diese nicht zufriedenstellend, so können sie die Hilfe des Volksanwaltes beantragen.

Der Volksanwalt verständigt die zuständige Verwaltung und ersucht den für den Dienst verantwortlichen Beamten, die Angelegenheit innerhalb von 5 Tagen mit ihm zusammen zu überprüfen. Nach Anhören des verantwortlichen Beamten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes legt der Volksanwalt die Frist fest, innerhalb welcher der Akt zu erledigen ist; er hat den Landeshauptmann unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Wird die Angelegenheit weiter verzögert, benachrichtigt der Volksanwalt nach Ablauf der Frist gemäß vorhergehendem Absatz die zuständige Verwaltung.

Erschwert das zuständige Personal die Arbeit des Volksanwaltes durch Handlungen oder Unterlassungen, kann dieser den zuständigen Organen der Verwaltung, der das Personal angehört, vorschlagen, im Sinne der entsprechenden Dienstord-

1. (Istituzione) È istituito presso la Giunta provinciale l'Ufficio del difensore civico.

Le funzioni, l'organizzazione dell'Ufficio e le modalità di nomina del difensore civico sono regolate dalla presente legge.

2. (Compiti del difensore civico) Spetta al difensore civico seguire, su richiesta degli interessati, l'adozione degli atti o lo svolgimento dei procedimenti posti in essere dalla Provincia, nonché degli enti titolari di delega, limitatamente questi ultimi alle funzioni delegate, ad eccezione dei Comuni e degli altri enti di natura associativa di cui i comuni fanno parte, in modo che ne siano assicurate la tempestività e la regolarità, segnalando altresì al Presidente della Giunta provinciale eventuali ritardi, irregolarità e disfunzioni, nonché le cause delle stesse.

Il difensore civico svolge le sue attività in piena libertà ed indipendenza.

3. (Modalità e procedure d'intervento) Il cittadino che abbia in corso una pratica presso gli uffici della Provincia o degli enti di cui all'art. 2 della presente legge, ha diritto di chiedere agli stessi, per iscritto, notizie sullo stato della pratica. Decorso 20 giorni dalla richiesta, senza che abbia ricevuto risposta o ne abbia ricevuta una insoddisfacente, può chiedere l'intervento del difensore civico.

Questi, previa comunicazione all'amministrazione competente, chiede al funzionario responsabile del servizio, di procedere congiuntamente all'esame della questione nel termine di 5 giorni. Successivamente, tenuto conto delle esigenze del servizio e sentito il parere del funzionario responsabile del medesimo, il difensore civico stabilisce il termine massimo per il perfezionamento della pratica, dandone immediata notizia, per conoscenza, al Presidente della Giunta provinciale.

Trascorso il termine di cui al comma precedente, il difensore civico comunica all'amministrazione competente gli ulteriori ritardi verificatisi.

Nei confronti del personale preposto ai servizi che ostacoli con atto od omissioni lo svolgimento della sua funzione, il difensore civico può proporre agli organi competenti dell'amministrazione di appartenenza la promozione dell'azione disciplinare, a norma dei rispettivi ordinamenti.

¹⁾ kundgemacht im A.B.I. vom 21 Juni 1983, Nr. 32

¹⁾ pubblicata nel B.U. 21 giugno 1983, N. 32

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 2	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

nung ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Der Volksanwalt ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

4. (Auskunftsrecht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt kann beim Leiter des von der Untersuchung betroffenen Dienstes der Landesverwaltung oder einer Körperschaft gemäß Art. 2 schriftlich Kopien von Unterlagen anfordern, die er für die Durchführung seiner Aufgaben für nützlich hält.

5. (Bericht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt hat dem Landesausschuß jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, dem er Vorschläge beizufügen hat, wie die Verwaltungstätigkeit wirksamer gestaltet und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet werden kann.

Der Volksanwalt hat eine Abschrift des im vorhergehenden Absatz erwähnten Berichtes dem Präsidenten des Südtiroler Landtages zu übermitteln, der sie an die Landtagsabgeordneten, an die Gemeinden und an die Bezirks- und Talgemeinschaften zur Bekanntmachung sowie an alle, die darum ansuchen, weiterleitet.

6. (Voraussetzung und Ernennung) Der Volksanwalt wird vom Landtag namhaft gemacht und vom Landesausschuß ernannt; die Namhaftmachung erfolgt in geheimer Abstimmung bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten.

Der Volksanwalt muß besondere Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Recht und Verwaltung haben.

7. (Unvereinbarkeit) Das Amt des Volksanwaltes ist nicht vereinbar mit denen

1. eines Parlamentsmitgliedes, eines Regionalratsmitgliedes, eines Landtagsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitgliedes, eines Mitgliedes der Vollversammlung oder des Ausschusses einer Bezirks- oder Talgemeinschaft und der Vollversammlung oder des Verwaltungsrates einer Sanitätseinheit,
2. eines Richters beim Rechnungshof, der für die Überprüfung der Akte der Landesverwaltung zuständig ist, oder eines Verwalters einer öffentlichen Körperschaft oder Anstalt oder eines öffentlichen Betriebes,
3. eines Verwalters einer Körperschaft oder eines Unternehmens mit Beteiligung der öffentlichen Hand oder eines Inhabers, Verwalters oder Leiters eines Unternehmens, einer Körperschaft oder einer Anstalt, die mit dem Land Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen haben oder die aus irgendeinem Grund vom Land Beihilfen erhalten.

Das Amt des Volksanwaltes ist auch nicht vereinbar mit einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit, mit einer Handelstätigkeit oder mit der Ausübung eines anderen Berufes.

Liegt einer der in diesem Artikel aufgezählten

Il difensore civico è tenuto al segreto d'ufficio.

4. (Diritto d'informazione del difensore civico) Il difensore civico può richiedere per iscritto, al capo del servizio della Provincia o degli enti di cui all'art. 2, interessato dall'indagine, copia degli atti o provvedimenti che ritenga utili per lo svolgimento dei suoi compiti istituzionali.

5. (Relazione del difensore civico) Il difensore civico invia annualmente alla Giunta provinciale una relazione sull'attività svolta, corredata da osservazioni e suggerimenti per un più efficace svolgimento dell'attività amministrativa e per assicurare il buon andamento e l'imparzialità dell'amministrazione.

Copia della relazione di cui al precedente comma, viene inviata, a cura del difensore civico, al Presidente del Consiglio provinciale, che provvederà a trasmetterla ai Consiglieri, ai Comuni, ai comprensori, per la sua pubblicizzazione, nonché a quanti ne facciano richiesta.

6. (Requisiti e nomina) Il difensore civico è nominato dalla Giunta provinciale, su designazione del Consiglio provinciale, effettuata a scrutinio segreto ed a maggioranza dei tre quarti dei componenti del Consiglio stesso.

Il difensore civico deve possedere una particolare competenza ed esperienza giuridica e amministrativa.

7. (Cause di incompatibilità) L'Ufficio del difensore civico non è compatibile con le funzioni di:

- 1) membro del parlamento, membro del Consiglio regionale, provinciale e comunale, dell'assemblea o della giunta comprensoriale o di valle e delle unità sanitarie locali;
- 2) magistrato della Corte dei conti, assegnato al controllo degli atti della Provincia, amministratore di enti, istituti e aziende pubbliche;
- 3) amministratore di enti e imprese a partecipazione pubblica ovvero titolare, amministratore e dirigente di enti e imprese vincolate con la Provincia da contratti di opere o di somministrazione ovvero che ricevano a qualsiasi titolo sovvenzioni dalla Provincia.

La nomina a difensore civico è altresì incompatibile con l'esercizio di qualsiasi attività di lavoro autonomo o subordinato e di qualsiasi commercio o professione.

Qualora si verifichi una delle cause di incompatibilità stabilite dal presente articolo, la Giunta provinciale dichiara la decadenza del difensore civico.

Il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni, qualora intenda presentarsi quale candidato alle elezioni provinciali, regionali o nazionali, almeno 6 mesi prima della rispettiva data di scadenza elettorale; in caso di scioglimento antici-

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 3	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

Unvereinbarkeitsgründe vor, erklärt der Landesausschuß den Amtsverlust des Volksanwaltes.

Beabsichtigt der Volksanwalt, bei den Landtags-, Regionalrats-, Parlaments- oder Senatswahlen zu kandidieren, so hat er mindestens sechs Monate vor dem entsprechenden Wahltermin sein Amt niederzulegen; bei vorzeitiger Auflösung des Landtages oder des Regionalrates, der Abgeordnetenkammer oder des Senats hat der Volksanwalt, falls er zu kandidieren beabsichtigt, innerhalb von sieben Tagen ab Erlass des Dekretes über die Auflösung sein Amt niederzulegen.

8. (Amtsdauer — Widerruf und Bestimmung über die Namhaftmachung des Nachfolgers) Die Amtszeit des Volksanwaltes entspricht der des Landtages, der ihn namhaft gemacht hat; der Volksanwalt bleibt bis zur Wahl des Landesausschusses durch den neuen Landtag im Amt, nimmt aber seine Aufgaben provisorisch bis zur Ernennung seines Nachfolgers wahr.

Der Landesausschuß kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Landtages die Ernennung des Volksanwaltes widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben des Volksanwaltes vorliegen; der erwähnte Beschluß muß in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten gefaßt werden.

Wird das Amt des Volksanwaltes aus irgendeinem anderen Grund als dem des Ablaufs der Amtszeit frei, hat der Landtagspräsident auf entsprechenden Hinweis des Landeshauptmanns hin die Namhaftmachung des Nachfolgers auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung zu setzen.

Der Landesausschuß hat den Nachfolger innerhalb von 30 Tagen nach der Namhaftmachung zu ernennen.

9. (Pflichten des Volksanwaltes) Der Volksanwalt ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab seiner Ernennung dem Landesausschuß gegenüber zu erklären,

1. daß keine Gründe der Unvereinbarkeit gemäß Art. 7 vorliegen,
2. daß er die Steuererklärung über alle seine Einkünfte abgegeben hat.

Wird festgestellt, daß die Erklärungen gemäß vorhergehendem Absatz nicht oder nicht wahrheitsgetreu abgegeben worden sind, so enthebt der Landesausschuß den Volksanwalt seines Amtes.

10. (Amtsentschädigung und Spesenvergütung) Dem Volksanwalt stehen für die Dauer seiner Amtszeit die Amtsentschädigung, die Außendienstvergütung und die Vergütung der Reisekosten zu, wie sie für die Regionalratsabgeordneten der Region Trentino-Südtirol vorgesehen sind; die entsprechenden Ausgaben gehen zu Lasten des Landeshaushaltes.

11. (Personal) Zur Bewältigung seiner Aufgaben nimmt der Volksanwalt die Mitarbeit des Personals

pato del Consiglio provinciale o regionale, della Camera dei Deputati o del Senato della Repubblica, il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni entro i 7 giorni successivi alla data del rispettivo decreto di scioglimento.

8. (Durata — Revoca e disposizioni per la nuova designazione) Il difensore civico dura in carica quanto il Consiglio provinciale che lo ha designato e fino all'elezione della Giunta da parte del nuovo Consiglio e comunque continua ad esercitare provvisoriamente le proprie funzioni fino alla nomina del successore.

La Giunta provinciale, previa deliberazione del Consiglio, assunta a maggioranza dei tre quarti dei suoi componenti ed a scrutinio segreto, può revocare la nomina del difensore civico per gravi motivi connessi all'esercizio delle funzioni dello stesso.

Qualora il mandato del difensore civico venga a cessare per qualunque motivo diverso dalla scadenza, il Presidente del Consiglio provinciale, su segnalazione del Presidente della Giunta, provvede a porre all'ordine del giorno della prima seduta del Consiglio immediatamente successiva la nuova designazione.

Entro 30 giorni dalla designazione la Giunta provinciale provvede alla nomina del difensore civico.

9. (Adempimenti del difensore civico) Il difensore civico, entro 30 giorni dalla nomina, è tenuto a dichiarare alla Giunta provinciale:

- 1) l'inesistenza o la cessazione delle situazioni di incompatibilità di cui all'art. 7;
- 2) l'intervenuta dichiarazione, ai fini fiscali, di tutti i propri redditi.

La mancanza o l'infedeltà delle dichiarazioni di cui al comma precedente, in qualsiasi momento accertata, comporta la pronuncia della decadenza del difensore civico da parte della Giunta provinciale.

10. (Indennità e rimborso) Per la durata dell'incarico al difensore civico spetta, a carico del bilancio della Provincia, l'indennità di funzione, l'indennità di missione ed il rimborso delle spese di viaggio previsti per i Consiglieri regionali della Regione Trentino-Alto Adige.

11. (Personale) Per l'espletamento dei propri compiti il difensore civico si avvale di personale ad esso

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 4	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

in Anspruch, das ihm vom Landesausschuß zugewiesen wird.

Die Höchstzahl des genannten Personals wird mit Beschluß des Landesausschusses auf Grund der tatsächlichen Erfordernisse und nach Anhören des Volksanwaltes festgelegt.

12. (Übergangsbestimmung) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes bleibt der Volksanwalt, der vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode ernannt wird, in der dieses Gesetz in Kraft tritt, auch für die Dauer der darauffolgenden Gesetzgebungsperiode im Amt.

13. Die mit der Durchführung von Art. 10 dieses Gesetzes verbundene Ausgabe — sie wird auf 20 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1983 geschätzt — wird durch entsprechende Verminderung der Bereitstellung gedeckt, die in Kap. 12130 des Ausgabenvoranschlags für das laufende Haushaltsjahr eingetragen ist.

Was die folgenden Haushaltsjahre angeht, werden die Mittel jährlich mit dem Finanzgesetz bereitgestellt, wobei die in Sektion „Unteilbare Lasten“, Sektor „Nicht zugeteilte Ausgaben“, des mehrjährigen Haushaltes des Landes 1983-1985 verfügbaren Mittel verwendet werden.

14. Im Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 1983 sind folgende Änderungen sowohl im Kompetenzteil als auch im Kassenteil eingeführt:

neu eingeführt (Kodizes: 1.2 — 1.4)

Kap. 12133 — Amtsentschädigung, Außendienstvergütung und Vergütung der Reisekosten zugunsten des Volksanwaltes (Art. 10 dieses Gesetzes) 20.000.000 Lire

Verminderung:

Kap. 12130 — Entschädigung und Spesenrückvergütungen an das beauftragte Personal, einschließlich der Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge 20.000.000 Lire

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

assegnato dalla Giunta provinciale.

I limiti massimi concernenti tale personale sono fissati con deliberazione della Giunta stessa, sulla base delle effettive esigenze e sentito in merito il difensore civico.

12. (Norma transitoria) Nella prima applicazione della presente legge il difensore civico, che sia nominato prima della fine della legislatura nella quale entra in vigore la legge stessa, rimane in carica anche per la durata della legislatura successiva.

13. Alla copertura degli oneri derivanti dall'art. 10 della presente legge, valutati in lire 20 milioni a carico dell'esercizio finanziario 1983, si provvede mediante riduzione di pari importo dello stanziamento iscritto al cap. 12130 dello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario in corso.

Per gli esercizi finanziari successivi sarà provveduto mediante appositi stanziamenti nel bilancio di previsione annuale, utilizzando le disponibilità indicate alla sezione „oneri non ripartibili“, settore „spese non attribuite“, del bilancio pluriennale 1983-1985 della Provincia.

14. Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 1983 sono introdotte le seguenti variazioni, sia in termini di competenza che di cassa:

di nuova istituzione (codici: 1.2 — 1.4)

Cap. 12133 — Indennità di carica, indennità di missione e rimborso spese di viaggio al difensore civico (art. 10 della legge) 20.000.000 Lire

in diminuzione:

Cap. 12130 — Compensi e rimborsi spese al personale incaricato, compresi oneri previdenziali e assistenziali 20.000.000 Lire

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.